

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Regierungsrat Ebert, Berlin, Landesrat Dr. Jung, Münster i. W., Landrat Dr. Kracht, Heide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Martini, Hamburg, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Regierungsrat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Regierungsrat Dr. Schwarz, München, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

S. Wronsky

Ministerialrat

Berlin

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 6,— RM (Ausgabe B). — Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich zu



richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Fietzestraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

	Seite	Seite
Abhandlungen:		
Die nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik und andere. Senator a. D. Wilhelm Schidenberg	193	Fürsorgewesen 220
Die Bedeutung der Statistik für die Wohlfahrtspflege. R. Verdond	199	Novelle zur F. V. — Flüchtlingfürsorge. — Obdachlosenfürsorge. — Blindenabzelen. — Gerichtshilfe für Erwachsene.
Neue Gefahren für die individuelle Fürsorge. Min.-Rat Wittelschöfer	201	Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge 223
Vorarbeiten und Entwürfe zu einem Reichsbewahrungsgesetz. (Schluß) Irmgard Jaeger	206	Das dritte Gesetz zur Änderung des RWG und anderer Versorgungsgesetze v. 28. 7. 1925.
Selbsthilfe. Detonomierat Fr. Lembke	212	Gesundheitsfürsorge 225
Rundschau		Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung. — Wohnungsnot tuberkulöser Erkrankter. — Vereinigter Ausschuß für Gesundheitskontrolle Newyork.
Allgemeines 214		Wohnungsfürsorge 226
Behördliche Genehmigung für Sammlungen in der Wohlfahrtspflege.		Wohnungsstatistik. — „Pro Senectute“ in Holland.
Berufsfragen in der Wohlfahrtspflege 215		Sozialversicherung 227
Der „Bund deutscher Sozialbeamten“. — Pensionklasse der freien Wohlfahrtspflege.		Ausgestaltung der sozialen Unfallversicherung. — Erhöhungen der Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung.
Ausbildungsfragen 217		Arbeitsfürsorge 229
Bestimmungen über die Ausbildung und staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen. — Akademie für soziale und pädagogische Arbeit. — Wohlfahrtschule in Ehlingen. — Mannheimer Frauenschule. — Nachschulungsturse. Lehrgang über Gefährdetenfürsorge und Wohlfahrtspolizei. — Dr. Carl Dietrich. — Zulße Besser. — Evangelisch-soziale Fortbildung. — Zentralarchiv und Ausfunftsbüro für Wohlfahrtspflege.		Erwerbslosenfürsorge.
Organisationsfragen 219		Betriebswohlfahrtspflege 230
Sagung für die Wohlfahrtspflege in Berlin.		Stand der Betriebswohlfahrtspflege. — Ueber die Aufwertung von Guthaben bei den Fabrik- oder Werksparcassen sowie Ähnlichen an Betriebspensionskassen. — Sonderlehrgang für Fabrikpflege auf wirtschaftspsychologischer Grundlage. — Psychotechnischer Lehrgang.
		Zagungsfallen 232
		Zeitschriftenbibliographie 232
		Bücherbesprechungen 236

Heilstätte für Alkoholfranke

Salem bei Ridling (Hollstein)

gegründet 1887

Gute Erfolge / Gesunde Lage / Billige Preise
Prospekt durch Hausvater Mebes
Aufnahme von Privat- und Sozialversicherten
Pastor D. Voigt, Sanitätsrat Dr. Tofft.

Anstaltsvorsteher,

evangelisch, für Lehrlingehaus (50 männliche Fürsorge-
zöglinge) in mittlerer Stadt Mitteldeutschlands (Gym-
nasium, Realschule, gute Bahnverbindungen) gesucht
Erforderlich: Erfahrung in Jugendpflege; organisa-
tische, verwaltungsmäßige und pädagogische Befähig-
ung. Sinn für Sport und Musik. Lehrer an Ge-
werbe- und Berufsschulen bevorzugt. Bezahlung nach
Gruppe 9/10, Ruhegehalt usw. nach staatlichen Grundsätzen.

Für das Lehrlingehaus wird ferner gesucht:

- a) 1 verheirateter Hausvater,
- b) 1 Erziehungsgehilfe.

Beide evangelisch. Bevorzugt werden Bewerber, die
Sport oder Musik ausüben. Hausvater muß in An-
staltsökonomie und einfachen Büroarbeiten bewandert
sein. Seine Ehefrau hat Leitung der Anstaltsküche und
Wäsche zu übernehmen. Gehaltsansprüche erbeten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeug-
nissen, möglichst Lichtbild, unter **M 4869** an die Geschäfts-
stelle dieses Blattes in Berlin W 8, Mauerstr. 44.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

In Kürze erscheint

Die Fürsorgepflicht

Leitfaden zur Durchführung der Verordnung
vom 13. Februar 1924 nebst den Grund-
sätzen des Reichs und der wichtigsten Aus-
führungsbekimmungen der Länder

Von

Dr. Otto Böhl

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

Fritz Ruppert

Ober-Reg.-Rat im Reichsministerium d. Innern,
Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen

Dr. Dr. Lothar Richter

Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium

Dritte erweiterte Auflage

1925

Preis etwa 6 M.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8, Mauerstraße 44

Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen

herausgegeben von

Dr. Ernst Behrend

Ober-Reg.-Rat und Mitglied des
Reichsvorsorgengerichts

Dr. Oskar Karstedt

Ministerialrat im Reichsarbeits-Ministerium

S. Bronsky

Felilerin des Archivs für
Wohlfahrtspflege, Berlin

Sunächst erschienen:

1. Band:

Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege

von Geh. Kirchenrat Prof. Dr. Wahlung. Preis 3,60 Mark

2. Band: Die Fürsorgeerziehung

von Landesrat Dr. jur. W. Goetze, Berlin. Preis 4,80 Mark

Das Werk soll eine Darstellung von Einzelgebieten der öffentlichen und privaten
Wohlfahrtspflege bringen; daneben werden auch einige allgemeine Gebiete der Wohlfahrts-
pflege einzeln behandelt.

Jedes einzelne Heft wird eine in sich abgeschlossene und erschöpfende
Schilderung der Entwicklung des betr. Gebiets sowie eine allgemein verständliche
Übersicht über den heutigen Stand bringen, die es den Sozial- und Ver-
waltungsbehörden, den in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen,
Lehrenden und Lernenden ermöglicht, sich über das betreffende Gebiet leicht und
zuverlässig zu unterrichten. Für die Bearbeitung jeder Darstellung sind bekannte Fach-
leute gewonnen worden.

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Regierungsrat Eckert, Berlin, Landesrat Dr. Jung, Münster i. W., Landrat Dr. Kraft, Heide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Martini, Hamburg, Stadtrat Dr. Mathesius, Berlin-Schöneberg, Regierungsrat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Regierungsrat Dr. Schwarz, München, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

E. Wronsky

Ministerialrat

Berlin

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 — Mark. — Redaktionelle Einfendungen sind ausschließlich zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-



schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Die nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik und andere.

Von Senator a. D. Wilhelm Schidenberg-Hannover.

Da wir erst während des Krieges angefangen haben, allgemein von einer öffentlichen „Wohlfahrtspflege“ zu sprechen, haben wir auch bis dahin keine „Wohlfahrtsstatistik“ gefannt. Es gab nur eine „Armenstatistik“. Wer sich darüber näher unterrichten will, dem empfehle ich das Studium des Aufsatzes von Feld im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ (4. Auflage), worin sich auch ein vortreffliches Literaturverzeichnis befindet. Wie man aus diesem Aufsatz ersehen kann und wie der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Hannover, Dr. Karl Seutemann, in einer Polemik gegen mich (Kommunale Mitteilungen, 1924, Nr. 80) hervorhebt, muß man unterscheiden zwischen „einmaligen oder nur in längeren Abschnitten wiederholten Erhebungen, die das Gesamtgebiet des Armen- und Wohlfahrtswesens nach allen Seiten hin beleuchten“, und „regelmäßig wiederkehrenden Erhebungen, die in den Aufbau der Armenbevölkerung gar nicht im einzelnen eindringen wollen, sondern die nur die Bewegung der Zahl der Wohlfahrtspfleglinge verfolgen möchten.“ Für die Vergangenheit ist zu sagen, daß die großen, in erster Linie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu beurteilenden Erhebungen vortreff-

lich gewesen sind, daß aber die vergleichenden periodischen Zählungen und Veröffentlichungen, an denen die Verwaltung interessiert war, allerhand zu wünschen übrig ließen. Das galt auch für den Abschnitt „Armenpflege“ im Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte, das zuletzt im 21. Jahrgange 1916 herausgekommen ist. Abgesehen davon, daß diese Veröffentlichungen, so sehr sich auch Professor Dr. Landsberg, der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg, darum bemüht hat, viel zu spät erschienen, als daß sie für praktische Bedürfnisse noch zu verwerten gewesen wären, wiesen die Tabellen manche schwerwiegenden Mängel auf, deren Beseitigung zu erstreben ist.

Daß die Armen- und Wohlfahrtsstatistik während des Krieges ruhen mußte, ist verständlich. Ich habe selbst als Leiter des Kriegsfürsorgeamtes der Stadt Hannover versucht, das gewaltige Material, das einem in der Kriegswohlfahrtspflege zuflörmte, statistisch zu erfassen. Anfangs schien das auch zu glücken; je länger wir aber in der Kriegsarbeit fortschritten, umso schwieriger wurde die Statistik. Erst jetzt erscheint z. B. der letzte Teil des Tätigkeitsberichts des Kriegsfürsorgeamtes Hannover, und was er an sta-

tistischen Ergebnissen bringt, ist leider nur dürftig! Ich will auch zugeben, daß es im ersten Jahre nach Kriegsbeendigung schwer war, die Vorgänge in der Uebergangswohlfahrtspflege statistisch festzuhalten. Im Gegensatz zu den Berufsstatistikern, besonders auch zu Dr. Seutemann, glaube ich aber, daß es schon im Rechnungsjahre 1921 möglich gewesen wäre, vergleichbare Zahlen, wennigstens aus den größeren Städten, zusammenzutragen. Daß sie z. B. bei der damals einsetzenden Unterstützung der Sozial- und Kleinrentner von Nutzen gewesen wären, wird niemand bestreiten wollen. Die verschiedene Organisation der Wohlfahrtspflege in den einzelnen Städten und ländlichen Bezirken hätte uns m. E. keineswegs abzuhalten brauchen, die wünschenswerten Zahlen zu sammeln. Denn zu einer Gleichartigkeit der Organisation sind wir auch heute noch nicht gelangt und werden wir — hoffentlich — niemals gelangen. Wie dem aber auch sei: Seit Jahresfrist wird auf einmal von so vielen Seiten nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Möglichkeit einer Wohlfahrtsstatistik betont, daß man versucht ist, an ein schlechtes Gewissen mancher berufenen Stellen zu glauben, und daß man die Befürchtung nicht unterdrücken kann, es solle qualitativ und quantitativ des Guten zuviel getan werden!

In der Vereinigung der nordwestdeutschen Wohlfahrtsämter, deren Geschäfte vom Wohlfahrtsamt in Hamburg geführt werden, habe ich am 9. Juli 1924 über den Versuch einer Wohlfahrtsstatistik gesprochen, und zwar habe ich mich dabei auf die „Bewegungs-Statistik“, wie Seutemann sie nennt, beschränkt. Da mein Referat, das in der vorjährigen Nummer 70 der „Kommunalen Mitteilungen“ abgedruckt worden ist, in den Fachkreisen nicht nur einige Beachtung gefunden, sondern schon sechsmal die Veröffentlichung von vergleichbaren Monatszahlen aus den nordwestdeutschen Städten zur Folge gehabt hat, sei mir gestattet, seinen wesentlichen Inhalt hier kurz wiederzugeben.

Es soll sich zunächst lediglich handeln um die öffentlichen Wohlfahrtspflege, wie sie von den kommunalen Trägern, die etwa den preußischen Kreisen entsprechen, geübt wird, also um die gesellschaftlichen Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände und der Jugendämter, und die von den Kreiswohlfahrts- und Jugendämtern freiwillig übernommenen Aufgaben auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge, der Trinkerfürsorge und der Gefährdetenfürsorge. Die Vorgänge auf diesen Gebieten sollen monatlich erfaßt und mit möglicher Beschleu-

nigung veröffentlicht werden, so daß die Tabellen noch in dem Monate erscheinen, der auf den erfaßten Monat folgt. Man wird hier vielleicht fragen: „Warum diese Hast?“ Darauf antworte ich mit dem Hinweis auf die täglichen Rundfragen, die einem aus ganz Deutschland zugehen. Überall ist die Entwidlung im Fluß, und heute wird hier und morgen da eine neue Einrichtung getroffen oder über das Maß der Bewilligungen grundsätzlich verhandelt. Mit Recht bemüht sich jede Stelle, die etwas ändern oder verbessern will, um das neueste Material. Sie tut das schon deshalb, um die mit größter Vorsicht zu behandelnden Angaben nachprüfen zu können, die von den Organisationen der Wohlfahrtspflege gemacht werden. Mit durchschnittlichen Jahresergebnissen kommen wir heute nicht mehr durch. Das hat seine guten, aber auch, wenn man die Wohlfahrtsstatistik vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, seine schlechten Seiten. Von neuem heißt es, sich zu beschränken. Auch wenn wir in den Wohlfahrts- und Jugendämtern das Personal hätten, das wir nicht haben, würde uns die Zeit fehlen, so in die Einzelheiten einzudringen, wie es manche Berufsstatistiker wünschen. Ihre Forderung, besondere Rastaster über jede von der Wohlfahrtspflege erfaßte Partei anzulegen, wird heutzutage nur in sehr wenigen ganz großen Städten erfüllt werden können. Die erdrückende Mehrzahl der Stellen, die für derartige Zählungen in Betracht kommen, muß sich mit dem Anschreibematerial zufrieden geben, das sie ohne Rücksicht auf die Statistik nötig hat. In erster Linie sind das die Rassenbücher und Rassenbelege. Sie ermöglichen wohl überall ohne weiteres eine Finanzstatistik, die den Ansprüchen der Praxis genügt; man kann sie aber auch ohne erhebliche Schwierigkeiten zu einer ausreichenden Personalstatistik verwerten.

In diesem Sinne habe ich der Hamburger Versammlung Entwürfe für 5 Tabellen einer Personalstatistik mit zusammen 67 Spalten, 4 Tabellen einer Finanzstatistik mit zusammen 32 Spalten und einen Rassenabschluss mit 6 Spalten vorgelegt. Die Tabellen paßten sich der Einteilung der Wohlfahrtspflege an, wie sie seit einigen Jahren in der Literatur, ja, teilweise schon in der Gesetzgebung üblich geworden ist: Wirtschaftliche Fürsorge, Gesundheitsfürsorge und erziehlische oder, wie ich gesagt habe, „beaufsichtigende“ Fürsorge. Eine besondere Kommission beriet bisher von diesen Entwürfen die drei ersten Tabellen über 1. die offene wirtschaftliche Fürsorge, 2. die geschlossene und halbgeschlossene wirtschaftliche

Fürsorge und 3. die Gesundheitsfürsorge. Personal- und Finanzstatistik wurden in denselben Tabellen dadurch vereinigt, daß eine Horizontalspalte für den Geldaufwand unter die Spalte für die Parteien oder Personen gesetzt wurden. Für die geschlossene Fürsorge wurde noch eine Horizontalspalte „Berpfluggungstage“ zwischengeschoben. Dadurch wurden aus 61 Fragen 92. Die Kommission beschloß dann eine weitere, freilich nur vierteljährlich auszufüllende Tabelle, die die Bezeichnung „Vortabelle“ erhalten hat. Sie weist 15 Fragen auf und zerfällt in zwei Teile. Der erste bringt Merkmale für die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt, der zweite die Einheitsätze für die Unterstützung und Berpfluggung. Damit begnügte sich die Kommission aber noch nicht. Vielmehr entwarf sie Parallel-Tabellen für eine weitergehende Zergliederung des Materials. Die Tabellen für die offene wirtschaftliche Fürsorge und die Gesundheitsfürsorge wurden geteilt. Die so entstandenen 5 Tabellen enthalten zusammen 72 Vertikalspalten und 25 Horizontalspalten, im ganzen etwa 300 Fragen. Die erste Tabelle fällt in das Gebiet der sogenannten Individualstatistik. Sie zerlegt die laufend unterstützten Parteien aus den 4 Gruppen, die durch die Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 gebildet worden sind (Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner und Gleichgestellte, Sozialrentner, sonstige Bedürftige) nach Alter und Familienstand. Die anderen vier Tabellen teilen die Spalten der engeren Statistik auf. 3. B. wird in der Tabelle 2, die die sonstigen Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge darstellt, ein Unterschied gemacht zwischen den Parteien und Personen, die ausschließlich diese sonstigen Leistungen (einmalige Barunterstützung, Feuerung, Bekleidung, Milch, Speisung, Bestattungsaufwand usw.) beziehen, und denen, die diese Leistungen neben der laufenden Barunterstützung erhalten. In den übrigen zwei Tabellen erstreckt sich die Spezialisierung hauptsächlich auf die Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen städtischen und sonstigen Anstalten. Die 5 vierteljährlich auszufüllenden Tabellen nannte die Kommission die „Haupt-Statistik“, die 3 einfacheren „Mindest-Statistik“. Für beide verfaßte sie eine besondere Erläuterung, was beinahe noch schwerer war als die Aufstellung der Tabellen selbst. Die alten Zweifelsfragen, die die Armenstatistiker so manches mal beschäftigt hatten, lebten in ihrer ganzen Ungeklärtheit wieder auf. Wie sollen die Leistun-

gen der privaten Organisationen behandelt werden, denen der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege bestimmte Aufgaben übertragen hat? Welche Unterstützung ist „laufend“? Ist z. B. die Unterstützung der angesteuerten Erwerbslosen „laufend“? Wohin gehören die Siechen? Sollen die Obdachlosen berücksichtigt werden? Diese und andere Fragen haben der Kommission nicht wenig Kopfzerbrechen verursacht, und es darf nicht wundernehmen, daß die Form der „Erläuterung“ schon zweimal geändert werden mußte, seitdem das Plenum der Vereinigung der nordwestdeutschen Wohlfahrtsämter am 5. Januar die Kommissionsvorschläge gutgeheißen hat. Die erste Änderung ist enthalten in der diesjährigen Nr. 13 der „Kommunalen Mitteilungen“, die die endgültige Form der Tabellen und die „Erläuterung“ gebracht haben, während schon in Nr. 5 desselben Blattes als private Arbeit von mir eine Anleitung erschienen war, wie man auch ohne Kataster die Individual-Tabelle 1 der Haupt-Statistik ausfüllen kann. Wieviele von den nordwestdeutschen Städten sich an dieser Hauptstatistik beteiligen werden, bleibt abzuwarten. Die Märzformulare sind nur durch 4 von 12 Städten vollständig ausgefüllt worden. Ihre Zahlen sind zusammengestellt, aber nicht veröffentlicht worden. Ich möchte mich deshalb an dieser Stelle nur mit der Mindest-Statistik befassen.

Ihre Ergebnisse für die einzelnen Monate sind bisher in den folgenden Nummern der „Kommunalen Mitteilungen“ abgedruckt worden: Januar Nr. 20, Februar Nr. 30, März Nr. 40, April Nr. 44, Mai Nr. 49, Juni Nr. 61. Wer die einzelnen Zusammenstellungen genau vergleicht, findet, daß in diesem halben Jahre an den Veröffentlichungstabellen, die mehrfach Verhältnis- und Durchschnittszahlen aufweisen, allerlei gefeilt und verbessert worden ist. Es kann dem geschulten Beobachter aber auch nicht entgehen, daß selbst die Juni-Tabellen, in denen leider die Stadt Magdeburg fehlt, noch merkwürdige Verschiedenheiten aufweisen. Ich möchte hier einige kurz besprechen, um zu zeigen, wie interessant derartige Erhebungen sind, wie vorsichtig man aber auch zu Werten gehen muß, ehe man aus den gewonnenen Zahlen irgendwelche Schlüsse ziehen kann.

Nehmen wir zunächst aus der Tabelle 1 die Zahlen für die laufend mit barem Gelde unterstützten Parteien aus den oben angeführten 4 Gruppen und die Zahlen für die Beträge, die diesen Parteien zugeflossen sind. Da ist die Gruppe der Kriegsbeschädigten und

Kriegshinterbliebenen. Sie enthält, wie im Kopfe der Tabelle ausdrücklich angegeben ist, die Empfänger der Zusatzrenten mit. Eine scharfe Kasuistik wird hier einwenden, daß die Zusatzrenten Reichsfrage seien und infolgedessen in die städtische Wohlfahrtsstatistik nicht hineingehörten. Das ist richtig. Richtig ist aber auch, daß rein städtische Stellen über die Bewilligung und Einstellung der Zusatzrenten entscheiden. Das schien der Statistischen Kommission unserer nordwestdeutschen Städte ausschlaggebend zu sein. Schließlich ist es auch wohl gleichgültig, ob die Städte derartige Unterstützungen auf Anfordern aus Reichsmitteln erstattet erhalten oder ob sie Unterstützungen aus den Anteilen der Reichssteuern bezahlen, die ihnen pauschal überwiesen werden. Die Zahlen der Tabelle 1 bringen also die Empfänger der Zusatzrenten und die Empfänger einmaliger und laufender Unterstützungen (der „sozialen Fürsorge“, sagte man früher). Wie aus der Hauptstatistik für März entnommen werden kann, zahlen die meisten Städte nur einmalige Beihilfen an die Empfänger der Zusatzrenten; es gibt aber auch Städte, die einmalige und laufende Beihilfen an Parteien gewähren, die nicht die Zusatzrenten bekommen. Dies alles vorausgesetzt, muß es auffallen, daß auf 1000 Einwohner unterstützte Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene entfallen in Hamburg 11,3, in Stettin 24,3 und in Lüneburg 30,8. Die einzelne unterstützte Partei bezog durchschnittlich in Lüneburg 16,1 M., in Stettin 18,6 M. und in Hamburg 30,5 M. Daß bei den Kleinrentnern große Abweichungen möglich sind, erscheint dem nicht weiter verwunderlich, der die soziale Struktur der verschiedensten Städte einigermaßen kennt. Es kann deshalb stimmen, wenn auf 1000 Einwohner Hamburg 3,3 Kleinrentner hat und Lüneburg 12,9. Auffälliger ist aber wieder die durchschnittliche Juni-Unterstützung. Sie betrug in Harburg 19,8 M. und in Lübed 38,7 M. Dafür, daß die Zahlen der unterstützten Sozialrentner nicht stimmen, haben wir einen Anhaltspunkt aus der Hauptstatistik für März. Damals zählten verschiedene Städte die Waisenrentner noch zu den Sozialrentnern, während sie nach den Reichsgrundätzen zu den „sonstigen Bedürftigen“ zu rechnen sind. Nach der Juni-Statistik schwankt, wieder auf 1000 Einwohner gerechnet, die Zahl der Sozialrentner-Parteien zwischen 5,9 in Hamburg und 24,4 in Lüneburg und die Zahl der „sonstigen Bedürftigen“ zwischen 1,3 in Harburg und 13,2 in Altona. Betrachtet man den Monats-

betrag der Unterstützung, so zeigt sich, daß sämtliche Städte die Sozialrenten selbst ganz oder fast ganz anrechnen. In Harburg entfallen auf die Partei 10,0 M., in Hamburg aber 24,0 M. Bei den sonstigen Bedürftigen steht Wandsbek mit 11,8 M. unten an und Bremen mit 34,3 M. an der Spitze.

Bei der Zusammenfassung der 4 Gruppen gleichen sich diese Verschiedenheiten zwar etwas aus. Dennoch starren einen aus den beiden folgenden Reihen noch bedenkliche Abweichungen an:

	Eaufend bar Unterstützte auf 1000 Einwohner	Unterstützung je Partei M.
Hamburg	30,4	29,9
Hannover	33,7	27,6
Bremen	37,8	27,4
Stettin	44,6	20,7
Riel	40,7	25,7
Altona	41,2	27,8
Lübed	45,2	28,2
Harburg	28,1	19,6
Rostod	57,9	25,1
Wandsbek	33,4	23,3
Lüneburg	73,6	16,1

Um noch sicherer zu gehen, füge ich aus der Tabelle 2 den Aufwand für die sonstigen Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge hinzu und beziehe den Gesamtaufwand, da eine Durchschnittsberechnung für die Partei nicht möglich ist, auf den Kopf des Einwohners. Das Bild, das dann entsteht, weist zwar einige Korrekturen der beiden obigen Reihen auf. Wenn man dann aber vergleichbare Teuerungszahlen (ich habe als neueste die des Statistischen Reichsamtes für den Februar 1925) daneben setzt, stellt sich wieder ein leichtes Kopfschütteln ein. Das wird stärker sein bei unseren Finanzdegenerten, wenn sie in der dritten Reihe die Zahlen aus dem Jahre 1912 finden, die ich dem 21. Jahrgang des Statistischen Jahrbuches Deutscher Städte entnommen habe.

	Teuerungszahl Februar 1925	Monatsaufwand auf den Kopf des Einwohners	
		Juni 1925	Durchschnitt 1912
Hamburg	121,0	1,06	0,19
Hannover	102,4	1,13	0,05
Bremen	112,9	1,32	0,12
Stettin	103,7	1,00	0,11
Riel	105,2	1,21	0,15
Altona	113,9	1,32	0,09
Lübed	104,8	1,32	0,03
Harburg	105,1	0,60	0,04
Rostod	—	1,53	0,09
Wandsbek	—	0,93	—
Lüneburg	100,8	1,27	—

Die Zahlen geben — und hierin liegt ihr praktischer Wert — den Leitern unserer Wohlfahrtsämter mancherlei zu denken. „Lust Du zu wenig?“ „Lust Du zu viel?“ Das aber leuchtet auch ein: Ehe sich derartige Erwägungen in Handlungen umsetzen, muß absolute Sicherheit darüber bestehen, daß die grundlegenden Zahlen zutreffen. Es ist sehr gefährlich, sich nach dieser Richtung in Sicherheit zu wiegen. Eine der Städte, die sich an der nordwestdeutschen Statistik beteiligen, hatte die Zahlen für die laufend unterstützten Parteien regelmäßig fortgeschrieben. Als nun aber die monatlichen Durchschnitts-Unterstützungen mit denen der anderen Städte verglichen wurden, offenbarten sich so erhebliche Verschiedenheiten, daß eine genaue Nachzählung der Parteien angeordnet werden mußte. Und dabei kam u. a. heraus, daß fast 400 Sozialrentner bei der Fortschreibung unberücksichtigt geblieben waren. Die monatliche Durchschnittsunterstützung sank infolgedessen um mehr als 2 M.!

Wenn man nun auch annehmen darf, daß die zuletzt mitgeteilten Zahlen über die offene wirtschaftliche Fürsorge der 11 Städte im großen und ganzen stimmen, so läßt sich das für die geschlossene Fürsorge, sowohl die wirtschaftliche als auch die gesundheitliche, keineswegs sagen. Hier gähnen Schwierigkeiten, deren die nordwestdeutschen Städte bisher noch nicht Herr werden konnten. Sie sind, was die eigenen Anstalten der Städte anlangt, in der Ungleichmäßigkeit der Bedarfsbedeutung, und was die fremden Anstalten betrifft, in den Abrechnungsperioden begründet. Man wolle sich erinnern, daß die Finanzzahlen unserer Statistik den Kassensbüchern entnommen sind. Nun laßt das städtische Kinderheim im September Kohlen für das ganze Rechnungsjahr. Die Ausgabe läßt den Septemberauswand in die Höhe schnellen, so daß, wenn man einfach die Summe durch die Summe der Verpflegungstage dividieren würde, ein Ergebnis herauskäme, das den Tatsachen durchaus nicht entspräche; vielleicht ist gerade in dem Monat September nicht ein einziges Pfund Kohlen verbraucht worden! Umgekehrt rechnet z. B. das Landesdirektorium der Provinz Hannover wegen der Verpflegung der Geisteskranken, Blinden, Taubstummen usw. nur zweimal im Jahre mit den Kreisen ab. 5 Monate erscheinen also keine Ausgaben für diese kostspieligen Aufgaben in den Kassensbüchern der Stadt Hannover und infolgedessen auch nicht in der nordwestdeutschen Wohlfahrtsstatistik. Nun könnte man freilich die Zahl der Verpfle-

gungstage mit dem bekannten Verpflegungssatz multiplizieren. Dann würde aber die Statistik nicht mehr das sein, was sie dem Wohlfahrtsamt aber auch dem Finanzbezirkerten so wertvoll macht, eine Auflöser des Hauptbuches. Und bei den eigenen Anstalten müßten, um den Einheitsatz zu bekommen, Schätzungen vorgenommen werden, bei denen sicher ganz verschiedene Maßstäbe angelegt würden und die dann nach einem längeren Zeitraum an der Hand der tatsächlichen Aufwendungen verbessert werden müßten, was wieder nicht ohne statistische Gewalttätigkeiten abgehen würde. Es bliebe schließlich nichts anderes übrig, als abzuwarten, bis die Ergebnisse des Rechnungsjahres vorlägen. Damit würde aber, wie ich vorhin schon gesagt habe, den Bedürfnissen der Praxis nicht geholfen sein. Guter Rat ist hier teuer! Ich habe als Ausweg aus dem Dilemma vorgeschlagen, in den Tabellen 2 und 3 die Monats- und Tagesdurchschnittszahlen aus den jeweiligen letzten sechs Monaten aufzuführen; dann hat man alle Monat aktuelles Material. Für die Monate Januar bis Juni 1925 ergeben sich danach folgende Tageskosten in Mark:

	Anstalten f. Gesunde u. Sieche		Kranken- häuser	Anstalten für Anormale
	städtische	nichtstädtische		
Hamburg	1,06	1,19	3,86	2,94
Hannover	1,35	1,13	2,96	1,80
Bremen	1,22	1,60	3,18	2,24
Stettin	1,05	1,70	3,89	1,57
Riel	0,88	1,56	3,55	1,94
Altona	1,20	1,20	3,86	1,67
Lübeck	1,26	—	2,57	1,58
Hamburg	1,17	0,87	3,29	1,87
Rostod	0,86	1,27	2,45	1,42
Wandebese	1,08	—	3,78	1,77
Lüneburg	1,29	1,39	2,23	1,46

Von diesen Reihen, die sich ebenfalls sämtlich auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene beziehen, besagen verhältnismäßig am wenigsten die über die Krankenhäuser und die Anstalten für Anormale. Denn ihre Zahlen stellen wohl nirgends die Selbstkosten dar, sondern die Tariffätze, die die Ämter entrichten müssen. Von den städtischen Anstalten für Gesunde und Sieche (die zusammengefaßt worden sind, weil sich die Zahlen für die Gesunden und die Kranken, die in den Altersheimen nebeneinander verpflegt werden, nicht überall zerlegen lassen), kann man eher annehmen, daß es sich um Selbstkosten handelt. Denn diese Anstalten stehen meist in der Verwaltung der Wohlfahrtsämter selbst. Ob aber die Unterschiede, die die beiden ersten Reihen in sich und im Verhältnis zueinander aufweisen, nicht mehr oder weniger auf ungenauen Aufzeichnungen

beruhen, das wird erst nach einer sorgfältigen Revision entschieden werden können. Daß die Städte bei der bisherigen Mitteilung ihrer Zahlen von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen sind, erkennt man z. B. an den Zahlen der letzten Reihe für Hannover, Harburg und Lüneburg. Sie mühten eigentlich gleich sein, da die drei Städte an die Anstalten, die die Provinz Hannover für Geistesfranke, Idioten, Epileptiker, Blinde und Taubstumme unterhält, dieselben Verpflegungssätze zahlen müssen.

Daß überhaupt der Weg zur Erreichung einer einwandfreien Wohlfahrtsstatistik mit Dornen gepflastert ist, haben wahrscheinlich die andern Stellen auch erkannt, die sich in den letzten Monaten aufgemacht haben. So beschloß der Ausschuß für Sozialstatistik und Wohlfahrtspflege des Verbandes der Deutschen Städtestatistiker im Dezember v. J., vierteljährlich zwei kurze Tabellen herauszugeben, die mit anderen aus der Stadtwartung in Sonderheften der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ erscheinen sollen. Die Tabellen sind in den letzten Wochen zum erstenmal zur Ausfüllung versandt worden. Für Hannover aber konnten wir nur die erste mit Zahlen beliefern. Die zweite mußte leer bleiben, weil wir nicht sagen konnten, wieviel Personen in einem längeren Zeitraum in den Anstalten verpflegt worden sind; das würde ein Kataster voraussetzen. Noch viel weniger würden wir und wahrscheinlich fast alle anderen Städte imstande sein, den Wünschen des Bayerischen Statistischen Landesamtes gerecht zu werden, das außerordentlich spezialisierte Tabellen für eine Wohlfahrtsstatistik zur Begutachtung herumschickt hat. Der Entwurf, den der Verband der Deutschen Städtestatistiker für den 22. Jahrgang seines Statistischen Jahrbuches aufgestellt hatte, ist im Wege der Beratung mit den nordwestdeutschen Städten so umgestaltet worden, daß die Zahlen für das Rechnungsjahr 1924 voraussichtlich von den meisten Städten eingetragen werden können. Die Frage nach der Gesamtzahl der Verpflegten findet sich allerdings auch in diesem Formular. Auch sind Fragen über die Erfassungen an andere Fürsorgewerben aufgenommen worden. Sie werden, wenn sie beantwortet werden, zu Unklarheiten und Doppelzählungen führen. Bemerkenswert sind an dem Fragebogen die Fragen über die Organisation der städtischen Wohlfahrtspflege, ihre Verteilung auf die Ämter, die Zusammensetzung des Personals, seine Ausbildung u. a. Endlich sind mir noch aus den

Beratungen der Städtestatistiker, an denen ich teilnehmen durfte, die Versuche des Statistischen Reichsamts bekannt geworden, Tabellen für eine allgemeine, also auch auf die ländlichen Verbände ausgedehnte Wohlfahrtsstatistik zu schaffen. Daß das Reichsamt dabei den Rat von Praktikern der großstädtischen Wohlfahrtspflege einholt, ist — wir sind ja in dieser Beziehung von den Zentralstellen sonst nicht verwöhnt, — hoch erfreulich, und ich möchte mich nicht dadurch undantbar erweisen, daß ich Einzelheiten aus den Entwürfen des Reichsamts vorzeitig preisgebe. Nur einen Punkt möchte ich hier hervorheben, weil er anscheinend auch in den Erwägungen eine wesentliche Rolle spielt, die die Leitung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge über eine Wohlfahrtsstatistik angestellt und im „Nachrichtendienst“ für Juni kurz niedergelegt hat. Es ist die Frage nach der Ursache der Hilfsbedürftigkeit. Diese sogenannte Ursachenstatistik hat von jeder Berufsstatistiker und Wohlfahrtspraktiker gereizt. In der Tat wäre es von Bedeutung, wenn bei der Erörterung der Frage, welche Mittel angewandt werden sollen, der Not zu steuern, in großen Umfange die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit der von den Wohlfahrtsämtern unterstützten Parteien bekannt wäre, wobei übrigens zu beachten ist, — was der Artikel im „Nachrichtendienst“ nicht tut —, daß Unterstützungsgrund und Ursache der Hilfsbedürftigkeit nicht immer dasselbe sind und die Ursachen sich in einem einzigen Falle häufen können. Aber abgesehen davon, daß derartige Ermittlungen in das Gebiet der einmaligen großen Zustands-Erhebungen und nicht in die Bewegungstatistik (Seutemann) hineingehören und wieder ohne Kataster nicht durchzuführen sind, darf ich an das Resultat so mancher Studien des letzten Menschenalters erinnern, daß lange nicht alle Menschen, die in Not sind, von der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfaßt werden, und daß die „Armenbevölkerung“ keineswegs zusammenfällt mit dem Kreis der aus öffentlichen Mitteln Unterstützten. Ich darf auch wiederholen, was ich in meinem einleitenden Hamburger Referat ausgeführt habe, daß man in der Masse der Beamten, die überall die Ursache der Hilfsbedürftigkeit feststellen müßten, nicht ein gleichmäßiges psychologisches und wirtschaftliches Verständnis voraussetzen darf, ohne das eine brauchbare Ursachenstatistik nicht denkbar ist. In einem kleinen Orte, wo eine sozial geschulte Persönlichkeit die ersten Unterstützungsanträge entgegennimmt und bearbeitet, kann Ursachen-

Statistik getrieben werden; bei 10 000 laufenden Fällen soll man die Finger davon lassen! Die Gruppeneinteilung der Reichsgrundsätze vom vorigen 4. Dezember ist zweifellos unsachlich, stellenweise sogar irreführend. Dennoch muß sie, die wir schon aus steuerpolitischen Gründen nicht entbehren können, auch als Ersatz einer idealen Ursachen-Statistik durchgehen. Einiges sagt sie uns ja auch. Aus der für Hannover in der diesjährigen Nr. 55 der „Kommunalen Mitteilungen“ veröffentlichten Tabelle 1 der nordwestdeutschen Haupt-Statistik geht hervor, daß 5687 Parteihäupter, d. w. 40 Prozent, älter als 65 Jahre und weitere 18 Prozent jünger als 18 Jahre waren. Wenn einmal die Kleinentner und die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht mehr sein werden und die Sozialrenten so erhöht worden sind, daß die Fürsorge für sie wie in der Vorkriegszeit nur ausnahmsweise einzutreten braucht, wenn wir es also bloß mit den „Sonstigen“

zu tun haben werden, dann wird sich über eine Ursachen-Statistik reden lassen. Bis dahin werden sich abermals die Meister durch Beschränkung auszeichnen müssen!

Für die Gegenwart möchte ich empfehlen, die nordwestdeutschen Städte den Notbau, an dessen Errichtung sie herangegangen sind, erst einmal fertigstellen zu lassen. Noch fehlt z. B. bei ihnen die Statistik der beruflichen Fürsorge. Um aber die bereits ausgearbeiteten Tabellen*) auf ihre Brauchbarkeit noch gründlicher, als es bisher geschehen ist, prüfen zu können, wäre es erwünscht, wenn sich möglichst viele Städte aus dem übrigen Deutschland an den monatlichen Erhebungen, vielleicht auch an den vierteljährlichen, beteiligen würden. Sie werden selbst die größten Vorteile davon haben!

*) Formulare zum Preise von 2 Pfennig das Stück sind von der Firma E. A. S. Meister in Hannover, Nikolaistr. 7, zu beziehen.

Die Bedeutung der Statistik für die Wohlfahrtspflege.

R. Verdonk, Armentat, Amsterdam.

In dem Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1924) ist von S. Bronsky eine Definition des Begriffs der Wohlfahrtspflege in folgender Form gegeben worden: „Die Wohlfahrtspflege tritt da ein, wo die natürliche Kraft des einzelnen nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Lebens zu schaffen vermag. Der Umfang im einzelnen wird nach den individuellen Verhältnissen differenziert werden müssen; auf dem Lande wird die Entwicklung andere Gebiete in den Vordergrund stellen (Hygiene, Volksbildung) als in den Städten (Wohnungs-, Arbeitswesen); in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs wird die Ernährungsfürsorge, in Zeiten der Wirtschaftsblüte der Arbeitsschutz die Wohlfahrtspflege beherrschen.“

Aus dem Vorstehenden folgt, daß eine genaue Abgrenzung des ganzen Gebietes der Wohlfahrtspflege sowohl wie seiner verschiedenen Unterabteilungen kaum möglich ist; die Grenzen, welche man ziehen muß, werden nämlich bestimmt durch die örtlichen Lebensverhältnisse. Im allgemeinen aber können zur Wohlfahrtspflege folgende Gebiete gerechnet werden: das Armenwesen, die Jugendfürsorge, ferner die Arbeits-, Gesundheits- und Wohnungsfürsorge sowie das Volksbildungswesen.

Für die Ausübung der Arbeit, die mit der Wohlfahrtspflege verbunden ist, haben sich verschiedene Organe gebildet, wie Anstalten und Büros für die praktische und Verwaltungsarbeit, Organisationen und Vereinigungen von amtlichen und ehrenamtlichen Arbeitskräften, Ausschüsse für die Erforschung und Ausarbeitung von Problemen, welche sich auf die Wohlfahrtspflege beziehen, Zeitschriften, Bibliotheken usw. Zu diesen Organen gehört auch die Statistik, welche uns in den Stand setzt, den Forschern auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege gleichsam eine Photographie der auf einem bestimmten Gebiete bestehenden Verhältnisse zu verschaffen. Es ist selbstverständlich, daß ein solches Hilfsmittel von außerordentlichem Belang ist für jeden Führer, der sich über ein Problem zu orientieren oder den Verlauf bestimmter Erscheinungen zu verfolgen wünscht. Außer diesem hier mitgeteilten praktischen Nutzen, den eine gute Statistik geben kann, hat sie auch durch die Feststellung von Tatsachen ihren Wert für diejenigen, die sich mehr theoretisch mit dem Problem der Wohlfahrtspflege zu beschäftigen wünschen, wie auch für den Historiker.

Wenn man nachprüft, welche Statistiken über das Gebiet der Wohlfahrtspflege zustande gekommen sind, fällt es sofort auf, daß die Entwicklung der Statistik mit der

Entwicklung der übrigen Arbeit keinen gleichen Schritt gehalten hat. Nur hier und da sind die Untersuchungen einigermaßen vorgeschritten; zum weitaus größten Teil aber liegt für die Statistik das Gebiet noch brach. Die triftigsten Gründe hierfür sind wohl, daß man oft nicht sogleich über die Mittel verfügt, um sich statistisch zu orientieren und daß das Bedürfnis nach Zahlenmaterial sich in der Regel erst nach Verlauf von einiger Zeit mit dem Fortschritt und dem Wachsen des Werkes bemerkbar macht. Dies letzte gilt im besonderen für den Fall, in dem die Zusammenstellung einer Statistik den Zweck hat, durch periodische Veröffentlichungen die Entwicklung einer Erscheinung zu verfolgen oder, mit historischer Absicht, Tatsachen in Berichte, Gutachten usw. festzulegen. Nur wenn man sich, ehe man handelt, auf einem bestimmten Gebiet orientieren will, wird eine Statistik schon in dem Anfangsstadium der Arbeit zusammengestellt werden.

Ungeachtet der Tatsache, daß die Statistik im Vergleich zu dem Wachsen der übrigen Arbeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege etwas zurück ist, verfügen wir doch schon über soviel statistisches Material, daß es nicht viel Mühe kosten wird, den Wert und die Bedeutung der Statistik für die Wohlfahrtspflege, wenigstens in ihren Hauptgliederungen, an Hand der erhaltenen Ergebnisse nachzuweisen. Auf dem Gebiet des Armenwesens verfügen wir bisher noch über die besten Statistiken: außer den am meisten bekannten Armenpflege- (Finanz) Statistiken verfügen wir noch über Armen- (Personal) Statistiken, wie auch verschiedene kleinere Statistiken, welche das eine oder andere Untergebiet, beispielsweise die Fürsorge für Alte, die Versorgung in Anstalten, beleuchten.

Von den Statistiken, die andere Zweige der Wohlfahrtspflege behandeln, können u. a. genannt werden diejenigen über die Fürsorge für Kinder in Anstalten, für uneheliche Kinder, für Säuglinge, für Arbeitslose und die Wohnungsstatistiken.

Um nun weiter in die Bedeutung der Statistik für die Wohlfahrtspflege einzudringen, ist es der richtigste Weg, einige von den bestehenden Statistiken kurz zu besprechen, wobei dann einige von den wesentlichsten Resultaten in den Vordergrund gestellt werden können. Deshalb will ich mich in dem Folgenden auf die Armen- (Personal) Statistik beschränken, und zwar diejenige, welche seit 1919 jährlich durch den Armen-

rat von Amsterdam veröffentlicht wird*). Diese Statistik enthält Einzelheiten über die Personen, die durch die verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen mehr oder minder geregelt mit Geld oder Naturalien unterstützt werden. Für die Zusammenstellung dieser Statistik geben alle Wohlfahrtseinrichtungen (plm. 20) welche auf diese Weise Unterstützungen ausgeben, Nachricht, so daß die Statistik nahezu alle Personen, welche durch die geschilderten Wohlfahrtseinrichtungen unterstützt werden, umfaßt.

In einer der Tabellen, welche diese Armenstatistik enthält, sind die Unterstützten nach den Stadtteilen geordnet, in denen sie wohnen. Da die Stadt in 115 Bezirke eingeteilt ist, von welchen auch die Einwohnerzahl bekannt ist, konnte man mit Genauigkeit feststellen (durch Berechnung von dem Prozentsatz Unterstützter in jedem Stadtteil), in welchen Stadtteilen die größte Armut herrschte. Diese Tatsache ist bereits von großer Bedeutung, namentlich weil aus den Ergebnissen der Statistik ersichtlich war, daß sich die größte Armut in anderen Stadtteilen konzentrierte als man erwartet hatte. Die Veröffentlichung der Statistik hatte zur Folge, daß die Wohlfahrtseinrichtungen, welche bereits in diesen ärmsten Stadtteilen arbeiteten, zu größerer Aktivität angespornt wurden und auch einige spezielle Untersuchungen angestellt wurden, mit dem Zweck, die Ursachen der großen Armut in diesen Stadtteilen zu erforschen. Die Statistik ergab z. B., daß in dem ärmsten Stadtteil, in dem mehr als 15 % der Einwohner unterstützt wurden, besonders viel große Familien wohnten; eine Andeutung, die für die Wohlfahrtseinrichtungen mit Rücksicht auf die Möglichkeit Säuglingsberatungsstellen, Kindergärten und -rippen, Spielplätze usw. einzurichten, von großem Belang ist.

Derselbe simple Gegenstand: der Wohnsitz der Unterstützten in der Stadt, schuf auch die Möglichkeit auf einen Zusammenhang zwischen Armut und Sterblichkeit an Tuberkulose hinzuweisen. Die Veranlassung zu einer solchen Untersuchung war eine Studie von Prof. L. Hersch aus Genf über die Beziehungen zwischen der sozialen Lage und der Sterblichkeit unter der Bevölkerung in Paris**). Diese in Paris angestellte Unter-

*) Dem Toestand der geldelyk ondersteunde armen te Amsterdam. (Der Zustand der geldlich unterstützten Armen zu Amsterdam; statistische Mitteilungen des Armenrates Nr. 1, — 5.)

**) L. Hersch: „L'inégalité devant la mort d'après les statistiques de la ville de Paris“ (Revue d'économie politique: nr. 3 et 4, 1920).

suchung ergab das Resultat, daß in der ärmsten von den vier Wohlstandsklassen, in welche die Bevölkerung dieser Stadt eingeteilt werden konnte, die Sterblichkeit an Tuberkulose viermal so groß war (58,6 per 10 000 Einwohner im Jahr) als in der reichsten (15 per 10 000 Einwohner im Jahr).

Es interessierte mich zu wissen, ob die Lebensausichten für Arme und Reiche in Amsterdam in demselben Maße auseinandergingen als es in Paris zu sein schien. Die Untersuchung über den Wohnsitz der Unterstützten setzte mich instand, der Sache nachzugehen^{***}). Die Bevölkerung von Amsterdam konnte man in fünf Wohlstandsklassen einteilen, von denen die reichste sich aus den Einwohnern der Gebiete zusammensetzte, in denen nicht mehr als 3 % der Einwohner unterstützt wurden und die ärmste aus denjenigen der Gebiete, in welchen der Prozentsatz der Unterstützten 10 und mehr betrug. Nun ergab sich, daß die Sterbeziffer an Tuberkulose in der reichsten Klasse 12 und in der ärmsten 18 betrug, also in der ärmsten Klasse 1 1/2 mal höher als in der reichsten Klasse war. Auch in Amsterdam weisen die Ziffern also auf, daß die Lebensausichten der Reichen günstiger als die der Armen sind, doch ist der Gegensatz viel weniger ausgesprochen als in Paris.

Ein anderer Gegenstand: das Alter der Unterstützten setzte uns instand nachzuprüfen, welchen Einfluß die Einführung von zwei Gesetzen auf dem Gebiet der sozialen Versicherung für die Armenfürsorge gehabt hat. Im Jahre 1919 traten nämlich zwei Gesetze in Kraft, infolge deren eine Rente einer großen Anzahl alter Leute zugestanden wurde, die das 65. Lebensjahr erreicht hatten. Hier war es von Belang nachzuprüfen, in welchem Maße diese gesetzliche Regelung für die

Armenfürsorge eine Entlastung mit sich brachte. Diese Nachprüfung war möglich, da die Zahl der über eine Reihe von Jahren durch die gesamten Wohlfahrtseinrichtungen unterstützten alten Leute bekannt war. Als sich nun ergab, daß gerade in dem Uebergangsjahr, in dem die gesetzliche Altersrente zuerkannt wurde, eine große Anzahl der von den Wohlfahrtseinrichtungen unterstützten alten Leute durch den Einfluß des neuen Gesetzes nicht mehr unterstützungsbedürftig waren, konnte mit ziemlich großer Genauigkeit der Einfluß der neuen Gesetze auf die Armenfürsorge (welche hierdurch um $\pm 15\%$ entlastet wurde) nachgewiesen werden.

Ein anderer Gegenstand, über den die Meinungen öfters sehr auseinander gehen und mit Rücksicht worauf es von großer Bedeutung sein kann, über Tatsachen zu verfügen, ist der „Zug der Armen nach der großen Stadt“. Auch in dieser Hinsicht ergab die Armenstatistik wertvolles Material für das in den Niederlanden geltende gesetzliche Aufenthaltsprinzip. Die Bedeutung einer guten Armenstatistik kommt hierin wieder deutlich zum Ausdruck, umsomehr, als es sich, auch was diesen Gegenstand anbelangt, erwiesen hat, daß die Ergebnisse der allgemein herrschenden Meinung widersprachen. Der Zug der Armen nach der großen Stadt (Amsterdam) ist nicht anders als normal zu nennen, wenn man ihn vergleicht mit dem Zug der Nichtarmen nach der Stadt.

Ich glaube, daß diese wenigen Beispiele aus der Praxis genügen, um nachzuweisen, welche Bedeutung eine Armen-(Personal) Statistik für die Wohlfahrtspflege haben kann.

In einem folgenden Artikel hoffe ich die Ergebnisse einiger anderer Statistiken, welche sich für die Wohlfahrtspflege als nützlich erwiesen haben, zu besprechen.

***) Tydschrift voor Armwezen, 1923, nr. 27.

Neue Gefahren für die individuelle Fürsorge.

Von Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin.

Die Wirtschaftsfürsorge im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung hat ebenso wie die frühere Armenpflege zum Ziel, den Bodensatz des Elends zu heilen und zu beseitigen, dem keine Sozialpolitik restlos vorzubeugen vermag. Insofern steht die Fürsorge außerhalb des Rahmens der Sozialpolitik im engeren Sinne, als diese typisch zu erwartenden Notstände durch typische Maßnahmen für

alle in der Regel Bedrohten, auch die im Einzelfalle durch besondere Gunst der Verhältnisse einem Notstand nicht Ausgesetzten, vorzubeugen versucht und ihre Vorteile z. B. bei der Sozialversicherung auch dem zuwendet, bei dem sie trotz Eintritt des Versicherungsfalles entbehrlich wären; sie will also den Eintritt einer Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne verhindern und sorgt

für alle in der Regel Gefährdeten. Die Fürsorge dagegen setzt den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit voraus und befaßt sich grundsätzlich nur mit denjenigen Fällen, die von den Maßnahmen der Sozialpolitik nicht oder nicht genügend erfaßt werden, greift also bei deren Fehlen oder neben dieser lediglich ergänzend ein. Hieraus folgt, daß die Fürsorge individualisierend und subsidiär sein muß.

Daß der von der Sozialpolitik nicht erfaßte Bodensatz des Elends zurzeit besonders groß ist, geht darauf zurück, daß Krieg und Kriegsfolgen in hilfsbedürftige Lage auch Schichten versetzt haben, für die in normalen Zeiten die bestehende Wirtschaftsordnung Maßnahmen der Sozialpolitik hatte entbehrlich erscheinen lassen, rechtfertigt aber nicht, das grundsätzliche Verhältnis der Fürsorge zur Sozialpolitik zu ändern.

Die Notstände weiter Bevölkerungskreise haben dazu geführt, daß man auch in Schichten, die sonst der Regelung der früheren Armenpflege, als von ihr nicht betroffen, teilnahmslos gegenüberstanden, die Gestaltung der Fürsorge erörterte. Daraus hätte folgen müssen, daß man die Armenpflege von den ihr noch anhaftenden Mängeln befreite und an ihre Stelle eine allgemeine Fürsorge setzte, die sich allen Notständen ausreichend anpaßte, zumal Theorie und Praxis schon lange vor Eintritt der Massennotstände darüber einig waren, daß persönliches Verschulden nicht zu den Ursachen der Armut zu gehören brauchte und auch vielfach nicht gehörte und daß die alte polizeilich eingestellte Armenpflege, soweit sie überhaupt noch in Brauch war, einer aufbauenden, würdigen Fürsorge Platz machen mußte. Es soll nicht verkantet werden, daß die Sondermaßnahmen, die man statt einer durchgreifenden Reform ergriff, zunächst nicht so sehr auf einen Reformunwillen, als auf die Ordnung der Finanzhoheit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zurückzuführen gewesen sind. Doch nachdem dieses äußere Hindernis gefallen war, zeigte sich, daß auch hier sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit forterbten. Es ist bekannt und soll hier nicht wiederholt werden, in welchen Kämpfen die zögernde Reichsregierung mehr und mehr in die Richtung einer solchen einheitlichen Gestaltung gedrängt werden mußte. Das Ergebnis sind die Reichsgrundsätze, ein Kompromiß, von dem die einen behaupten, daß es einen allgemeinen Begriff der Hilfsbedürftigkeit mit graduellen Unterabteilungen bringe und damit grundsätzlich zur Einheitsfürsorge weise, während die zuständigen Reichsstellen

von den Erläuterungen an mehrfach Anlaß genommen haben, die Aufrechterhaltung der Gruppenunterabteilungen zu betonen. Wenn auch die Reichsgrundsätze an abgeklärten Gruppenabgrenzungen¹⁾ festhalten, so lassen sie doch, abgesehen von der unbestrittenen Sonderstellung der Fürsorge für Kriegsschädigte und Kriegshinterbliebene, der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offen, die Durchführung der Fürsorge — allerdings nicht durchweg ihre mittelbaren Folgen — so zu gestalten, daß die Grenze nicht nach äußeren Merkmalen einer persönlich oder staatlich getroffenen, durch den Währungsverfall wertlos gewordenen Vorsorge, sondern nach in der Person des Hilfsbedürftigen begründeten Tatsachen, die die volle wirtschaftliche Aufrichtung in der Regel ausschließen, gezogen wird, und vermeiden jegliche Schematisierung. Man kann also auch von den Reichsgrundsätzen sagen, daß sie die beiden Charakterzüge jeglicher Fürsorge, die Subjektivität und die Individualisierung nicht einträchtigen.

In letzter Zeit mehrten sich jedoch die Anzeichen, daß man gerade von Seiten des Reiches diese Charakterzüge zu verwischen versucht, Anzeichen, die sich in den Beratungen bei der Aufwertungsgesetzgebung zu einer akuten Gefahr steigerten und nach Erledigung der Aufwertungsgesetze zu einer unmittelbaren Gefährdung jeder guten Fürsorge geführt haben.

Ein Hauptversorgungsamt hat die Auffassung vertreten, daß Wohlfahrtsunterstützung als Einkommen für Kriegseltern im Sinne des § 45 des Reichsversorgungsgesetzes gelte und daß bei Uebersteigen der Höchstgrenze nach § 45 Abs. 2 RWG. durch die Wohlfahrtsunterstützung Bedürftigkeit für Gewährung einer Rente nicht anerkannt werden kann. Das Reichsarbeitsministerium hat auf eine Eingabe, in der unter Bezugnahme auf § 8 der Reichsgrundsätze darauf hingewiesen wurde, daß Rentenanprüche den Wohlfahrtsunterstützungen stets vorzugehen, letztere also den Charakter ergänzender Leistungen haben, mitgeteilt:

„Wird der Anspruch auf Elternrente erst nach der Bewilligung der Wohlfahrtsunterstützung geprüft oder nachgeprüft, so muß diese als Einkommen im Sinne des § 45 Abs. 2 RWG. angesehen werden. Dies gilt aber nicht, wenn die Wohlfahrtsunterstützung als Vorbehalt auf die Rente bewilligt und nach Bewilligung der Rente wieder eingezogen

¹⁾ Vgl. dazu Wittelschäfer, Grundsätzliches zu den Rechtsgrundsätzen, „Fürsorge“ 1925, S. 17 ff.

wird. Ein derartiger Vorstoß bleibt vielmehr bei Prüfung des Anspruchs auf Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz außer Betracht.“

Mit anderen Worten eine bedingungslos gewährte Fürsorgeleistung, die wegen einer Hilfsbedürftigkeit gewährt ist, deren Merkmale viel schärfer sein können als die der Bedürftigkeit des § 45 Reichsversorgungsgesetzes, soll der auf Bedürftigkeit beruhende Rechtsanspruch auf Elternrente vernichtet, d. h. die subsidiäre und individualisierende Fürsorge primär machen gegenüber bei typischen Merkmalen begründeten Rechtsansprüchen. Das drückt der an die Spitze gestellte Satz mit aller Bestimmtheit aus, daran kann auch der im zweiten Satz gezeigte formal juristische Ausweg nichts ändern. Dieser Ausweg ist bei richtiger Grundeinstellung im Verhältnis zum Hinterbliebenen auch gar nicht erforderlich. Diesem muß vielmehr die Rente für die Zukunft gewährt werden, auch wenn ihm die Wohlfahrtsunterstützung während des Rentenverfahrens bedingungslos und unbefristet gewährt wird; wohl aber kann ihm die Wohlfahrtsunterstützung entzogen werden, sobald durch Durchsetzung des Rentenanspruchs die Hilfsbedürftigkeit behoben ist. Anders liegt es im Verhältnis zum Fürsorgeverband; da diesem für eine zurückliegende Zeit, während deren er Fürsorge gewährte, nicht wie nach §§ 79 ff. Angestelltenversicherungsgesetz und §§ 1527 ff. Reichsversicherungsordnung ein geleglicher Anspruch auf die Versicherungsleistungen zusteht, wird er gut tun, sich einen solchen Anspruch zu schaffen, indem er die Fürsorge als Vorstoß auf die an sich geschuldete Rente gewährte.

In einem Erlass vom 3. Juni 1925 (R. Arb. L. S. 277) klagt der Reichsarbeitsminister darüber, daß die durch das Gesetz vom 23. März 1925 (RGBl. I S. 27) eingetretene Rentenerhöhung, insbesondere die Steigerungssätze, die auf Grund längerer Versicherungsdauer gewährt werden, von den Fürsorgestellen im vollen Betrage auf die Fürsorgeleistungen angerechnet werden, so daß sich trotz der neuen gesetzlichen Maßnahmen deren Einkommensbezüge nicht ändern. Es wird weiter eine teilweise oder völlige Freilassung der Rentenerhöhung je nach Lage des Einzelfalles befürwortet und schließlich gesagt, daß die Fürsorgeverbände darauf werden hinwirken müssen, „daß sich bei den Sozialrentnern, die sich durch ein Leben voll von Mühe und Arbeit und durch ihre Beitragsleistungen einen Anspruch auf Fürsorge

erworben haben, Rechte und Nichtmaße in der Regel höher bemessen werden als bei Hilfsbedürftigen, denen die Fürsorge lediglich kraft ihres Daseins zugestanden wird.“ Dieser letzte Satz findet sich bereits in dem Eingang der Erläuterungen zu den Reichsgrundätzen. Nachdem in dem Kampfe um die Gestaltung der letzteren von den verschiedensten Seiten betont worden ist, daß solche moralisierenden Erwägungen zur Abgrenzung von Gruppen nicht geeignet sind, insbesondere aber in Verbindung mit der von der Reichsregierung gewünschten Gruppenabgrenzung nicht alle gleich Würdigen umfassen, muß man sich wirklich wundern, daß das Unsoziale dieser Argumentation noch nicht allgemein zum Bewußtsein gekommen ist. Die mit dieser Begründung gewünschte Bevorzugung der Sozialrentner ist gegenüber denjenigen Kleinentnern, die aus der Aufwertung keine Vorteile erzielen, besonders ungerecht. Denn für diese gibt es bei der jetzigen Rechtslage keine den Rentenerhöbungen entsprechenden, besonders freizulassenden Bezüge.

Letzten Endes ist aber auch hier der Wunsch des Reichsarbeitsministers nur erfüllbar, wenn man Individualisierung und Subsidiarität außer acht läßt. Es geht zwar an, den notwendigen Lebensbedarf, dessen Deckung Ziel der Fürsorge ist, aus zwei verschiedenen Quellen zu decken, aus denen der Versicherung und der Fürsorge, aber es geht nicht an, nur um eines Versicherungsanspruches willen mehr als den von diesem gelassenen Fehlbedarf zu decken. Denn nicht wegen der Rente wird die Fürsorge gewährt, sondern wegen der aus dem Versicherungsfall (Alter und Invalidität) trotz der Rente herrührenden Hilfsbedürftigkeit. Alter und Erwerbsunfähigkeit, nicht aber Rentenberechtigung können erhöhte Fürsorge rechtfertigen, sie erfordern jedoch nicht doppelte Bedarfsdeckung, sondern sie begründen für alle (mit Ausnahme der Unsozialen), nicht nur für die Rentenberechtigten, einen erhöhten Bedarf.

Bei den auch durch die Reichsgrundsätze festgelegten grundsätzlichen Charakterzügen der Fürsorge, Individualisierung und Subsidiarität können daher bestimmte Teile von Bezügen, soweit nicht in den geltenden Bestimmungen ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, nicht freigelassen werden; sondern es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß das Hinzutreten neuer Bezüge zu Kürzungen führen muß, soweit die Fürsorge bereits vorher den notwendigen Lebensbe-

darf gewährt hat. Insbesondere aber kann ein besonderer Grund für eine Freilassung von Teilen der Sozialversicherung nicht zugestanden werden, da deren Leistungen gerade dazu bestimmt sind, den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit und damit die Inanspruchnahme von Fürsorge zu verhindern. Die vom Reichsarbeitsminister gewünschte Freilassung von Bezügen würde aber gerade die der Hilfsbedürftigkeit vorbeugende Maßnahme zum Merkmal besonderer Hilfsbedürftigkeit machen; sie würde die Fälle der Hilfsbedürftigkeit der Sozialrentner im Verhältnis zu den nicht rentenberechtigten Personen gleicher Bedürftigkeit und gleicher sozialer Lage vermehren. Die Anfechtung des Wunsches des Reichsarbeitsministers wird aber auch nicht, wie er befürchtet, den Anreiz, sich durch erhöhte Beiträge eine bessere Versorgung zu sichern, verloren gehen lassen. Denn abgesehen davon, daß gegenüber den einschließlich der Steigerungsbeträge noch immerhin bestehenden Invalditätsbezügen ununterbrochene Erwerbstätigkeit und höherer Arbeitsertrag und damit gesicherte und bessere Existenzmöglichkeit während der Erwerbsfähigkeit schon Anreiz genug bieten, wäre diese Befürchtung nur dann begründet, wenn im Regelfalle die Alters- und Invalditätsversorgung ausschließlich aus Rente und Fürsorge bestände. Aber selbst gegenwärtig ist trotz der Kriegsfolgen ein erheblicher Teil der Sozialrentner nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen. Für diese wirkt sich die Rentenerhöhung schon jetzt in voller Höhe aus. Die Zahl der auf öffentliche Fürsorge nicht angewiesenen Sozialrentner zu vermehren, muß Ziel der Sozial- und Wirtschaftspolitik sein. Alsdann wird längere Versicherung und Zugehörigkeit zu höheren Lohnklassen auch im Hinblick auf Alters- und Invalditätsversorgung genügenden Anreiz bieten.

Daß dieses Ziel nicht dadurch erreicht werden kann und soll, daß man die Fürsorge in Fällen verweigert oder unzureichend läßt, in denen sie erforderlich ist, ist selbstverständlich. Dies mag zwar, wenn auch nicht böswillig, so doch aus finanzieller Not der Fürsorgeverbände mancherorts geschehen. Doch diesen Mißstand soll man nicht bekämpfen durch ungerechtfertigte Freilassung von Sonderbezügen einzelner Gruppen, sondern durch Besserung des Finanzausgleichs und dadurch, daß die durch die Rentenerhöhungen in einzelnen Fällen möglichen Ersparnisse zur allgemeinen Erhöhung der Unterstü-

tsätze und allgemeinen Erleichterung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit benutzt und es so ermöglicht, daß für einen Teil der Sozialrentner die Unterstütsungen überhaupt nicht oder nicht in vollem Betrage der Rentenerhöhungen gekürzt werden¹⁾.

Ebenso hätten die aus der Aufwertung Hilfsbedürftigen in Zukunft zufließenden festen, auf Rechtsansprüchen gegründeten. Bezüge voll angerechnet werden und die dadurch möglichen Ersparnisse zur Hebung der gesamten Fürsorge, insbesondere einer veredelten Individualisierung, die wirklich die früheren Lebensverhältnisse zu berücksichtigen in der Lage ist, benutzt werden sollen. Dann würden auch so manchem Aufwertungsberechtigten seine Unterstütsungsbezüge nicht in vollem Umfange der Einkünfte aus der Aufwertung gekürzt werden. Statt dessen hat die Reichsregierung zunächst bei dem Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen entgegen den Beschlüssen des Reichsrats daran festgehalten, daß die Vorzugsrente bis zum Betrage von 180 Reichsmark für das Jahr bei der Festsetzung einer Unterstütsung öffentlich-rechtlicher Art außer Ansatz bleiben sollte. Solche Freilassung von Aufwertungsrenten bedeutet eine Verwischung zwischen dem Wesen der Aufwertung und dem der Fürsorge. Sinn und Zweck aller Aufwertung ist es, Klarheit in das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner zu bringen und vor allem den Gläubiger wieder in den Genuß eines schuldrechtlich gesicherten Ertrages seines Vermögens zu setzen. So war es auch stets die Forderung der Kleinrentner, die an Stelle der auf Ermessen beruhenden Fürsorgeleistung einen klagbaren Rechtsanspruch auf Rente verlangten. Die Aufwertung soll also in erster Linie eine rechtliche Besserstellung der durch die Geldentwertung verarmten Gläubiger bringen. Die Freilassung von Aufwertungsbezügen bringt dagegen eine Durchbrechung des Prinzips „Rente statt Fürsorge“ und stellt den Versuch dar, die geldliche Unzulänglichkeit der Aufwertungsätze dadurch schmachhafter zu machen, daß ihnen durch die Freilassung eine Aufbesserung der Aufwertung in Form einer Fürsorgeleistung gewährt wird.

Wenn schließlich in dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen (§ 26¹⁾) und in dem Aufwertungsgesetz (§ 84²⁾) eine gemeinsame Freigrenze für alle aus beiden Ge-

¹⁾ Vgl. hierzu Erlaß des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. 4. 1925 (Volkswohlfahrt S. 158).

²⁾ Reichsgesetzbl. 1925, I S. 137.

³⁾ Reichsgesetzbl. 1925, I S. 117.

sehen herrührenden laufenden Einkünfte vorgeschrieben ist, so bedeutet das wenigstens einen Versuch, Methode in die vom Standpunkt der Fürsorge bestehendenbleibende Systemwidrigkeit zu bringen.

Bestehen bleibt, daß durch diese Freigrenze ein Schematismus in die Fürsorge hineingetragen wird, der die Errungenschaften der seit der Fürsorgepflichtverordnung eingetretenen Entwicklung zunichte macht. Helfen will man damit den sogenannten Kleinrentnern; in Wirklichkeit kommen aber etwaige Vorteile darüber hinaus auch anderen zugute. Man hat eine neue Gruppe in die Fürsorge hineingebracht, nämlich die der Hilfsbedürftigen mit aufgewerteten Vermögensanlagen. In diese Gruppe werden nicht nur nach dem Gesetz über die Auflösung öffentlicher Anleihen die Vorzugsrentner, die ja ohnehin bedürftig, aber nicht wie die Kleinrentner alt oder erwerbsunfähig sein müssen, fallen, sondern auch alle Berechtigten nach dem Aufwertungsgesetz, wie Hypothekengläubiger, Gläubiger von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen usw., die weder alt oder erwerbsunfähig für ihre Aufwertungsberechtigungen noch bedürftig zu sein brauchen. Sie alle sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit privilegiert. Mögen sie hilfsbedürftige Klein- oder Sozialrentner im Sinne der bisherigen Gesetzgebung gewesen sein, mögen sie als hilfsbedürftige Minderjährige oder als ausgesteuerte Erwerbslose oder als nicht zur Erwerbslosenfürsorge berechtigt gewesene Angestellte sich an die Fürsorge wenden, immer wird ihr Lebensbedarf als um die Freigrenze höher gegenüber allen anderen fingiert. Sozial kann man dieses Ergebnis nicht nennen, entzieht es doch zugunsten derer, die nunmehr ohnehin schon Rechtsansprüche auf feste Renten erhalten, Mittel allen denen, darunter auch einer großen Zahl der zurzeit unterstützten Kleinrentner, die ihren Besitz endgültig verloren und eine teilweise Wiederherstellung des Besitzes nicht mehr zu erwarten haben, anstatt die freierwerbenden Beträge allen Bedürftigen nach dem Bedürfnis des Einzelalles zuzuführen.

Dazu kommen weitere Gefahren; die Ansprüche der Sozialrentner, die Rente als Ergebnis ihrer oder ihrer Ehegatten und Eltern Lebensarbeit nunmehr in erheblichem Maße freizulassen, wo doch auch ererbtem Besitz in der Fürsorge Vorzugsrechte eingeräumt werden, werden sich nur schwer abwehren lassen. Gibt man diesen Ansprüchen nach, würde das oben geschilderte Verhältnis der

Sozialversicherung als Maßnahme der Sozialpolitik zur Fürsorge verwischt. Desgleichen werden die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen fordern können, daß auch hinsichtlich der mit Tod und Blut erworbenen Renten ähnliche Vergünstigungen gewährt werden.

Solche Ansprüche sind auch bereits erhoben worden und haben dahin geführt, daß der Reichstag in drei Lesungen einen Gesetzentwurf angenommen hat, der folgenden Absatz 3 dem § 6 der Fürsorgepflichtverordnung hinzuzufügen soll:

„Bei der Festsetzung von Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Art bleiben von dem Einkommen der Hilfsbedürftigen aus den Bezügen auf Grund der sozialen Versicherungsgesetze und der Fürsorgegesetze mindestens $\frac{1}{4}$ des Betrages, bis zu 270 Reichsmark, außer Ansatz.“

Es bleiben nur drei Möglichkeiten, die so entstandene Schwierigkeit zu beseitigen, davon ist die Verwirklichung der einen, nämlich die Aufhebung der Bestimmungen der Aufwertungsgesetze, die die Bresche in das System der Grundsätze geschlagen haben, zurzeit kaum zu erwarten. Die zweite ist der Weg, den der Reichstag durch den Initiativgesetzentwurf, gegen den der Reichsrat bereits Einspruch eingelegt hat und der hoffentlich bei Erscheinen dieser Zeilen nicht bereits Gesetz geworden ist, gegangen ist. Er geht noch über die an sich verständlichen Wünsche der Sozialrentner und Kriegsbeschädigten hinaus, indem er selbst von den Leistungen aus den Fürsorgegesetzen, also auch der Fürsorgepflichtverordnung, ein Einkommen von jährlich 270 Reichsmark, das heißt monatlich 22,50 M., freilassen will. Damit würde, soweit nicht die Freigrenze schon durch Anrechnung auf sonstige Bezüge ausgeschöpft ist, jeder Unterstützungsempfänger vorweg 22,50 Mark monatlich empfangen haben, ohne daß man dieser Leistung irgendeinen Einfluß auf Beseitigung und Linderung der Hilfsbedürftigkeit zusprechen dürfte. Auch würden von den Leistungen der Erwerbslosenfürsorge, der Krankenversicherung $\frac{1}{4}$ bis zu dem Betrage von 22,50 M. für die Beurteilung einer Hilfsbedürftigkeit außer Betracht zu bleiben haben, was zu sehr bedenklichen Ueberschneidungen mit dem Lohnniveau führen kann. Die vom Reichstag in Aussicht genommene Lösung würde also nicht nur nicht dazu führen, daß die Fürsorgeverbände aus der Aufwertung für die Verbesserung der Fürsorge verwertbare Erparnisse machen, sondern, daß sie für bereits Unterstützte er-

höhte Aufwendungen machen mühten und bis jetzt zu recht nicht Unterstützte als hilfsbedürftig anerkannt werden müssen. Die Folge wäre, daß nicht nur das Bewußtsein der Bevölkerung, die Inanspruchnahme der Fürsorge solle letztes Hilfsmittel sein, erschüttert, daß der innere Wert der Sozialversicherung durch die Nichtbeachtung eines erheblichen Teiles ihrer Leistungen gemindert würde, sondern daß auch der Finanzausgleich, soweit er die Fürsorgelasten betrifft, völlig über den Haufen geworfen wird, ohne daß man auch nur daran gedacht hat, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese von den Finanzen aus drohenden Gefahren werden dazu führen, daß das ganze Fürsorgenniveau gedrückt wird. Schon bei der Beratung der Aufwertungsgesetze hat eine beachtliche kommunale Stelle warnend darauf hingewiesen, daß durch die vorgesehenen Bestimmungen die Fürsorgeverbände bei ihrer jetzigen Notlage genötigt würden, den allgemeinen Unterstützungssatz niedriger zu gestalten, um gegenüber der Vorschrift der Nichtanrechnung den nötigen Spielraum für eine richtige Individualisierung zu gewinnen. Diese Stimmen haben sich inzwischen vermehrt. Das Niveau der Unterstützungssätze wird um so tiefer sinken, je höher die Freigrenzen gezogen werden und je mehr Nutznießer für solche Freigrenzen vorgezogen werden.

Deshalb bleibt als einzige Lösung, die Bestimmungen der Aufwertungsgesetze als das hinzunehmen, was sie sind, als das Ergebnis der bei der Behandlung der Aufwer-

tungsfrage erzeugten Stimmung und der Furcht, diese Stimmung allzusehr zu enttäuschen. Aus diesem Gefühl heraus hat man versucht, die Aufwertung so ausgiebig wie nur möglich zu gestalten, und als man das zu Lasten der Schuldner der Aufwertungsgläubiger nicht erreichen konnte, eine Verbesserung der Aufwertung auf Kosten der Fürsorgeverbände vornehmen wollten.

Vom Standpunkt der Fürsorgegesetzgebung bleiben diese Bestimmungen entweder überhaupt nur Bestimmungen der Aufwertungsgesetzgebung oder jedenfalls ein Fremdkörper und Ausnahmen, die man nicht ohne schwerste Gefährdung der Fürsorge und auch der Sozialpolitik vermehren sollte. Man sollte abwarten, wie sich die Fürsorgeverbände mit diesen Bestimmungen abfinden, zumal nur ein geringer Teil der bisherigen Unterstützungsempfänger aus ihnen Vorteile ziehen werden. Selbst von den bisher unterstützten Kleinrentnern ist nur ein Bruchteil, den manche auf noch nicht die Hälfte schätzen, an der Aufwertung beteiligt. Schließlich handelt es sich um eine vorübergehende Erscheinung, da sowohl Vorzugsrente wie Berechtigungen aus dem Aufwertungsgesetz sich nicht auf das Kapital, sondern nur die laufenden Einkünfte beziehen können. Der Kreis der Vorzugsrentner wird allmählich verschwinden. Die laufenden Einkünfte aus dem Aufwertungsgesetz werden in absehbarer Zeit durch Rückzahlung der aufgewerteten Kapitalien abgelöst.

Vorarbeiten und Entwürfe zu einem Reichsbewahrungsgesetz.

Von Irmgard Jaeger, Schwerin i. M.

(Schluß.)

Bei allem Verdienst, der diesem ersten Entwurf, eben gerade als erstem Entwurf, nie abgesprochen werden soll, war es doch begreiflich, daß sich die Sachverständigenkreise und unter ihnen auch gerade der Deutsche Ausschuß für Gefährdetenfürsorge, mit Änderungen und Erweiterungen des Entwurfes beschäftigen. Am Bedeutungsvollsten war hierbei die Gründung einer Kommission zur Prüfung der Frage der Versorgung asozialer Personen, die 1922 durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erfolgte. Diese Kommission, die die namhaftesten Sachverständigen, Psychiater, Pädagogen, Sozialpolitiker, Verwaltungsbeamte, Abgeordnete usw. umfaßte, beschäftigte sich in jahrelanger Arbeit, in den verschiedensten

Arbeitstagen mit der Fertigstellung eines neuen Entwurfes. Es ist hier nicht der Platz, alle im Laufe der Zeiten in dieser Kommission hervorgebrachten Vorschläge aufzuzählen und zu kritisieren, sondern es sollen nur im allgemeinen die hauptsächlichsten zur Aussprache gekommenen Probleme berührt werden, die sich bei dem Suchen nach einer wirklich umfassenden und doch nicht die persönliche Freiheit gefährdenden Formulierung ergaben²⁾.

Da war zunächst die Frage, ob schon ein Reichsbewahrungsgesetz gefordert werden

²⁾ Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M. Nr. 28/1922, S. 233, Nr. 33/1922, S. 309, Nr. 53/1924, S. 135, Nr. 57/1925, S. 215, Nr. 58/1925, S. 229.

sollte, oder ob es genügen würde, eine Aenderung und Ausdehnung der Entmündigungsparagraphen und eine Erleichterung des Verfahrens herbeizuführen, bzw. ob letzteres leichter oder schwerer durchzubringen sei als ein eigenes Gesetz. Die Kommission nahm die Stellung ein, daß eine Ausdehnung der Entmündigungsparagraphen nie den gleichen Zweck wie ein Bewahrungsgesetz erfüllen könne, und daß die Forderung nach einem solchen infolgedessen nicht zu umgehen sei. Von den Fürsorgerinnen in der Gefährdetenfürsorge wurde dieser Beschluß besonders begrüßt, denn sie, die sie auf Schritt und Tritt das Fehlen eines Bewahrungsgesetzes fühlen, wissen genau, daß diese Lücke durch keine Aenderung der Entmündigungsgesetze zu füllen ist.

Sehr schwierig, aber auch von ungeheurer Bedeutung, war die andere Frage: Soll das Gesetz auch gemeingefährliche Geistesranke und Verbrecher umfassen, oder soll es die Versorgung dieser beiden Kreise anderen Gesetzen (einem Reichsirrengesetz und dem neuen Strafgesetz) überlassen? Für ersteres sprachen in der Hauptsache dreierlei: einmal, daß es ganz unbestimmt ist, ob und wann die beiden genannten Gesetze kommen, zum andern, daß die Grenzen zwischen gemeingefährlichen Geistesranken und z. B. asozialen Geisteschwachen, zwischen gemeingefährlichen Verbrechern und geisteschwachen Gewohnheitsverbrechern fließend und schwer zu ziehen sind, und endlich, daß auch für diese Gruppen eine Verwahrung unbedingt erforderlich ist. Gegen ihre Einbeziehung spricht vor allen Dingen, daß das Bewahrungsgesetz in erster Linie gedacht ist als ein reines Fürsorgegesetz, das zum Schutz des Einzelindividuumis unmittelbar, und zum Schutze der Allgemeinheit nur mittelbar gedacht war. Gerade die Organe der Gefährdetenfürsorge haben alles Interesse daran, das Gesetz so auszugestalten, daß die Bewahrung sich ganz klar von jeglicher Strafmaßnahme unterscheidet. Die Bevölkerung wird die Bewahrung nie als eine Fürsorge für die Betroffenen ansehen, wenn die gleiche Maßnahme auf gemeingefährliche Verbrecher und Geistesranke Anwendung findet.

Eine weitere Frage war die, ob das Gesetz streng von der Fürsorgeerziehung geschieden werden sollte, oder ob unerziehbare Zöglinge in Bewahrung genommen werden könnten. Diese Frage fand ihre Antwort zum Teil auf dem letzten Fürsorgeerziehungstag in Heidelberg im Herbst 1924, wo von

den meisten Sachverständigen betont wurde, Unerziehbarkeit sollte bei Minderjährigen unter 18 Jahren gar nicht festgestellt werden, sie sollten und müßten innerhalb der Fürsorgeerziehung bewahrt werden. Die Kommission hat sich endgültig auf den von dem Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag angestrebten Standpunkt gestellt. Bei den übrigen 18jährigen liegt die Frage anders. Das RZVG. bestimmt in § 63, Abs. 2, daß Fürsorgeerziehung auch angeordnet werden kann, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat, für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht. Nun ist es aber anerkanntermaßen in jedem Fall die Frage nach der Aussicht auf Erfolg unendlich schwierig und ganz besonders schwierig, z. B. bei allen sittlich gefährdeten Mädchen, die gerade in den Jahren 18 bis 20 oft am wenigsten einer Fürsorge zugänglich sind. Wenn auch Sachverständige, wie z. B. Pastor Lic. Erfurth auf der Tagung der Polizeifürsorgerinnen in Heidelberg im Herbst 1924 einen Erfolg der Fürsorgeerziehung gerade auch bei den über 18jährigen Mädchen bei richtiger Behandlung feststellen konnte, so werden vorläufig doch sicher die Fälle, in denen die Fürsorgeerziehung dann noch ausgesprochen wird, sehr selten bleiben. Aber eben diese Lebensjahre sind für alle geistig Minderwertigen so besonders gefährvoll, daß dann schon die Bewahrung einsehen muß. Und vielleicht bieten die Fälle, bei denen die Bewahrung schon im minderjährigen Alter beginnt, die meiste Aussicht auf Erfolg.

Im Anfang dieses Jahres waren die Arbeiten der Kommission so weit gediehen, daß ein Entwurf fertiggestellt werden konnte. Er wurde am 11. März 1925 durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge den zuständigen Stellen der Reichsregierung sowie dem Reichstag und dem Reichsrat eingereicht⁴⁾. Der März 1925 war überhaupt ein bedeutungsvoller Monat für das Bewahrungsgesetz, denn fast gleichzeitig sandte der Deutsche Verband zur Förderung der Sittlichkeit — Prof. Dr. med. von Düring und Anna Pappritz — dem Reichstag einen Entwurf für ein Bewahrungsgesetz ein, entworfen und begründet von Kommunalarzt Dr. med. Georg Löwenstein, Berlin, Gerichts-

⁴⁾ Das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge. Zusammenfassender Bericht der Kommissionsverhandlungen im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stifftstr. 30, Heft 3 der Veröffentlichungen.

assessor Dr. Ernst Nathan und Friederike Wiefing, Leiterin der Frauenhilfsstelle Berlin^o).

Endlich trat am 28. März d. J. das Sächsishe Wohlfahrtspflegegesetz in Kraft, das bereits eine Verwahrung vorsieht^o).

Zunächst der Entwurf des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Er besagt in § 1, daß eine Person über 18 Jahre, welche verwahrloßt ist oder zu verwahrloßt droht, durch das Vormundschaftsgericht der Bewahrung überwiesen werden kann, wenn:

- a) dieser Zustand auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche, oder auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen Empfindens beruht und
- b) keine andere Möglichkeit besteht, diesen Zustand der Gefährdung zu beheben.

Man sieht offenkundig die Mitarbeit der Psychiater. Der Entwurf beschränkt sich nicht mehr auf festbestimmte Gruppen mit äußeren Merkmalen, sondern verlangt zur Bestimmung, ob eine Person der Bewahrung zugewiesen werden kann, psychische Merkmale, die Feststellung krankhafter oder zum mindesten außergewöhnlicher Züge. Die Durchführung des Bewahrungsverfahrens wird sich also wohl kaum ohne jedesmalige Mitwirkung eines Psychiaters oder doch eines besonders geschulten Arztes als Sachverständigen durchführen lassen. Das ist ganz besonders zu begrüßen. Ein möglichst lückenloses Erfassen aller Bewahrungsbedürftigen wird sich nie durch Festlegung auf einzelne Gruppen, sondern immer nur auf Grund psychischer Eigenheiten bewerkstelligen lassen. Deshalb enthält der § 2, der das Verfahren regelt, auch ausdrücklich die Sollvorschrift des ärztlichen Zeugnisses und ermöglicht die Einweisung in eine Beobachtungsstation für die Dauer von sechs Wochen.

Zu begrüßen ist ferner, daß das Verfahren dem Vormundschaftsgericht übertragen werden soll. Schon dadurch wird der Fürsorgecharakter des Gesetzes betont, was bestärkt wird durch die Anordnung, daß dem zu Bewahrenden ein Beistand zu bestellen ist, dem auch, falls von der Möglichkeit des § 4, der Aussetzung des Verfahrens auf längstens ein Jahr, Gebrauch gemacht wird, die Schutzaufsicht während dieser Zeit zu übertragen ist.

^o) Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes nebst Begründung, Verlag Heermann und Dorfisch, Berlin EW 68.

^o) Sächsisches Gesetzblatt, Nr. 10/1925 Seite 55 Nr. 38: Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925.

Auch dieser Entwurf sieht eine vorläufige Bewahrung bei Gefahr im Verzuge vor, regelt das Beschwerderecht und die Kostenfrage. Da die Durchführung der Bewahrung den Ländern übertragen wird, haben auch diese die näheren Bestimmungen zu erlassen. Der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Bewahrungsgesetz und dem jetzigen Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz wird einem ganz klar daran, daß in dem ersten Entwurf nur von der „Einweisung“, also immer von einer geschlossenen Verwahrung die Rede war, während es jetzt heißt: „Die Bewahrung wird in einer geeigneten Anstalt oder Familie unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt“ (§ 7). Es ist also durchaus die Möglichkeit einer halboffenen Bewahrung gegeben.

Biel eingehender als in dem ersten Entwurf sind die Bestimmungen über die Dauer der Bewahrung vorgesehen. Sie ist erst aufzuheben, wenn der Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar kann dies das Vormundschaftsgericht von Amts wegen tun oder auf Antrag des Antragstellers, des Bewahrten oder der Vollzugsbehörde. Der Antrag kann nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten seit der Ueberweisung gestellt werden. Das Vormundschaftsgericht hat aber außerdem, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach drei Jahren seit Anordnung des Beschlusses nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der Bewahrung noch vorliegen. Die Fortdauer über drei Jahre hinaus ist von einem vom Vormundschaftsgericht zu erlassenden, mit Gründen zu versehenen Beschluß abhängig (§ 9). Obgleich tatsächlich kaum ein Zweifel darüber möglich ist, daß die Bewahrung aufgehoben wird, wenn ihr Zweck erfüllt ist, auch ohne daß das Vormundschaftsgericht von Amts wegen alle drei Jahre einen genau begründeten Beschluß fassen muß — man denke allein an die Kostenfrage! — so wird diese Forderung nach einer erneuten amtlichen Beschlußfassung entschieden zur Beruhigung des Volksempfindens beitragen. Eine Forderung der Gefährdetenfürsorge erfüllt auch die Möglichkeit der Aufhebung unter Vorbehalt des Widerrufs, die einen sehr guten Übergang zu völliger Freiheit bietet.

Wesentliche Unterschiede von diesem Entwurf weist der Entwurf des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit auf. Er bestimmt in § 1:

- „In Bewahrung kann gebracht werden:
1. wer geisteskrank ist;

2. wer geisteschwach ist, wenn es zur Verhütung seiner sittlichen oder körperlichen Verwahrlosung oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;
3. wer infolge geistiger, körperlicher oder moralischer Mängel außerstande ist, für sich und seine Angelegenheiten zu sorgen und der Verwahrlosung anheimfällt, oder die Sicherheit anderer gefährdet. Soweit Fürsorgeerziehung nach den Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes angeordnet werden kann, ist die Unterbringung in Bewahrung ausgeschlossen, es sei denn, daß der Minderjährige gemäß § 73 RZWG. vorzeitig aus der Fürsorgeerziehung entlassen ist."

Zunächst fällt hierbei auf, daß die Geisteskranken in die Bewahrung eingezogen werden und die geistig, körperlich oder moralisch Defekten, welche die öffentliche Sicherheit gefährden. Wenngleich die Einbeziehung dieser Gruppen in ihrem eigenen und im Interesse der Allgemeinheit wohl zu begrüßen wäre, weil es nicht zu wissen ist, wann andere Gesetze ihre Bewahrung garantieren, liegt es doch nicht im Interesse der im eigentlichen Sinn Bewahrungsbedürftigen, durch die Verquickung mit den Gemeingefährlichen und den Geisteskranken den fürsorglichen Charakter des Gesetzes zu beeinträchtigen, wie bereits bei Erörterung der einzelnen Probleme betont wurde. Auch die Abgrenzung von der Fürsorgeerziehung erscheint nicht ganz glücklich. Bei der hier gewählten Fassung ist eine Bewahrung in den Jahren 18—20 nur möglich, wenn für einen Fürsorgezögling Unerziehbarkeit festgestellt wurde (§ 73 RZWG.), oder die Aussichtslosigkeit auf Erfolg der Fürsorgeerziehung von vornherein feststeht. In den vielen Zweifelsfällen, in denen die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet wird — der § 63, Abs. 2 RZWG. ist nur eine Kann-Vorschrift! — in denen aber eine Bewahrung oft besonders nötig wäre, wird sie nach dem Wortlaut des Entwurfes kaum einzuleiten sein.

Daß der Bewahrungsbeschluß nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern durch das Amtsgericht vorgesehen ist, ergibt sich bei der Einbeziehung der Gemeingefährlichen als Konsequenz; erstaunlich ist dann allerdings, daß der Beschluß nur auf Antrag und nicht von Amts wegen gefaßt werden kann. Dafür ist der Kreis der Antragsberechtigten sehr weit gezogen: Außer dem Ehegatten und dem gesetzlichen Vertreter

kann auch, wenn auch mit einigen Einschränkungen, ein Verwandter den Antrag stellen. Daß die Strafvollstreckungsämter und Polizeibehörden antragsberechtigt sind, ist ebenfalls eine notwendige Folge der Einbeziehung Gemeingefährlicher. Die Antragsberechtigung der Wohlfahrtsorgane ist in diesem Entwurf weiter abgegrenzt durch die Fassung „die Träger der behördlichen Wohlfahrtspflege“. Bei der trotz der Fürsorgepflicht noch bestehenden Buntheit unserer Wohlfahrtsbehörden und in Anbetracht dessen, daß die Fürsorgeverbände durchaus nicht immer die Träger der Gefährdetenfürsorge sind, ist diese weitere Fassung dringend nötig.

Das Verfahren wird in diesem Entwurf unter starker Anlehnung an das RZWG. geregelt, was entschieden viel für sich hat. Auch dieser Entwurf verlangt die ärztliche Untersuchung und ermöglicht eine Beobachtung. Weitergehend als in dem Entwurf des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wird hier von dem Gericht das Hören zweier Sachverständiger verlangt, von denen einer ein Arzt sein muß. Ob sich diese Maßnahme in der Praxis wird durchführen lassen, ist besonders in Anbetracht ländlicher Verhältnisse zweifelhaft. — Die Bewahrung kann wieder in einer Anstalt, Kolonie oder Familie durchgeführt werden; die vorläufige Unterbringung bei Gefahr im Verzuge ist vorgesehen und das Beschwerderecht wird geregelt.

Der Landesgesetzgebung wird überlassen, zu regeln, wer die Bewahrungsbehörde sein soll, die nur nach Möglichkeit mit der Fürsorgeerziehungsbehörde übereinstimmen soll; desgleichen liegt es ihr ob, den Kostenträger zu bestimmen. Es ist also bei beiden Entwürfen, obgleich in einem Reichsgesetz den Ländern eine neue Pflichtaufgabe der Wohlfahrtspflege übertragen werden soll, gar nicht mehr die Rede von einem Finanzausgleich. Aber von der Kostenfrage wird nachher noch generell zu sprechen sein.

Einen Gedanken, der bereits vor Jahren bei Besprechungen des ersten Entwurfes aufgetaucht, hat der Entwurf aufgenommen, indem er in § 17 bestimmt, daß eine Bewahrungskommission einzusetzen ist, der ein richterlicher Beamter, ein Vertreter der Bewahrungsbehörde, ein Arzt und mindestens zwei Laien angehören müssen. Zwei Mitglieder der Kommission müssen Frauen sein. Die Kommission entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen über die Aufhebung der Bewahrung, die übrigens immer zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen soll.

Alle zwei Jahre hat die Kommission von Amts wegen zu prüfen, ob die Bewahrung noch erforderlich ist, der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und ist nicht anfechtbar. Die Mitwirkung von Laien wird gewiß dazu beitragen, das Gesetz im Volk einzubürgern, aber es ist erstaunlich, daß diese Kommission nur bei der Aufhebung tätig wird, dabei aber auch das alleinige Bestimmungsrecht hat, da gegen den Beschluß der Kommission keine Berufung möglich sein soll. Das ist eine so einschneidende Maßnahme, daß wohl nicht zu erwarten ist, daß dieser Paragraph Gesetz wird.

Ein zweiter Abschnitt ist dem Entwurf noch hinzugefügt, der ausdrücklich verlangt, daß das Gericht die Bewahrung nach § 51 StGB. (Nichtstraffähigkeit) freigesprochenen Personen anordnet.

Soweit die Entwürfe. Nun zu den bereits bestehenden gesetzlichen Bewahrungsmöglichkeiten. England hat seit dem Jahre 1913 ein Bewahrungsgesetz in dem „Mental Deficiency Act¹⁾, daß die Befugnisse und Maßnahmen gegenüber geistig Minderwertigen und deren Verwahrung regelt. Bereits aus diesem ausländischen Gesetz geht die Schwierigkeit der Materie deutlich hervor: 72 Paragraphen, zum Teil mit vielen Unterabteilungen, bestimmen Voraussetzungen und Art der Fürsorge, das gerichtliche Verfahren, Aufsichtsbefugnisse, Kostenregelung usw. Wenn gleich auch in Deutschland durch das BGB. (hauptsächlich § 6, Entmündigung) und das RZVG. zum Teil andere Voraussetzungen gegeben sind, so liefert doch das englische Gesetz wertvolle Anregungen.

Der sächsische Freistaat hat den Ruhm, mit der gesetzlich geregelten Bewahrung in Deutschland den Anfang gemacht zu haben. Im Abschnitt V seines neuen Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 legt er die Bewahrungsmöglichkeit im § 27 fest. Danach können durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, der auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen kann, dem Bezirksfürsorgeverband Personen, die nach § 6, Ziffer 1 und 3 des BGB. entmündigt oder wegen einer dieser Gründe nach § 1906 BGB. unter vorläufiger Vormundschaft stehen, zur Verwahrung überwiesen werden, soweit dies

zur Bewahrung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Der Bezirksfürsorgeverband hat in mindestens jährlichen Zeiträumen nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen zur Verwahrung noch vorliegen, oder ob sie aufzuheben ist. Die Aufhebung geschieht durch das Vormundschaftsgericht. Die Verwahrung — wie es hier noch heißt — hat in einer Anstalt oder in einer dazu geeigneten Familie zu erfolgen. In Anlehnung an das RZVG. kann die ärztliche Untersuchung und Beobachtung sowie die Auslegung des Beschlusses auf längstens ein Jahr angeordnet werden. In die Kosten teilen sich Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband.

Wenn gleich dieses Gesetz die Bewahrungsmöglichkeit nur für die Entmündigten vorsieht, ist es doch außerordentlich wichtig, daß in einem Staat überhaupt bereits Erfahrungen mit der Bewahrung gesammelt werden, und man wird deshalb die Durchführung dieser Bestimmungen in Sachsen mit größtem Interesse verfolgen. Fraglich erscheint es allerdings, ob es möglich sein wird, einen klaren Ueberblick über die finanzielle Belastung, die das Gesetz mit sich bringt, zu bekommen. Und doch wäre gerade das von größter Wichtigkeit. Ist es doch die Kostenfrage, die so häufig als Hinderungsgrund für das Zustandekommen eines Bewahrungsgesetzes genannt wird. Praktiker glauben nicht an große Mehrkosten, sondern nur an eine Verlagerung der Kosten, da die Personen, die nach dem Gesetz rechtzeitig zur Bewahrung kommen sollen, anerkanntermaßen den größten Teil ihres Lebens auf öffentliche Kosten leben. Sie bevölkern abwechselnd die Krankenhäuser, die Gefängnisse, die Asyle, stehen und betrogen immer von neuem, richten Unheil jeder Art an, infizieren sich und andere, setzen minderwertige Kinder in die Welt, für die sie nicht sorgen können noch wollen, und leisten nutzbringende Arbeit kaum je in ihrem Leben und jedenfalls immer nur auf kurze Zeit. Rechtzeitig in Bewahrung gebracht, verursachen sie zwar für die ganze Dauer ihrer Bewahrung Kosten, können aber zumeist zu nützlicher Arbeit angehalten werden, die sie bei richtiger Behandlung und Anleitung oft zur Zufriedenheit ausfüllen. Ihre Bewahrung wird sich also lange nicht so kostspielig gestalten, wie die oft nur wenig kürzeren Fristen ihres bisherigen Aufenthaltes in Asylen, Krankenhäusern und Gefängnissen auf öffentliche Kosten. Trotz dieses den Praktikern bekannten Sachverhaltes wird es — darüber braucht man sich keinen Illu-

¹⁾ Das englische Gesetz betr. die Fürsorge und Bewahrung geistig Minderwertiger, aus dem Englischen überetzt von Dr. jur. E. Behrend, Amtsrichter in Charlottenburg, Nr. 43 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, erschienen 1914 bei F. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin.

nionen hinzugeben — schwierig sein, das Gesetz eben wegen der Kostenfrage durchzubringen. Wer Etatberatungen kennt, weiß auch, welche Widerstände sich schon einer Kostenumlagerung unter verschiedenen Abteilungen des gleichen Kostenträgers entgegensetzen. Und hier wird es sich eigentlich immer um verschiedene Kostenträger handeln. Die Gefängnisse sind staatlich, die Krankenhäuser meistens gemeinlich, die Asyle und Heime oft der freien Liebestätigkeit gehörend. Eine wirkliche Schätzung der Umlagerung der Kosten ist nicht durchführbar, wengleich die Fälle aus der Praxis, die in der neueren Literatur, so auch in den beiden Festen über die Entwürfe, angeführt sind, Anhaltspunkte geben. Die Aufgabe der Gefährdetenfürsorge wird es sein, durch immer genauere Feststellungen über Personen, die einer Bewahrung bedürfen, die Bedingungen für die Kostenregelung zu klären. Vor allem ist immer wieder darauf hinzuweisen, welsch unendlicher Schaden der menschlichen Gesellschaft erwächst, wenn nicht bald die gesellschaftlichen Möglichkeiten zu rechtzeitigem Einschreiten geschaffen werden.

Wie in dem Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 62, Juni 1925, S. 306, mitgeteilt wird, hat die Reichsregierung dem Reichstag auf die Entschliebung bezüglich einer baldigen Vorlage eines Bewahrungsgesetzes geantwortet, daß nuncmehr unter Verwertung der beiden genannten Entwürfe und der in ihnen zum Ausdruck kommenden praktischen Erfahrungen mit der Aufstellung eines Regierungsentwurfes begonnen werden könnte. Bei der Schwierigkeit der zu lösenden Frage, namentlich soweit sie die Beschränkung der persönlichen Freiheit betreffen, sei der Zeitpunkt der Fertigstellung noch nicht abzusehen. Auch auf die Auseinandersetzungen mit den Ländern bezgl. der Kostenaufbringung wird hingewiesen. In der gleichen Notiz wird aber mitgeteilt, ein Regierungsvertreter habe im bevölkerungspolitischen Ausschuß den Entwurf noch innerhalb dieses Jahres in Aussicht gestellt.

Fast gleichzeitig wurden außerdem von zwei Seiten Initiativanträge mit Entwürfen zu einem Bewahrungsgesetz im Reichstag eingebracht und zwar von Frau Neuhaus (Westfalen), Frau Müller-Otfried, D. Mumm und Genossen (namhaften Mitgliedern der Fraktion der Deutschenationalen Volkspartei und der Zentrumsfraktion) unter dem 26. Juni 1925 (Reichstagsdrucksache Nr. 1090) der Entwurf des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und ein dritter, ganz

neuer Entwurf von Müller (Franken) und Genossen (den weiblichen und einigen anderen Mitgliedern der Sozialdemokratischen Fraktion) unter dem 24. Juni 1925 (Reichstagsdrucksache 1067).

Der letzte Entwurf will zur Bewahrung nur überwiesen wissen, wenn dies zur Verhütung und Beseitigung körperlicher und geistlicher Verwahrlosung erforderlich ist, diejenigen Personen über 18 Jahre, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche oder Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen und so ein die Gemeinschaft schädigendes Verhalten zeigen, falls andere gesetzlich geregelte Möglichkeiten zur Verhütung und Beseitigung einer Verwahrlosung nicht bestehen. Der Kreis ist also hier beschränkt auf die, welche bereits nach § 6 BGB. entmündigt werden können, und erfährt außerdem noch die Einschränkung, daß ein die Gemeinschaft schädigendes Verhalten vorliegen muß. Der Gesetzesentwurf will also nicht die Willensschwachen und Haltlosen, die die Gemeinschaft schädigen, in die Bewahrung mit einbeziehen, noch die Geisteskranken, Geisteschwachen, Willensschwachen und Haltlosen, deren Verhalten nicht direkt als die Gemeinschaft schädigend bezeichnet werden kann, die aber die Bewahrung zum Schutz vor sich selber, d. h. vor ihrer eigenen krankhaften Veranlagung brauchen, um vor Verwahrlosung behütet zu werden. Sicher ist diese enge Umgrenzung diffiziert von dem Wunsch, die persönliche Freiheit möglichst wenig zu beschneiden, aber aus der Praxis der Gefährdetenfürsorge heraus fragt man sich, ob diese enge Umgrenzung dann überhaupt einen faßbaren Nutzen bringen wird. Man weiß von den Anträgen auf Entmündigung her, wie selten die Fälle sind, in denen Psychiater und Richter das Urteil fällen, daß jemand infolge von Geisteschwäche nicht imstande ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Wenn hierzu noch die Feststellung kommen muß, ob das Verhalten gemeinschädlich ist, so wird der Kreis der zu Bewahrenden verhältnismäßig recht klein sein, und es ist sehr die Frage, ob mit dieser Ausschließung und diesem Erhalten ihrer persönlichen Freiheit den Willensschwachen und Haltlosen wirklich gedient ist. Allerdings ist das Verfahren, das der Entwurf ähnlich wie die anderen Entwürfe regelt, doch viel mehr geeignet als ein Entmündigungsverfahren, sich in der Bevölkerung als eine Fürsorgemaßnahme zu bewähren, so daß der Entwurf doch einen entscheidenden Fortschritt gegenüber der bestehenden Rechtslage bietet, ganz abgesehen davon,

daß der Hauptvorteil überhaupt in der Bewahrungsmöglichkeit mit der Regelung der Kostenfrage beruht. Im übrigen schließt sich auch dieser Entwurf stark an den des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. Sehr günstig erscheint die Bestimmung des § 12, daß Kosten mit Ausnahme der ersten Ausstattung und der Transportkosten nicht an die Gemeinden übertragen werden dürfen, die nicht gleichzeitig Bezirksfürsorgeverband sind, was einerseits kleine Gemeinden vor großen Ausgaben aber auch das Gesetz vor einer stark fiskalisch eingestimmten Beeinflussung schützt, sowie die Bestimmung des § 13, daß die Ansprüche an das pfändbare Einkommen oder Vermögen des Bewahrten oder an die zu seinem Unterhalt Verpflichteten innerhalb 2 Jahren nach

Abbruch der Bewahrung erlöschen läßt. Beide Maßnahmen sind geeignet, die Bewahrungsmöglichkeit in der Bevölkerung einzubürgern.

Beide Initiativanträge lassen erhoffen, daß an einem Zustandekommen eines Bewahrungsgesetzes eigentlich nicht mehr zu zweifeln ist. Wenn die Hauptmitglieder von drei großen Parteien ihren Wunsch an dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes durch das Einbringen genauer Entwürfe befunden, so kann einerseits die Reichsregierung an dem beschleunigten Einbringen eines Regierungsentwurfes nicht mehr vorbeigehen, und andererseits ist auch zu erwarten, daß die Verabschiedung des Gesetzes durch Reichsrat und Reichstag sich nicht zu sehr in die Länge ziehen wird.

Selbsthilfe.

Von Oekonomierat Fr. Lembke, Berlin.

Es gibt kaum ein härteres Wort als das Wort „Selbsthilfe“, wenn man es als Forderung den Hilfsbedürftigen entgegenhält. Könnte der Mensch sich selbst helfen, so wäre er eben nicht hilfsbedürftig.

Es gibt aber andererseits auch kaum ein Wort, das in der Wohlfahrtspflege so sicher zum Ziel führt als eben die Selbsthilfe, wenn eine kleinere oder größere Gemeinschaft dies Ziel sich selbst setzt.

Und doch braucht man bei einer Selbsthilfe innerhalb der Gemeinschaft nicht wieder zur Fürsorge zu kommen.

Längst bevor die Krankenlassen durch Reichsgesetz obligatorisch gemacht wurden, gab es hier und da, unter anderem auch in Dithmarschen, Menschen, die einsahen, wie tief die Krankheit in die Wohlfahrt der Familie eingreifen könne. Man rief die Bedrohten zusammen, also in erster Linie die Minderbemittelten, und beschloß, durch gemeinsame Arbeit die Not zu lindern. Die gemeinsame Arbeit bestand zunächst im Beitragzahlen, aber auch darin, daß jeder sich mit seinen Kräften voll in den Dienst des Vereins stellte, so daß kaum ein Pfennig für Unkosten ausgegeben zu werden brauchte, alles zur Linderung der Not verwandt werden konnte. Den Schwerpunkt der Not und damit das Mittel zur Linderung der Not suchte man in verschiedenen Vereinen auf verschiedenen Gebieten. Ein Verein dachte vorwiegend an die hohen Kosten für Arzt und Apotheke und gewährte daher seinen Mitgliedern freie ärztliche Behandlung und freie Heilmittel; ein an-

derer Verein sah die Not mehr in dem entgangenen Arbeitsverdienst und gewährte daher ein Krankengeld. Bei Licht besehen war beides ziemlich gleich, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß bei dem Krankengeld, das gezahlt wurde, dem Arzt ja noch die Möglichkeit blieb, eine Rechnung zu schreiben, wie sie z. B. ein Arbeiter einst bekam, der von einem Chirurgen ein ganzes Jahr hindurch behandelt war; sie lautete: „Für ärztliche Bemühungen 4.— Mark.“

Man sagt vielleicht, daß man heute in den pflichtmäßigen Krankenversicherungen das selbe habe. Das trifft doch nicht ganz zu. Einer Klasse, der man zwangsweise seine Beiträge bezahlen muß, leistet man keinen unentgeltlichen Dienst, ihr schlägt man auch ganz gern ein Schnippchen. Eine Zwangskasse mußte immer teurer sein als eine freiwillige. Trotzdem dürfen wir den Versicherungszwang nicht wieder aufgeben. Sollten wir nicht aber doch etwas mehr Freiheit in der Ausgestaltung gewähren können?

Zu der Krankenkasse zahlten durchweg auch wohlhabende Mitglieder, denen es gar nicht einfiel, Leistungen der Kasse in Anspruch zu nehmen. Man erzielte deswegen natürlich Ueberschüsse, denn die Beiträge waren so berechnet, als wenn jeder die Leistungen auch in Anspruch nahm. Ueberschüsse wollen verwandt werden. Was fängt man mit dem Gelde an? In einem Ort faßte man folgenden Beschluß und führte ihn auch durch: Wer mindestens 20 Jahre dem Verein angehört und mindestens 60 Jahre

alt ist, zahlt keine Beiträge mehr; wer 70 Jahre alt ist, erhält wöchentlich 2 M. oder im Jahr 104 M. Das war 1875, also längst vor der reichsgeschiedlichen Altersversicherung. 1875 waren 104 M. ein Geld, und man kann sich heute kaum noch vorstellen, wie froh diese Leute waren, die auf Grund ihrer eigenen, freiwillig geleisteten Beiträge ihre Rente bekamen, sich selbst im Alter durchschlagen zu können. Wir wollen und dürfen die reichsgeschiedliche Altersversicherung nicht aufgeben. Können wir nicht aber doch örtlichen oder Kreis-Gemeinschaften etwas größeren Spielraum gewähren, damit man nicht immer nur an Zwang zu denken braucht, sondern auch einmal selbst beschließen und selbst schaffen kann?

Was das Selbstbeschließen und Selbstnachdenken bedeutet, davon weiß z. B. die Geschichte der Sparkassen in Schleswig-Holstein manches zu berichten. In Schleswig-Holstein war der Ursprung der Sparkasse derselbe wie in Deutschland überhaupt: Kleinen Leuten die Möglichkeit zu geben, ihre geringen Ersparnisse zinsbringend anzulegen und vor zu schnellem Verbrauch zu bewahren, und Kleinen Leuten die Möglichkeit zu geben, geringe Darlehn aufzunehmen, die nötig waren, um aus augenblicklicher Not herauszukommen, oder um im Leben ein klein wenig höher zu steigen. Für kleine Leute waren die Einrichtungen geschaffen, in Deutschland überhaupt, wie auch in Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein hat aber insofern sich abweichend vom übrigen Deutschland entwickelt, als in ihm die Sparkassen ganz überwiegend private Einrichtungen waren. Sie hatten eine Verfassung, die man mit keiner heute geltenden Rechtsform vergleichen kann, meist ein lose zusammengefügter Verein mit ehrenamtlich arbeitenden Funktionären, ohne irgendwelche Haftpflicht und fast ohne jede Aufsicht; — theoretisch war ja zwar eine Aufsicht da, praktisch aber nicht.

Diese Sparkassen, die keiner Gemeinde, keinem Aktionär, überhaupt keinem gegenüber geldlich verpflichtet waren, befanden sich in der angenehmen Lage, alljährlich einmal darüber nachdenken zu müssen, was man mit den Ueberschüssen wohl anfangen könne. Das war nicht nur in den Städten so, sondern auch in sehr vielen größeren Landorten — besaß Schleswig-Holstein doch weit über 200 Spar- und Leihkassen.

Und was fanden diese Leute heraus?

Meist bestimmten sie, daß sie für nichts etwas bewilligen wollten, was in das Bereich der allgemeinen Steuer fiel. Man gab

deswegen nichts für die öffentliche Armenpflege, gab in der Regel nichts zu den öffentlichen Schullasten, nichts für die Gemeinde. Es war, als ob man sich immer vor Augen hielt, daß die Gelder aus einem Institut stammten, das im Interesse der kleinen Leute zu arbeiten hatte.

Deswegen gab man gern etwas, um die als ungerecht empfundene Kopfschulsteuer zu beseitigen; um den armen Leuten, außer dem, was sie sonst bekamen, eine Weihnachtsfreude zu machen; um die nicht obligatorischen Bildungsmittel wie Schulbüchereien, Fortbildungsschulen, Unterhaltungsabende usw. zu unterstützen, ja, man gab auch gerne etwas, damit die Menschen nicht arm wurden. Man zahlte z. B. dem Arzt wohl eine Summe à fonds perdu, nur damit er in dem betreffenden Landort wohne. Man gab für Schwesternstationen und Krankenpflegeschränke, damit in Krankheitsfällen möglichst leicht geholfen werden könne. Man bewilligte aber auch Geld an die Gemeinde, damit sie ihre Wege verbessern, oder Plätze im Dorf verschönern konnte, verlangte aber von ihr, daß diese Arbeit in einer Zeit ausgeführt wurde, in der es sonst nichts zu tun gab, und daß man bei der Arbeit in erster Linie die Leute berücksichtige, die in der Gemeinde lebten und keine Arbeit hatten. Notstandsarbeiten, produktive Erwerbsloosensfürsorge, vorbeugende Wohlfahrtspflege, das sind so die Begriffe, die wir heute geprägt haben, die die Bauern aber schon vor vielen Jahrzehnten praktisch ausübten, nur, weil sie alljährlich darüber nachsinnen mußten: was fangen wir mit dem Geld an, an das im Grunde genommen niemand Anrecht hat, als nur die kleinen Leute.

Die Spar- und Leihkassen aus den jetzigen Organisationsformen herausbringen wollen, sie wieder zu privaten Anstalten machen, — wer denkt daran?! Es wäre aber doch ganz gut, wenn wir einmal überlegten, wie unendlich viele Tausende von Mark in den Ueberschüssen geschaffen sind durch das Geld, das kleine Leute brachten und kleine Leute entliehen, und — wenn wir dann auch ein wenig für diese kleinen Leute sorgen würden.

Können wir wirklich noch für kleine Leute sorgen?

Wir sind heute wieder dabei, alten und erwerbsbeschränkten Personen, die in Not sind, durch Arbeit zu helfen. Wenn man sich die Erfolge ansieht, die Selbsthilfe-Organisationen zum Teil haben, so gewinnt man Respekt vor solchem Willen zur Selbsthilfe.

Sieht man sich aber das an, was so manche Gemeinde leistet, so hat man oft den gerade entgegengesetzten Eindruck. Wir will scheinen, als ob man das, was vor ziemlich genau 100 Jahren die schleswig-holsteinische Landbevölkerung, die damals vielleicht in größerer Not war, als wir heute sind, auf diesem Gebiete geschaffen hat, noch lange nicht erreicht hat. Da hatte man in besonderen Häusern und an solchen Einrichtungen mit Erfolg darnach gestrebt, Arbeiten herauszufinden, die nicht viel Handfertigkeit verlangten, keine besondere Ausbildung forderten, auch nicht körperlich zu große Anforderungen stellten, die leicht jeder machen konnte, wie z. B. Strohs- und Binjenstride drehen oder flechten, aus solchen Striden Körbe, Matten, Fußschemel, Schuhe usw. herzustellen, zu spinnen, striden und nähen, Getreide auszulesen, kleine Holzarbeiten machen, Wotengänge besorgen, Aushilfsdienste in der Wirtschaft, auf dem Felde, im Garten zu verrichten usw. Arbeiten ausfindig zu machen, die man ganz gern getan hätte, die man aber nicht immer gern selbst übernehmen möchte, auch vielleicht nicht konnte. Wirkliche Füllarbeiten hatte man gefunden, die angenehm, nützlich waren, schließlich aber auch, wenn es sein mußte, entbehrt werden konnten. Man hatte damit zweierlei gewonnen: Mit der Uebernahme solcher Arbeiten griff man nicht in das Arbeitsgebiet irgendeines Berufes ein, man bewegte sich gewissermaßen abseits des eigentlichen Arbeitsmarktes, und deswegen hatte man zweitens die Möglichkeit, sich in der Lohngestaltung vollständig frei zu bewegen; wenn man noch so niedrig im Lohn ging, man wirkte nie lohndrückend auf regelrechte Arbeit.

Als das Arbeitsgebiet gefunden war, suchte man die Arbeiter anzubringen, je nachdem wie ihre Fähigkeiten und ihre Neigungen waren. Man brachte also Reste von Arbeitskraft in die Läden hinein, die die regelrechte Arbeit im Wirtschaftsleben lieh. Man half den Erwerbsbeschränkten, wenigstens etwas auf eigenen Füßen zu stehen, und verschaffte den anderen eine gewisse An-

nehmlichkeit, die sie sich sonst nicht verschafft hätten, ohne sie stark zu belasten.

Aber nicht in diesem Organisationslag das, was die alte Selbsthilfeorganisation der Gemeinde auszeichnete, sondern darin, daß man dahin wirkte, daß Arbeitgeber und Arbeiter zusammentamen. Auch wenn der alte Mann im Arbeitshaus saß, dort ständiger Injasse war und dort die Arbeit fertig machte, so ließ man ihn doch häufig die Arbeit persönlich abliefern, oder der Auftraggeber holte persönlich die Arbeit ab. Dann mochte der Arbeitslohn ruhig niedrig sein. Was so nebenher noch auf den Tisch gelegt wurde, oder was in Korb mit heimgebracht wurde, war ja oft viel mehr als das, was man an Geld einnahm.

Und wenn man dagegen das heutige Verfahren hält, so ist man fast erstaunt über die Unbeholfenheit. Sollte es denn wirklich nicht möglich sein, innerhalb der Gemeinden wieder ähnliche Arbeiten ausfindig zu machen und erwerbsbeschränkte Leute an sie heranzubringen? Wir werden doch hoffentlich noch lernen, daß Fürsorgearbeit nicht etwas ist, was in den Amtsstuben erledigt werden kann, sondern etwas, an dem alle mitarbeiten müssen, nicht nur durch Steuerzahlen, sondern durch Uebernahme persönlicher Arbeit. Wir werden aber auch besonders in kleinen Gemeinden lernen müssen, daß sich nicht alles auf geschäftliche Formeln bringen läßt. Wir werden mit allem Nachdruck im Interesse unserer Nachbarn und im Interesse der Notleidenden in der Gemeinde darauf hinweisen müssen, daß die selbstarbeitenden Erwerbsbeschränkten in der Gemeinde selbst ein unbedingtes Vorrecht vor dem eigentlichen Geschäft haben.

Wenn wir als Volk Selbsthilfe treiben wollen, dann werden wir noch lernen müssen, daß wir auch in wirtschaftlichen und geschäftlichen Dingen wieder Wohlfahrtsgedanken zur Geltung kommen lassen und die Pflege solcher Gedanken nicht auf bestimmte amtliche Stellen abschieben, sondern den Wohlfahrtsgedanken in unmittelbarer Verbindung mit dem der Wirtschaft ins Volk hineintreiben.

Rundschau.

Allgemeines.

Behördliche Genehmigung für Sammlungen in der Wohlfahrtspflege. Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (R O Bl. S. 143), nachdem Sammlungen für vaterländische, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einer behörd-

lichen Erlaubnis bedürfen, sind vielfach Zweifel aufgetaucht, welche Art von Unternehmungen unter diese Begriffe fallen. In einem Rundschreiben des Preussischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 3. August 1925 (K. W. Nr. 934) werden diese Begriffe in klarer und verständlicher Weise folgendermaßen erklärt: Als vaterländisch und gemeinnützig werden

solche Bestrebungen angesehen, die sich auf Ziele richten, die nach übereinstimmender Auffassung der Volksgemeinschaft oder der überwiegenden Mehrheit des Volkes dienen. Die gemeinnützigen Bestrebungen berühren das innere Leben der Volksgemeinschaft und suchen hier Nützlichendes zu schaffen, die vaterländischen Bestrebungen gehen nach außen und wollen die politische oder kulturelle Betätigung der im Staat verkörperten Volkspersönlichkeit in der Völkergemeinschaft fördern. Die vaterländischen Bestrebungen sind von den politischen Bestrebungen (die der Bundesratsordnung nicht unterliegen) dahin zu unterscheiden, daß das Ziel der vaterländischen Bestrebungen ist, die Volksgemeinschaft zu einem einheitlichen Willen zusammenzuführen, während die parteipolitischen Bestrebungen zwar ebenfalls eine Förderung des Gesamtwohls bezwecken, aber ihre Wege bewußt von denen anderer Parteien mit gleichem Ziel im Wettbewerb unterscheiden.

In Deutschland haben während der Notzeit des Krieges und der Nachkriegszeit vielfach die großen Wohlfahrtsverbände **gemeinsame Sammlungen für Wohlfahrtszwecke** veranstaltet; in diesen Zeiten war das nationale und Volksempfinden mit als stärkster Faktor für die gemeinsame Werberarbeit einzustellen und es sind durch diese Sammlungen erhebliche Mittel zusammengekommen (Nationalstiftung, Volkspende für Kriegsbeschädigte, Kriegsblindenstiftung, Deutsche Kinderhilfe, Deutsche Altershilfe u. ä.). In der letzten Zeit hat man von solchen gemeinsamen Sammlungen abgesehen, da man sich der Erkenntnis nicht verschließen konnte, daß in Deutschland die individuelle Werberkraft des einzelnen Gemeinschaftskreises wirksamer sei als eine Zentralfelle. In Amerika hat man jedoch die Form der gemeinsamen Sammlungen beibehalten und weiter ausgebaut. Die **Amerikanische Gesellschaft für gemeinnützige Organisation** berichtet aus dem Jahre 1924, daß 227 Städte in den Vereinigten Staaten und in Kanada sich in Gruppen zusammengeschlossen haben, um sich gegenseitig bei der Aufbringung der Geldmittel in der Öffentlichkeit zu unterstützen. 168 dieser Gruppen brachten 44 Millionen Dollar auf und es wird angenommen, daß diese Summe schätzungsweise 35–40 % der Gesamteinnahmen der Wohlfahrtspflege darstellt. Der finanzielle Zusammenschluß dieser Wohlfahrtspflege wurde in Denter in den 80er Jahren begonnen, hat jedoch bis zum Kriegsbeginn nicht sehr weite Kreise gezogen. Während des Krieges war der Boden für solchen Zusammenschluß reif geworden und es wurden sowohl durch die Sammlungen des Roten Kreuzes wie auch für andere Wohlfahrtszwecke der Kriegsfürsorge gemeinsam Mittel aufgebracht, obgleich man sich auch in Amerika nicht ganz klar ist, welcher Weg als der erfolgreichere angesehen werden kann: der der individuellen Werbung der Einzelpersonen oder der gemeinsamen Sammlung; man erkennt jedoch den Ertrag der Amerikanischen Gesellschaft für gemeinnützige Einrichtungen als bedeutend an und empfiehlt die Fortsetzung beider Methoden der Mittelbeschaffung.

Berufsfragen in der Wohlfahrtspflege.

Der „**Bund deutscher Sozialbeamten**“, Berlin NW, Moltkestraße 7, der im Anfang dieses Jahres begründet wurde, hat in seinen Satzungen die Aufgaben, die er sich stellt, und die Ziele, denen er zustrebt, so klar umrissen, daß über diese Dinge wenig mehr zu sagen bleibt. Es kann

sich nur darum handeln, das einzelne etwas näher zu begründen und mit dem Charakter der Bundesarbeit bekannt zu machen.

Es ist bekannt, daß die Gründung eines ähnlichen Bundes schon vor Jahren einmal versucht worden ist. Der Versuch ist damals gescheitert, wohl nicht nur aus dem Grunde rein zufällig persönlicher Art (schwere Erkrankung des ersten Geschäftsführers), der dabei eine Rolle gespielt hat, sondern sicher auch deshalb, weil der männliche Sozialbeamte im eigentlichen Sinne des Wortes noch eine verhältnismäßig sehr junge Erscheinung ist, die Mühe hat, sich klar abzugrenzen und in ihrem eigentlichen Wesen bestimmt zu erfassen. Nicht zufällig ist der „**Deutsche Verband der Wohlfahrtspfleger**“ damals ja so klein geblieben, daß eine wirkliche Zuversicht für das Unternehmen sich kaum bilden konnte. Ganz sicher wird auch der „**Bund deutscher Sozialbeamten**“ an dieser Schwierigkeit noch zu leiden haben.

Inzwischen sind wir aber doch zweifellos einen Schritt weiter gekommen. Die männlichen Kräfte, die mit Bewußtsein und voller innerer Bejahung der geistigen und seelischen Erfordernisse des sozialen Berufes in der freien und öffentlichen Wohlfahrtsarbeit stehen, sind zweifellos an Zahl nicht unbedeutend gewachsen. Gleichzeitig haben sich auch die Ausbildungsmöglichkeiten entwickelt und sind die Fragen einer allgemeinen Regelung der Ausbildung bzw. der staatlichen Anerkennung einer Entscheidung entgegengerichtet. So erscheint die Hoffnung nicht unbegründet, daß dieser zweite Versuch des Zusammenflusses mehr Aussicht auf Erfolg hat als der erste.

Wenn hier von Erfolg die Rede ist, so ist dabei nicht in erster Linie an das numerische Wachstum des Bundes gedacht. Natürlich ist eine solche Vereinigung darauf angewiesen, einen einigermaßen ausreichenden Bestand an Mitgliedern aufzuweisen. Ja es muß durchaus als erstrebenswertes Ziel gelten, sämtliche Glieder des Berufsstandes zu erfassen. Aber nun eben nicht, um damit eine breitere finanzielle Basis für Propagandazwecke zu erreichen, auch nicht, um auf Grund einer solchen Geschlossenheit für den Berufsstand gewisse Vorrechte und Vorteile zu erkämpfen. In der Ausdeutung der Art des Erfolges, die hier gemeint ist, findet das Wesen des Bundes vielmehr seine Bestimmung.

Es ist im öffentlichen und privaten Verkehr immer wieder gefragt worden, ob der „**Bund deutscher Sozialbeamten**“ eine Gewerkschaft sei. Darauf ist zu antworten: ja und nein. Es ist gewiß insofern eine Gewerkschaft, als er Ernst damit machen will, die Berufsinteressen seiner Mitglieder im vollen Umfange zu vertreten. Er möchte also erreichen, solange das rein quantitative Prinzip für die Beteiligung an Tarifabschlüssen bestimmend bleibt, an allen entsprechenden Verhandlungen beteiligt zu sein. In dieser Hinsicht findet sich der Bund durchaus zusammen mit dem „**Deutschen Verband der Sozialbeamten**“. Wenn er auch ausdrücklich Wert darauf legen möchte, daß dieses Ziel in **Gemeinschaft** mit den großen in Frage kommenden gewerkschaftlichen Verbänden erreicht werden soll.

Aber schon in der näheren Bestimmung dieses Zieles unterscheidet sich der Bund von den großen gewerkschaftlichen Verbänden. Er faßt nämlich den Begriff des Berufsinteresses nicht in erster Linie von dem persönlichen Vorteilsinteresse des Berufsarbeiters her, sondern möchte alles daran setzen, daß es gelingt, auch bei allen sogenannten gewerkschaftlichen Verhandlungen das

Interesse des Berufes selbst, seine Erfordernisse und seine Erfüllung in den Mittelpunkt zu stellen. Es braucht kein Wort darüber verloren zu werden — angeht die Erscheinungen, die auf der diesjährigen Stuttgarter Hauptversammlung des „Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen“ verhandelt wurden — daß gerade auch das Berufsinteresse in diesem Sinne eine materielle Seite hat. Aber es erschöpft sich keineswegs darin. In unter Umständen sind die organisatorischen Fragen — Urlaubszeit, Verteilen der Dienststunden, ausreichende Nachschulungsmöglichkeiten, Verhältnis zum Verwaltungskörper usw. — von viel weittragenderer Bedeutung. Alle diese Fragen können aber nur dann eine sinnvolle Behandlung und eine auf die Dauer bestehende Förderung erfahren, wenn sie angefaßt werden vom Wesen des Berufes her und nicht von den mehr oder weniger beliebigen Wünschen seiner Mitglieder aus.

Wenn aber so der Beruf, sein Sinn und seine Bedeutung im Zusammenhang der menschlichen Gemeinschaft Ausgangspunkt alles Strebens und Mittelpunkt aller (inneren und äußeren) Verhandlungen ist, so muß ein solcher Bund im anderen Hinsichten entschlossen über das Wesen der Gewerkschaft hinauswachsen. Daß die normale heutige Gewerkschaft nicht wirklich Träger in des Berufes, also „Gewerk“ im alten Sinne des Wortes ist oder wird, hat seine sehr zureichenden Gründe, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Es ist keinen Augenblick zu verkennen, daß auch das Arbeitsverhältnis des Sozialbeamten vielfach derart ist, daß die Freiheit und Reinheit seiner Berufsauffassung tausend Hemmungen erfährt und es für ihn näherliegt, sich in jene interessenbestimmte Opposition hineintreiben zu lassen, die für fast alle Arten der heutigen Arbeitsverhältnisse so charakteristisch ist. Aber eben das ist die Ueberzeugung, die der Bund vertritt, daß diese Verhältnisse in der modernen Wohlfahrtspflege eine Art der gesellschaftlichen Betätigung geschaffen bzw. erzwingen haben, die gebieterisch nach Kräften verlangt, die in jenem normalen Arbeitsverhältnis weder Stärke noch gar Pflege finden. Daß daher die Menschen, die in diese Berufsarbeit hineingestellt sind, sich auf das scheinbar Unmögliche angewiesen finden, die Fragen ihrer Berufsstellung nicht im Sinne der persönlichen oder solidarischen Opposition, also im Sinne des Machtkampfes, sondern vom Wesen des Berufes her, also im Sinne innerer qualitativer Mächtigkeit zu entscheiden.

Damit ist ganz von selbst gegeben, daß sich die Arbeit des Bundes in keiner Weise beschränken will auf die Dinge, die in den Tarifverhandlungen, sei es auch in betreff der mehr organisatorischen Fragen, eine Rolle spielen. Sie geht vielmehr ebenso intensiv auf alle Fragen, die die Bildung und Erhaltung der Berufseignung und auf diejenigen, die die Teilnahme des gesellschaftlichen Bewußtseins an den Angelegenheiten der körperlichen und geistigen Gesundheit der menschlichen Gemeinschaft betreffen.

Mit dem ersten ist ersichtlich wieder nicht nur die Teilnahme an den organisatorischen, technischen und methodischen Fragen der Berufsausbildung gemeint, wenn man allen diesen Dingen naturgemäß auch große Aufmerksamkeit zuwendet. Es ist nun leider so, daß die Ausbildung männlicher Sozialbeamten allenthalben noch in den Anfängen steckt. Und es ist leider auch so, daß allenthalben Elemente am Werke sind, die die Ausbildungsfragen in einem Sinne diskutieren, der unferer Ueberzeugung nach in keiner Weise dem

inneren Wesen des Berufes gerecht wird. Da muß der Bund natürlich auf dem Bize sein. Aber er ist sich vollkommen bewußt, daß die Frage der Berufsausbildung daneben ebenso wichtig ist wie die Notwendigkeit, die Glieder des Berufsstandes in lebendiger Fühlung zu halten mit den inneren Erfordernissen des Berufes. Dabei ist beides nicht ohne Zusammenhang miteinander. Nur in dem Maße, als es gelingt, schon vor Eintritt in die Berufsausbildung die ungeeigneten Bewerber auszuweisen, kann die sozialpädagogische Arbeit in den Reihen des Berufsstandes selbst durchschlagend wirken. Welche Formen sich für diese entscheidende wichtige Arbeit ausbilden werden, bleibt ganz und gar abzuwarten. Es liegt viel daran, daß die entsprechenden Maßnahmen ein Minimum an Willkür aufweisen, vielmehr ganz aus dem Charakter der Aufgabe bzw. den tatsächlichen Zusammenhängen herauswachsen.

Ebenso ungeklärt ist, was die Formen der Wirksamkeit angeht, die Frage der Erziehung des gesellschaftlichen Bewußtseins. Zunächst steht nur das eine fest, daß der Charakter der Wohlfahrtspflege wie ihre ganze Lage in der gegenwärtigen Gesellschaft eine solche Erziehung gebieterisch fordern. Die Wohlfahrtspflege muß solange unter tausendfältigen Hemmungen leiden; die verantwortlich Tätigen müssen immer wieder an dem Sinn ihrer Arbeit zweifeln, solange die Teilnahme des allgemeinen Bewußtseins an diesen Dingen nicht lebhafter und tiefer wird. Als das gegebene erscheint hier durchaus, daß die Träger der Wohlfahrtspflege bzw. ihre verantwortlichen Organe mit ihrer Verlegenheit und Not sich in immer unmittelbarer Weise an das öffentliche Bewußtsein wenden, um es so zum Miterleben zu bringen. Aber natürlich geht der Weg auch über allgemeine Vorträge, durch Presse und Zeitschriften, durch Tagungen und Kongresse. Jedenfalls können alle diese Versuche nur soweit erfolgreich sein, als es dem Stande der Sozialbeamten gelingt, sich im gesellschaftlichen Bewußtsein einen großen Kredit an Vertrauen zu schaffen. Denn von der Not wissen im Grunde viele. Die lebendige Aufmerksamkeit kann nur gefesselt werden, wenn die Hoffnung Leben gewinnt, daß Kräfte wirken, die die Not lindern oder gar überwinden können.

Weil es sich bei alledem nicht um Aufgaben handelt, die von der rein intellektuellen, der organisatorischen oder technischen Seite her bewältigt werden könnten, ist zunächst über den Erfolg der Bundesarbeit nichts vorweg zu nehmen. Alles was gesagt werden kann ist dies, daß der engste Kreis derer, die den Bund begründeten, mit aufrichtigem Willen in die Arbeit hineingingen, aber auch mit dem Bewußtsein, daß ihre Kräfte Grenzen haben.
M e n n i d e, 1. Vorsitzender.

Pensionskasse der freien Wohlfahrtspflege. Eine Pensionskasse für Angehörige der freien Wohlfahrtspflege ist von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Wohlfahrtsbause, Berlin N 24, Dranienburger Straße 13/14, gegründet worden. Diese Kasse soll den Angehörigen der freien Berufe, die in der Inflationszeit ihre Ansprüche auf Altersversicherung und ihre Ersparnisse verloren haben, die Möglichkeit einer Versorgung für sich und ihre Familienangehörigen geben. Bei eintretender Dienstunfähigkeit oder nach vollendetem 65. Lebensjahre wird Ruhegeld und den Hinterbliebenen laufende Rente gewährt. Aufnahmefähig sind alle Personen, welche mittelbar oder unmittelbar im Dienste einer Anstalt oder Einrichtung der Verbände der freien

Wohlfahrtspflege stehen, sofern sie das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für das erste Geschäftsjahr finden auch diejenigen, welche das 60. Lebensjahr schon überschritten haben, Aufnahme.

Ausbildungsfragen.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen in Preußen sind durch einen Erlass des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 10. Juli 1925 geändert worden. (III W 687, I M —.)

Der Erlass bringt Neuregelungen in bezug auf das Aufnahmealter in staatlich anerkannten Wohlfahrtschulen, in bezug auf die geforderte Vorbildung und eine Aenderung des Namens der Gruppe 3, der wirtschaftlichen Fürsorge.

In dem Hauptfach, Jugendwohlfahrtspflege, konnte bisher der Nachweis einer fachlichen Berufsbildung u. a. auch durch den Besuch einer einjährigen Frauenschule mit nachfolgender einjähriger berufsmäßiger Arbeit in der Wohlfahrtspflege erbracht werden. Diese Bestimmung fällt fort, so daß der Nachweis der notwendigen Vorbildung im Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege z. Bt. nur durch die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin, als wissenschaftliche oder technische Lehrerin (Lehrerin für Hauswirtschaft und Nadelarbeiten), durch das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Frauenschule, oder durch den Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums auf 2 Jahre verkürzt, erbracht werden kann.

Neu eingefügt worden ist für das Hauptfach Jugendwohlfahrt eine Bestimmung, die besagt, daß „die notwendige Vorbildung auch durch eine der Ausbildungsarbeiten nachgewiesen werden kann, die in den Kundertafeln vom 14. Juni 1922 und 31. März 1924 genannt worden sind“. — Der Erlass vom 14. Juni 1922 bezieht sich auf die Prüfung im Hauptfach Gesundheitsfürsorge und besagt, daß trotzdem die Ausbildung als Krankenpflegerin auf 2 Jahre festgesetzt worden ist, für die Prüfung in dem erwähnten Hauptfach Gesundheitsfürsorge der einjährige Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule als ausreichend angesehen wird. Der Erlass vom 31. März 1924 besagt das gleiche in bezug auf die Säuglingspflege, so daß auch hier trotz zweijähriger Ausbildungspflicht zum Säuglingspflegerexamen für die Wohlfahrtspflegerin der einjährige Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule als ausreichend erkannt worden ist.

Für das 3. Hauptfach, bisher allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege genannt, erfolgt eine Namensänderung in Wirtschaftsfach- und Berufsfürsorge. Für dieses Hauptfach wird die Bestimmung aufgehoben, die die berufsmäßige ausübende Arbeit im elterlichen Haushalt als Vorbildung anerkennt, falls vor dem Eintritt in die Schule eine Prüfung an einer Haushaltungsschule abgelegt worden ist, so daß in diesem Hauptfach z. Bt. folgende Bedingungen an die Vorbildung gestellt werden: Staatliche Prüfung als wissenschaftliche oder technische Lehrerin (Lehrerin für Hauswirtschaft oder Nadelarbeiten), oder Abschlußzeugnis einer zweijährigen Frauenschule oder Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer Studienanstalt

oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums auf 2 Jahre verkürzt, oder Abschluß einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer Landpflegeschule oder einer vom Ministerium für Handel und Gewerbe auf Grund des Erlasses vom 25. September 1918 (B. M. = B. I. S. 258) anerkannten Gewerbe- und Haushaltungsschule unter Voraussetzung einer einjährigen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege oder durch die Abschlußprüfung einer anerkannten Haushaltungsschule und dem Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit oder durch vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit.

Für die drei Hauptfächer, in denen die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspflegerin abgelegt werden kann, wird wie bisher außerdem der Nachweis einer zweijährigen erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang einer staatlich anerkannten Wohlfahrtschule verlangt mit der Neuerung, daß die Bewerberin erst nach vollendetem 20. Lebensjahr in eine solche Schule aufgenommen werden darf.

Sämtliche Aenderungen, die in dieser Verordnung enthalten sind, treten mit dem 1. August d. Js. in Kraft und werden sich daher bereits für die Aufnahme in die Oktoberlehrgänge der Wohlfahrts- und Sozialen Frauenschulen auswirken.

Eine Akademie für soziale und pädagogische Arbeit ist von Dr. Alice Salomon als Aufbau auf von ihr begründete erste Soziale Frauenschule in Deutschland, Berlin W 30, Barbarossastr. 65, errichtet worden.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die Frauenberufsbearbeitung ihren Mittelpunkt in sozialpädagogischen Arbeitsgebieten findet und von diesem Mittelpunkt aus die Frauenanlagen zu einer weiteren, höheren Entwicklung gefördert werden können, ist diese Akademie geschaffen worden. Während die männlichen in der Wohlfahrtspflege tätigen Angestellten und Beamten ihren Weg über die Verwaltungsakademie, die die Verwaltungs- und Rechtsdisziplin in höherem Maße pflegt, als die ihnen gemäße Fortbildung gefunden haben, begnügten sich die Frauen bisher mit der Ausbildung auf den Wohlfahrtschulen, die ihnen die mittlere Beamtenlaufbahn eröffnete. Die langjährige praktische Erfahrung hat zu dem richtigen Verständnis geführt, daß im allgemeinen der Weg der Frauen zu ihrer Fortbildung nicht über die Verwaltungsakademie gehen müsse, sondern daß, entsprechend den weiblichen Anlagen, Pädagogik und Soziologie die Gebiete sind, die den Frauen eine weitere Entwicklung ermöglichen. Gerade das sozialpädagogische Ethos, das im Mittelpunkt der praktischen Frauenarbeit steht, ist von den führenden Frauen als bestimmend für die zukünftigen Wege anerkannt, wie es kürzlich bei der Frauenwoche zur Jahrtausendfeier in Köln auch zum Ausdruck gekommen ist.

Die Akademie ist in Gemeinschaft mit den führenden Berufsorganisationen der sozialpädagogischen Berufe gegründet worden. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Persönlichkeiten an: Dr. Alice Salomon, Vorsitzende, Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer, Ministerialrat Helene Weber, Reg.-Rat Erna Albrecht, Reg.-Rat Dr. Marie Baum, Oberreg.-Rat Dr. Vera Vollmer, Käthe Dellius, Prof. Dr. Spranger, Stadtrat Dr. Mutjehius, Prof. Kessler, D. Pollickheit, Frau E. Bronsky, Dr. Erna Corte, Cornelia Hoehjck, Gräfin Dr. h. c. Schulenburg, Luise Besser, Dr. Charlotte Dietrich, Lilli Droeßler, Hildegard von Gierke.

Als Hörerkreis sind Wohlfahrtspflegerinnen, Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Studentinnen und Mütter gedacht.

Es sind Jahreskurse vorgesehen, die den Teilnehmerinnen (Sozialbeamtinnen, Angehörigen der sozial-pädagogischer Berufe und Berufs- und Fachschullehrerinnen) die Möglichkeit zur Erlangung eines Diploms für die höheren sozialen Berufe geben sollen.

Für die Sozialbeamtinnen sind als Pflichtfächer aufgestellt:

1. Psychologie der proletarischen Großstadtbevölkerung (Frau Oberlehrerin Nische).
 2. Die Wohlfahrtspflege als Gegenstand der öffentlichen Verwaltung (Stadttrat Dr. Muthesius).
 3. Soziale Biologie und Sozialhygiene (Stadtarzt Dr. Schmeers).
 4. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz (Dr. Frieda Wunderlich).
 5. Sozialversicherung (Reg.-Rat Dr. Käte Gaebel).
- Als Wahlfächer:
6. Aufgaben und Zusammenwirken der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Min.-Rat Dr. Gertrud Bäumer).
 7. Lebensverhältnisse der verschiedenen Schichten der Bevölkerung (S. Bronsich).
 8. Weltanschauung und Wirtschaftslehre (Dr. Alice Salomon).
 9. Sozialpolitik (Geh. Prof. D. Mahling).

Für Angehörige der sozial-pädagogischen Berufe sind als Pflichtfächer vorgesehen:

1. Ausgewählte Fragen zur Psychologie der Großstadtjugend (Dr. Charlotte Dietrich).
2. Siehe Nr. 1, 6.
3. Siehe Nr. 1, 3.
4. Idee, Ideale und Idole der Bildung (Dr. Margarethe Henke).

Als Wahlfächer:

1. Siehe Nr. 11, 1.
2. Siehe Nr. 1, 6.
3. Siehe Nr. 11, 2.
4. Siehe Nr. 1, 9.

Für die Berufs- und Fachlehrerinnen sind als Pflichtfächer vorgesehen:

1. Siehe Nr. 11, 1.
2. Siehe Nr. 1, 6.
3. Siehe Nr. 1, 3.
4. Einführung in die allgemeine Biologie des Stoffwechsels mit besonderer Berücksichtigung des Gesehes (Prof. Dr. Schönichen).
5. Wesen und Form der künstlerischen Stile und ihre allgemeine geistesgeschichtliche Bedeutung (Dr. W. Kuth).
6. Siehe Nr. 1, 6.
7. Siehe Nr. 1, 2.
8. Siehe Nr. 1, 8.
9. Siehe Nr. 1, 4.
10. Siehe Nr. 1, 5.
11. Siehe Nr. 1, 9.

Ein Sonderlehrgang wird der Ausbildung in der Fabrikpflege auf wirtschaftspsychologischer Grundlage dienen und Vorlesungen über Arbeitspsychologie und Technologie, Wirtschaftspsychologie und Produktivitätsfragen, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Sozialversicherung, Gewerbehygiene bringen. Dieser Kursus soll besonders der Ausbildung von Werkspolitikern (Männern und Frauen) dienen, wie sie in den angelfächlichen

Ländern bereits durchgeführt ist. Da der Beruf der Mütter von der Begründerin der Akademie als ein wesentlicher sozial-pädagogischer Beruf angesehen wird, ist für die wissenschaftliche Fortbildung der Mütter ein besonderer Lehrgang eingerichtet worden, der folgende Vorlesungen umfaßt:

1. Hygienische Fragen des Kindesalters (Prof. Dr. Ludwig F. Meyer).
2. Soziologie des Elternrechts (Dr. Menndke).
3. Ausgewählte Fragen zur Psychologie des Kindes und der Jugendlichen (Dr. Agnes v. Zahn-Sarnack).

Die Vorlesungen finden in der Wohlfahrtschule Berlin W 30, Barbarossastraße 65 statt. Die Gebühren betragen für eine einwöchige Vorlesung im Halbjahr 12,— M., für eine Doppelstunde oder 2 Einzelstunden 20,— M., 3 Doppelstunden 50,— M. (Pflichtstunden). Die Mütterkurse betragen für die Doppelstunde 40,— M.

Wohlfahrtschule in Thüringen. Eine neue Wohlfahrtschule ist durch den Thüringischen vaterländischen Frauenverein im Sophienhaus zu Weimar (Mutterhaus vom Roten Kreuz), Junkerstraße 2, unter Leitung von Fräulein Dr. Margot Paazig im Einvernehmen mit dem Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft eröffnet worden. Die Schule, deren erster Lehrgang im Juli d. J. begonnen hat, nimmt 25 weibliche Schülerinnen ohne Unterschied der Konfession auf und führt ihre Ausbildung nach dem für Wohlfahrtschülerinnen geeigneten Lehrplan durch, die praktische Ausbildung wird besonders in dem mit dem Mutterhaus verbundenen Kindererholungsheim und Krankenhaus vermittelt.

Die Mannheimer Frauenschule I, 31 hat Ostern 1925 einen zehnjährigen Unterbau angegliedert, der sich an das Vorbild der preussischen allgemeinen Frauenschulen anlehnt, mit stärkerer Betonung der sozialen Berufsausbildung. Leitung und Unterricht liegen in denselben Händen wie die soziale Frauenschule. Es soll hier ein neuer Versuch gemacht werden, die Lücke zwischen Schule und Beruf auszufüllen und zu einer einheitlich gestalteten Ausbildung zu gelangen.

Nachschulungskurse werden in folgenden Wohlfahrts- und Sozialen Frauenschulen veranstaltet:

- Sophienhaus, Weimar,
1. Juli 1925 — 30. September 1925.
- Niederrheinische Frauenakademie,
Düsseldorf, Kapellenstraße 32a,
1. Oktober 1925 — Januar 1926.
- Sozialpädagogisches Institut, Hamburg,
Mooreidenstraße 24,
1. Oktober 1925 — 21. Januar 1926.
- Sozialpädagogisches Seminar des Jugendheims Charlottenburg, Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 22,
1. November 1925 — 15. März 1926.
- Soziale Frauenschule, Königsberg i. Pr., Rheisanstraße 18,
(Näheres wird in der nächsten Nummer der Zeitschrift veröffentlicht.)

Für sämtliche Kurse ist fünfjährige erfolgreiche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege die Vorbedingung. Bewerbungen und Zeugnisabschriften werden baldmöglichst unter den angegebenen Adressen erbeten.

Wohlfahrtschule der Stadt Köln; Köln a. Rh., Rheinaustraße 3, 12.—25. Oktober 1925, Lehrgang über Gefährdetenfürsorge und Wohlfahrtspolizei. Die Veranstaltung wird Vorträge mit Diskussionen, Übungen und Besichtigungen umfassen und ist als Fortbildung für Sozialbeamtinnen gedacht, die sich mit den Problemen der Gefährdetenfürsorge bereits beschäftigt haben. Die Teilnehmerzahl soll auf 30 beschränkt werden. Programme durch die Schule, die auch die mündlichen und schriftlichen Anmeldungen entgegennimmt.

Dr. Charlotte Dietrich, die Leiterin der Sozialen Frauenschule und der Sozialpädagogischen Unterrichtsanstalten in Breslau hat einen Ruf an die Berliner Wohlfahrtschule angenommen, die sie in Gemeinschaft mit Dr. Alice Salomon leiten wird. Dr. Dietrich wird auch an der neugegründeten Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit mitwirken.

Luise Besser, die bisherige Leiterin des Sozialpädagogischen Seminars im Jugendheim Charlottenburg, Goethestraße 22, hat zum 1. Oktober d. J. einen Ruf als Leiterin der Sozialen Frauenschule in Breslau angenommen.

Evangelisch-soziale Fortbildung. Durch Vereinigung der evangelisch-sozialen Schulen mit dem evangelischen Johannistift in Berlin-Spandau ist in der Entwicklung der evangelisch-sozialen Schulen ein neuer wichtiger Abschnitt begonnen worden. Das Ziel, auch Vertretern anderer Stände (Geistliche, Lehrer, Unternehmer, Landwirte) zu dienen und ihnen die Kenntnisse und Beziehungen für ihre staatsbürgerlichen Wirtschafts- und sozialpolitischen Berufe zu geben, hat in dem evangelischen Johannistift ihren Mittelpunkt gefunden und vereint alle bisher auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen. Das evangelische Johannistift, das vor 75 Jahren von Wichern gegründet wurde und in der Hauptache der Kinderfürsorge diente, hat durch die Inflationszeit einen Teil dieser Aufgaben einschränken müssen und stellt seine umfassenden Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten, Hörsäle und praktischen Einrichtungen der sozialen Ausbildung zur Verfügung.

Ein Zentralarchiv und Auskunftsbüro für Wohlfahrtspflege ist am 25. Mai d. J. in Amsterdam auf Grund einer Stiftung errichtet worden. Das Archiv sammelt Material über die Durchführung der Wohlfahrtspflege in den einzelnen Orten Hollands zur Ausnutzung und Verwertung für die Leiter der verschiedenen Armenräte. Die Geschäftsführung des Archivs liegt in Händen der „Vereinigung der Geschäftsführer der Armenräte“ und wird durch Subventionen und Mitgliedsbeiträge angeschlossener Gemeinden und Armenverwaltungen erhalten. Die Geschäftsstelle ist in Amsterdam, Vondelstraat 58.

Organisationsfragen.

Sagung für die Wohlfahrtspflege der Stadt Berlin. Die Stadt Berlin hat unter dem 20. 7. 1925 sich eine Sagung für ihre Wohlfahrtspflege gegeben. Diese Sagung, die aus der Fürsorgepflichtverordnung und dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erwachsen ist, umfaßt einen Geltungsbereich von 20 Bezirksständen mit ca. 4 Millionen Einwohnern, von denen die größte (Kreuzberg) ca.

400 000 Einwohner und die kleinste (Zehlendorf) etwa 35 000 Einwohner umfaßt. Die Sagung hat eine doppelte Aufgabe zu lösen: einmal eine zentrale Wohlfahrtsverwaltung zu schaffen für einen Bevölkerungskreis, der zahlenmäßig etwa der Einwohnerzahl des Freistaates Sachsens entspricht, auf einem Raumgebiet von der Größe des Freistaates Lippe, und andererseits eine dezentralisierte Wohlfahrtspflege zu ermöglichen, die dem individuellen Charakter der 20 Bezirke entspricht, in denen sich Industriestädte (Wedding, Prenzlauer Berg, Friedrichshagen, Neukölln), Rentnerstädte (Wilmersdorf, Steglitz), Landgemeinden (Fankow), Gartenstädte (Zehlendorf) befinden und die aus ihrem historischen zum Teil selbständigen Wachstum heraus eigene Formen der Wohlfahrtspflege entwickelt haben. Das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. 4. 1920 hatte die Vereinheitlichung von 59 Gemeinden und 27 Gutsbezirken geschaffen und die Dezentralisation in 20 Verwaltungsbezirken vorgesehen. Nach fünfjähriger Entwicklung während der bisherigen Geltungsdauer des Gesetzes waren die Organisationsformen für die neue Berliner Wohlfahrtspflege vorbereitet worden und die Reichswohlfahrtsgezegebung von 1924 fand die notwendigen Verwaltungskörper vor. Der leitende Gedanke der neuen Sagung ist die Vereinheitlichung der in den Kriegs- und Nachkriegsjahren stark zersplitterten Wohlfahrtspflege, wie er in einem so dicht besiedelten Bereich, wie ihn die Stadtgemeinde Berlin darstellt, mehr als an irgendeiner anderen Stelle notwendig ist. Die Sagungen sehen daher als Arbeitsgebiete der Berliner Wohlfahrtspflege nebeneinander vor (§ 1):

- a) Allgemeine Wohlfahrt,
- b) Jugendwohlfahrt,
- c) Kriegshinterbliebenen-,
Schwerbeschädigten- und Erwerbsbeschränkterfürsorge,
- d) Stiftungswesen.

Die Durchführung der Arbeitsgebiete ist der Zentralverwaltung und den Bezirksämtern in der Weise übertragen worden, daß der Zentralverwaltung in der Hauptache grundsätzliche Aufgaben zuerteilt sind (§ 2):

1. einheitliche Gestaltung der Wohlfahrtspflege, insbesondere Aufstellung gemeinsamer Richtlinien;
2. Bearbeitung von Aufgaben, die über den Kreis der einzelnen Verwaltungsbezirke hinausgehen;
3. Entscheidung in Zweifels- und Streitfällen der Verwaltungsbezirke, während den Bezirksämtern die praktische Durchführung der Wohlfahrtspflege übertragen worden ist (§ 3).

Für die Aufgaben der Zentralverwaltung ist eine Wohlfahrtsdeputation zu bilden (§ 4), die aus folgenden Persönlichkeiten besteht: 3 Magistratsmitglieder, 2 Bezirksratsmitglieder (auf Vorschlag der Vorsitzenden der Bezirksämter vom Oberbürgermeister zu ernennen), 1 Stadtratsordneter und 9 Bürgerdeputierte; der Stadtmedizinalrat gehört der Deputation mit beratender Stimme an, falls er nicht zum Deputationsmitglied vom Magistrat ernannt worden ist. Für die Wahl der Bürgerdeputierten ist vorgesehen, daß 8 Vertreter der auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätigen freien Organisationen und 1 Vertreter der Kriegshinterbliebenenorganisationen berücksichtigt werden sollen. (Die Gefahr der Politisierung der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege durch die

Wahl als Bürgerdeputierte ist in sehr glücklicher Weise dadurch vermieden worden, daß eine überfraktionale Einigung auf die in den bedeutendsten Organisationen der Wohlfahrtspflege führenden sachverständigen Mitglieder erfolgte. In der Wohlfahrtsdeputation werden die Aufgaben bearbeitet, die das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege betreffen oder über das Aufgabengebiet des Landesjugendamtes oder eines Ausschusses hinausgehen und ferner die Angelegenheiten, die der Beschlußfassung beider städtischen Körperschaften bedürfen. Als Geschäftsstelle für die Zentralwohlfahrtsdeputation wird ein Landeswohlfahrts- und Jugendamt errichtet, dem die Vertretung des Landesfürsorgeverbandes und des Bezirksfürsorgeverbandes Berlin nach außen übertragen ist. Eine besondere Abteilung für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und für das Stiftungswesen kann dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt angegliedert werden. Das Landesjugendamt im Sinne des Pruisischen Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Preussischen Ausführungsgesetzes wird durch einen Verwaltungsausschuß gebildet (§ 5), dem mit beschließender Stimme angehören: 3 Magistratsmitglieder (darunter tunlichst der Vorsitzende der Wohlfahrtsdeputation als Vorsitzender), 7 in der Jugendwohlfahrt bewährte und erfahrene Stadtverordnete, 8 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen, je 1 evangelischer und 1 katholischer Geistlicher und 1 jüdischer Rabbiner, 1 Lehrer und 1 Lehrerin, 4 Vertreter der Bezirksjugendämter und 1 Vertreter der Justizbehörden. Mit beratender Stimme können hinzutreten: Stadtschulrat, Stadtmedizinalrat, Oberregierungs- und Medizinalrat des Polizeipräsidiums Berlin und 1 Gemeinderat. Der Magistrat bestimmt die Magistratsmitglieder und die leitenden Fachbeamten sowie die sachverständigen 8 Männer und Frauen, letztere auf Grund von Vorschlägen aus den Kreisen der freien Jugendwohlfahrtspflege und prüft den Vertreter der Justizbehörde auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages des Kammergerichtspräsidenten, des Generalpatentanwalts bei dem Kammergericht, die Stadtverordnetenverammlung wählt 7 Stadtverordnete und die beiden Lehrpersonen. Die Religionsgesellschaften ernennen die geistlichen Mitglieder. Der Oberbürgermeister beruft die Vertreter der Bezirksjugendämter auf Grund eines Vorschlages der Vorsitzenden der Bezirksämter. Der Gemeinderat wird durch die vorgelegte Dienstbehörde ernannt. Auf Grund der Verordnungen der Reichsregierung vom 8. 2. 1919 über soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 4. 8. 22 wird ein Beirat für die A. b. - u. K. h. - Fürsorge gebildet (§ 6), dem als Vorsitzender der Vorsitzende der Wohlfahrtsdeputation, 3 Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, 1 Unternehmer, 1 Arbeitnehmer und 3 sozial-erfahrene Personen angehören. Auf Grund des Schwerbeschädigtenengesetzes wird ein Schwerbeschädigtenausschuß gebildet, dem als Vorsitzender der Vorsitzende der Wohlfahrtsdeputation, 2 Arbeitgeber und 2 schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer angehören. Die Mitglieder des Beirats und des Schwerbeschädigtenausschusses werden durch die betr. Vorsitzenden berufen. Dem Ausschuß für das Stiftungswesen der Stadt Berlin gehören 2 Magistratsmitglieder und 7 Stadtverordnete an (§ 7). — Entsprechend den zentralen Verwaltungskörpern werden in den Bezirken Bezirkswohlfahrtsdeputatio-

nen gebildet, deren Zusammensetzung durch die Bezirkskörperschaften mit Berücksichtigung der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege vorgenommen wird (§ 8). Für die Geschäftsführung der Bezirkswohlfahrtsdeputationen sind Bezirkswohlfahrts- und Jugendämter zu bilden, denen eine besondere Abteilung für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge angegliedert werden kann (§ 8). Für die Bezirksjugendämter sind Verwaltungsausschüsse auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ähnlich dem Ausschuß des Zentraljugendamtes vorgehoben (§ 9). Die Beiräte, die für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in den Bezirken zu schaffen sind, sollen bei einer Einwohnerzahl von mehr als 100 000 Einwohner 10, in den anderen Bezirken 6 Mitglieder außer dem Vorsitzenden umfassen. Für die praktische Durchführung der Wohlfahrtspflege in den einzelnen Fällen werden Wohlfahrts- und Jugendkommisionen gebildet, in denen der Gedanke der ehrenamtlichen Mitarbeit der Bürgerschaft nach dem alten Elberfelder System durchgeführt werden soll. Die Säzung für die Wohlfahrtspflege der Stadt Berlin, die durch Beratung mit allen an der Gestaltung der Wohlfahrtspflege interessierten Kreisen geschaffen worden ist, bietet die Möglichkeit einer modernen individualisierenden Fürsorge unter Wahrung der Einheitlichkeit und Planmäßigkeit der Arbeit. Ihre Durchführung wird für weite Kreise Deutschlands und des Auslandes anregend und fördernd wirken können. W.

Fürsorgeteufen.

Zur Novelle zur F. B. Die Berücksichtigung der verschiedenen Kreise der Hilfsbedürftigen nach der äußeren Ursache ihrer Verarmung ist in der Kriegs- und besonders der Nachkriegszeit in der deutschen Wohlfahrtsgesetzgebung erfolgt. Die besonderen Geleße für Kleinrentner und Sozialrentner, für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, für Flüchtlinge und Wöchnerinnen, für Erwerbslose und Jugendliche haben eine starke Zersplitterung in der Organisation der Wohlfahrtspflege herbeigeführt, ohne daß sie die Methode der Wohlfahrtspflege entsprechend verbessert hätten. Jede zweckmäßige Behandlung wird immer davon ausgehen müssen, den Zustand des Hilfsbedürftigen als solchen zu erkennen und die ihm gemäße Wege der Heilung oder Linderung zu veranlassen, ohne Art und Umfang der Leistung von der äußeren Ursache der Not bestimmen zu lassen. Die Erkenntnis von den bedenklichen Folgen dieser Zersplitterung, die Menschen mit denselben Bedürfnissen unter verschiedenen Gesichtspunkten in bezug auf den Umfang der Hilfeleistung zu behandeln, hat sich besonders in der Inflationszeit im Interesse der Hilfsbedürftigen als ungünstig bemerkbar gemacht und hat mit zur Vereinheitlichung der Fürsorge durch die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 geführt, durch welche den Fürsorgeverbänden die Maßnahmen für die verschiedenen Gruppen der Hilfsbedürftigen mit Ausnahme der Erwerbslosen übertragen wurden. In den Reichsrichtlinien zur Fürsorgeverordnung vom 4. Dezember 1924 ist jedoch wieder die besondere Gruppenbildung nach den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit in den Sonderbestimmungen für Sozial- und Kleinrentner und für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene für die Durchführung der Fürsorge geschaffen worden (§§ 14 bis 32). Eine weitere Entwicklung in dieser Richtung wurde in den Aufwertungs-gesetzen vom 16. Juli 1925 (R. G. Bl. I, S. 117) eingeschlagen,

in denen bestimmt wird, daß von dem Einkommen der Hilfsbedürftigen, soweit sie über Ansprüche verfügen, die der Aufwertung unterliegen, bei der Festsetzung einer öffentlich-rechtlichen Unterstützung 270,— M. jährlich außer Ansatz gestellt werden (§ 84 des Aufwertungsgesetzes), ebenso bleibt die Vorzugsrente, die der Hilfsbedürftige nach Maßgabe §§ 18—26, 37 des Anleiheabfertigungsgesetzes erhält, bis zum Gesamtbetrag von 270,— M. für das Jahr außer Ansatz.) Hier ist für die Kleinrentner eine neue gesonderte Stellung in der Wohlfahrtspflege geschaffen worden, die der öffentlichen Fürsorge ihren ergänzenden Charakter nimmt und die Fürsorgeverbände zwingt, bestehende Einnahmequellen der Hilfsbedürftigen, für die sie ergänzende Unterstützung gewähren müssen, nicht zu beachten, vielsach werden auch die Gemeinden, die zur Gewährung von Richtigkeiten gesetzlich nicht verpflichtet sind und diese nur zögernd eingeführt haben, wieder davon Abstand nehmen. Eine direkte Folge dieser Sonderstellung der Kleinrentner ist die Novelle zur Fürsorgepflichtverordnung, die am 12. 8. 1925 im Reichstag zur 2. Annahme gelangte, nachdem sie bereits am 14. Juli d. J. angenommen worden war, der Reichsrat jedoch unter dem 27. Juli 1925 Einspruch dagegen erhoben hatte. Diese Novelle setzt analog der Aufwertungsbestimmungen fest, daß der § 6 der Fürsorgeverordnung über den Umfang der Fürsorge folgenden 3. Absatz erhält:

„Bei der Festsetzung von Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Art bleiben von dem Einkommen des Hilfsbedürftigen aus den Bezügen auf Grund der Sozialversicherungs-gesetze und der Fürsorge-gesetze mindestens $\frac{3}{4}$ des Betrages bis zu 270,— M. außer Ansatz.“

Hier wird für den Sozialrentner und den aus anderen Fürsorge-gesetzen (der Begriff ist hier nicht näher erläutert, nach den Parlamentsberichten — 94. Sitzung, S. 3157 — scheint es sich um das RWG zu handeln) Versorgten dieselbe Sonderstellung geschaffen wie für den Kleinrentner in den Aufwertungs-gesetzen. Man geht hier von der Annahme aus, daß die Versorgung der Sozialversicherung und anderer Versorgungsgesetze in vielen Fällen nicht ausreicht und daß vielfach die öffentliche Armenpflege ergänzend eingreife. Der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ hat in einem ausführlichen Gutachten des Bürgermeisters Cuno Hagen, gegen die Novelle Stellung genommen und hat insbesondere auf die Gefahren hingewiesen, die damit der Durchführung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 erwachsen. Gerade die Forderung individualisierender Fürsorge, wie sie die Reichsgrundsätze vorsehen, wird durch diese Sonderbestimmungen hinfällig gemacht und die Fürsorgeverbände werden zwangsmäßig dazu geführt, ihre Leistungen nach der Herkunft des Hilfsbedürftigen, nicht aber nach seinen Bedürfnissen und dem Gesichtspunkt der Hilfe einzustellen. Für die Praxis bedeutet dies, daß ein großer Kreis alter, erwerbsunfähiger Leute, wie ihn die Sozial- und Kleinrentner darstellen, neben der Rente bis zu 22,50 M. monatlich dieselbe Höhe der Richtigkeiten der öffentlichen Fürsorge erhalten, wie ihn z. B. die leistungsfähigen arbeitenden Hilfsbedürftigen, die von der Armenpflege versorgt werden, (z. B. alleinstehende Mütter, die in

ihren Kindern die Zukunft des Volkes aufziehen, ausgesteuerte erwerbslose Familienväter u. a.) erhalten, ohne daß ihr Einkommen durch Sozialrenten oder Vorzugsrenten erhöht wird. Vielsach wird auch in Städten, die ihre Richtigkeiten verhältnismäßig hoch einsehen, um eine ausreichende Versorgung der Bedürftigen zu bewirken, der Rentner erheblich mehr erhalten als der Industriearbeiter. Die Folgen, die diese Entwicklung, die sich zwangsmäßig, nachdem sie einmal begonnen ist, in immer weiteren Kreisen vollzieht, haben wird, sind gar nicht zu übersehen und werden in ihren verschiedenen Formen der modernen Methode individualisierender Fürsorge mit dem Ziel des Aufbaues und der Erhaltung der Kräfte nicht förderlich sein.

Flüchtlingsfürsorge. Die Zahl der aus Polen am 1. August ausgewiesenen Opdanten ist wider Erwarten eine außerordentlich große gewesen (etwa 10 000 statt der erwarteten 1000 Ausgewiesenen). Es handelt sich hier, nämlich wie bei den flüchtenden Auslandsdeutschen in der Mehrzahl um Menschen, die erwerbsfähig und arbeitswillig durchaus in der Lage sind, sich eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu schaffen, wenn ihnen die erste Anpassung an die veränderten lokalen Verhältnisse erleichtert wird. Die gesetzlichen Maßnahmen bieten dazu eine gute Grundlage: Die Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (RWBl. I, S. 1202) mit der Fassung des § 32 Abs. 4 der FB, verpflichtet die Gemeinden, die Flüchtlinge bei der Wohnungssuche besonders zu berücksichtigen, für die Unterbringung ihrer Habe zu sorgen und ihnen den nötigen Hausrat zu beschaffen. Hilfsbedürftigen Flüchtlingen ist von dem zuständigen Fürsorgeverband die erforderliche Unterstützung auf Grund des § 12 der FB, zu gewähren, zu deren Erstattung des Land, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt, verpflichtet ist. Erwerbslosen Flüchtlingen ist am Unterbringungsort Erwerbslostenfürsorge zu gewähren.

Durch das Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 (RWBl. I, S. 754) wird den Vertriebenen die besondere Berücksichtigung bei der Unterbringung gesichert (§ 14), wenn die Eigenschaft als Vertriebener durch eine amtliche Bescheinigung festgelegt ist.

Die Verfügung des Preussischen Ministers des Innern vom 7. Februar 1924 (IV F 37) betr. Flüchtlingsfürsorge (Preussisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1924, Nr. 7) beauftragt den Regierungspräsidenten in Schneidemühl mit der Verteilung und Ueberweisung der von Preußen zu übernehmenden Personen auf die Provinzen, die möglichst gleichmäßig unter Vermeidung von Ueberweisungen an die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Westfalen und Oberschlesien vor sich gehen soll und bei der den Wünschen der Verdrängten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist, da hiernach eine Erleichterung und Beschleunigung der Rückführung in geordnete Verhältnisse zu erwarten ist.

Durch die Gewalttätigenverordnung vom 28. Oktober 1923 (RWBl. I, S. 1015) wird den Flüchtlingen der Anspruch auf Ersatz von Verdrängungsschäden sichergestellt.

Für die am 1. August 1925 aus Polen verdrängten Opdanten hat der zuständige Regierungspräsident in Schneidemühl zunächst ein Sammellager in den leeren Flughallen der Albratrowerke eingerichtet, wo durch die Fürsorge für den Lebensunterhalt (Unterkunft, Nahrung, Kleidung) die ersten notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind.

1) Siehe auch den Aufsatz auf S. 201 ff. dieser Nummer.

Bei der weiteren Fürsorge, die die beschleunigte Fortführung aus dem Massenlager als erstes Ziel im Auge haben muß, wird es von besonderer Bedeutung sein, daß den Betriebenen durch eine planmäßige individuelle Fürsorge die Eingliederung in das deutsche Wirtschaftsleben ermöglicht wird. Die Erfahrungen auf dem Gebiet der Flüchtlingsfürsorge in den letzten 10 Jahren sollten dazu dienen, die Methoden der Fürsorge anzunehmen, die die Flüchtlinge in den Stand setzen, die durch die veränderten Lebensverhältnisse verursachten Hemmungen zu überwinden. Nur durch eine nachgehende Familienfürsorge kann an dem zukünftigen Wohnort das Einleben der berufstätigen Glieder in das Arbeitsleben ermöglicht werden, kann den Hausfrauen das Wirtschaftsleben und der Jugend die Benutzung der Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeiten erleichtert werden. Von wie erfolgreicher Bedeutung solche Fürsorge werden kann, haben die Erfahrungen in der produktiven Erwerbslosenfürsorge gelehrt, wo man die Umstellung der Erwerbslosen in ländliche Arbeitsverhältnisse da am günstigsten durchführte, wo geschulte Fürsorgerinnen, die die Arbeiter an ihren neuen Wohnort begleiteten, an Ort und Stelle das Einleben vermittelten. Die Tatsache, daß es sich bei den Opantan, wie bei dem überwiegenden Kreis der Flüchtlinge überhaupt, um wirtschaftlich und kulturell leistungsfähige Glieder des deutschen Volkes handelt, macht die Forderung dringend, diese Kräfte unter den neuen Verhältnissen lebendig und gesund zu erhalten.

Obdachlosenfürsorge. Städtisches Obdach in Leipzig. Das Asyl für Obdachlose in Leipzig, der fünftgrößten Stadt Deutschlands, mit stark industrieller Bevölkerung hat die Zahl seiner Besucher in den letzten Jahren außerordentlich erhöht. Die Besuche bezifferen sich in den letzten drei Jahren wie folgt:

1921/22	11 056,
1922/23	29 638,
1923/24	101 438,
1924/25	143 462.

(1921 Berlin 713 397, Hamburg 66 356,)
(1923 " 1 322 688, " 279 781.)
(1922 " 895 774, " 217 434.)

Die Aufnahme der Obdachlosen erfolgt von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends. Beköstigung und Reinigung wird verabreicht. Arbeitspflicht wird bei wiederholtem Besuch innerhalb von 4 Wochen durchgeführt. Für alleinstehende Männer ist ein Werkplatz, der Holzspalten, Belenbinden, Reijezurichten, Sarganfertigen usw. dient, eingerichtet, der freiwilligen Arbeitern einen Verdienst gibt und den zur Arbeitspflicht Herangezogenen die Leistung ihrer Arbeit ermöglicht.

Ein Blindenabzeichen. Auf dem 5. Verbandstag des „Reichsdeutschen Blindenverbandes“ zu Stuttgart wurde beschlossen, als Blindenabzeichen eine gelbe Armbinde mit 3 schwarzen Punkten zu wählen. Vieles Zeichen hat sich als Warnungszeichen im Autoverkehr eingeführt und wird seit längerer Zeit in der Schweiz von den Blinden getragen. Die Beschaffung dieser Armbinde ist durch den Reichsdeutschen Blindenverband, Berlin C, Dirlakenstr. 2, möglich. Mit diesem Blindenabzeichen hat sich die deutsche Selbsthilfsorganisation der Blinden einen Schutz geschaffen, der in anderen Ländern sich bereits bestens bewährt hat und dessen Kenntnis gerade in den Kreisen der Wohlfahrtspflege sehr erwünscht ist.

Gerichtshilfe für Erwachsene. Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt veranstaltete vom 25.—26. Mai in Halle die erste deutsche Tagung über Gerichtshilfe für Erwachsene (soziale Gerichtshilfe).

Die Verammlung war von etwa 400 Personen, überwiegend Juristen und Wohlfahrtspflegern, besucht. Die meisten deutschen Justizministerien und fast alle preussischen Oberlandesgerichte hatten Vertreter entsandt. Vom Preuß. Justizministerium waren erschienen: die Ministerialräte Dr. Hartung und Dr. Backermann, vom Preuß. Wohlfahrtsministerium die Referentin Frau Dr. Mayer und Ministerialrat Dr. Wittelschäfer.

Die Hauptvorträge wurden gehalten durch Pfarrer Jacobi und Landgerichtsdirektor Tromp. Aus dem Jacobi'schen Vortrag sei folgendes hier berichtet: Es gibt z. B. in Deutschland ungefähr 50 Gerichtshilfen. Bei dieser Zahl darf nicht übersehen werden, daß dazu auch die Gerichtshilfe einer der größten deutschen Städte gehört, welche im Jahre 1924 ganze 35 Fälle bearbeitet hat und auch solche Miniaturgerichtshilfen eingerechnet sind, welche im Jahre nur 3—4 Fälle erledigen. Immerhin sind auch diese kleinen Gerichtshilfen als Anfänge zu werten und vor allem als Träger der Idee einer Gerichtshilfe. In ausgedehntem Maße arbeiten heute Halle, Bielefeld, Magdeburg. Halle hat im Jahre 1924 bearbeitet 1775 Fälle, und zwar durch fünf hauptamtliche Kräfte, welche größtenteils akademische Vorbildung haben, und durch einen Kreis von etwa 200 freiwilligen Helfern.

Den äußeren Anlaß zur Einrichtung von Gerichtshilfen bildet die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 19. Oktober 1920 und ff. über die bedingte Strafaussetzung der Strafvollstreckung. Historisch angesehen, war damit nur ein Schritt weiter getan: Was bei Jugendlichen in Deutschland allgemein angewandt war und sich bewährt hatte, wurde auf die Erwachsenen ausgedehnt. Auch den Erwachsenen wurde die Möglichkeit einer Bewährungsfrist und einer Stellung unter Schulaufsicht gegeben. Und genau ebenso, wie sich mit den Jugendgerichten die Jugendgerichtshilfen bildeten, so entstehen jetzt ganz folgerichtig Erwachsenengerichtshilfen. Der Gedanke aber, der hinter der bedingten Strafaussetzung liegt, ist der der Erziehbarkeit der Erwachsenen. Kann hier nicht eingegangen werden, siehe aber 40. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft. Die Erziehbarkeit der Erwachsenen von Theodor Ziehen, Verlag Jacobi u. a. Preis 1,— M. Verlag der Gefängnisgesellschaft, Halle, Karlstraße 16.

Durch die bedingte Strafaussetzung ist der frühere Strafrichter, der sich im wesentlichen mit der Tat befaßte und gleichsam die Tat bestrafte; endgültig fortgefallen und der Richter ist zum guten Teil Erziehungsrichter geworden, welcher sich mit dem Menschen befassen muß. Aber wie soll der Richter in den Angeklagten hineinsehen? Er kennt ihn lediglich aus den Akten und aus dem Eindruck, den der Angeklagte bei der Hauptverhandlung bietet. Da jetzt der Ermittlungsbericht der Gerichtshilfe ein, welcher die Umwelt und die Umwelt, die soziologischen und physiologischen Ursachen des Rechtsbruchs zu ergründen vermag. Wie ungewohnt schwer und verantwortungsvoll es ist, über Erwachsene Berichte zu schreiben, ist deutlich und es nimmt nicht wunder, daß der Vortragende die Frage aufwarf: Darf man überhaupt immer und immer wieder so in das Wesen anderer Menschen eindringen? Er beantwortete die Frage in doppelter Hinsicht: seinerseits geschähe es ja nicht aus physio-

gigem Forschungstrieb, auch nicht, um dem Gericht einen Bericht zu liefern, sondern aus fürsorgerischem Interesse. Sodann dürfe man diese Arbeit allerdings nur dann tun, wenn man um eigene Schuld und um Gesamtschuld wisse.

Die zweite Aufgabe der Gerichtshilfe ist die Schutzaufsicht bei Erwachsenen. Halle unterscheidet da — aber rein formal — zwischen gerichtlich angeordneter Schutzaufsicht und privater Schutzaufsicht. Letztere ist aus der Fürsorge heraus notwendig und daraus, daß das Gericht nach Ablauf der Bewährungsfrist doch bei der Gerichtshilfe anfragt, ob der Betreffende sich gut geführt habe. Die Hallenser Gerichtshilfe führt heute 63 gerichtlich angeordnete und 545 private Schutzaufsichten. In der Durchführung beider besteht natürlich kein Unterschied. Die Schutzaufsicht hat aber beim Beurteilten größeres Ansehen, wenn das Gericht sie auspricht. Daß die Gerichte sich nicht scheuen möchten, von der Schutzaufsicht mehr Gebrauch zu machen, wurde lebhaft gewünscht. Die Hallenser Gerichte tun es bereits in erhöhtem Maße.

Ganz sicher ist — und das wurde auch in der Diskussion allgemein zugegeben — daß die bedingte Strafsaussetzung ohne Gerichtshilfe gar nicht gehandhabt werden kann.

Die Tätigkeit der Hallenser Gerichtshilfe erstreckt sich noch auf folgende Zweige:

1. Sie wird vom Richter beim Vorunter-suchungsverfahren herangezogen.
2. Sie wird um Aufklärung bei den Gnadensuchen aller Art gebeten.
3. Sie nimmt u. U. am Belegungsstermin teil und ebenso
4. an der Hauptverhandlung.
5. die Angehörigen der Angeklagten und Beurteilten holen sich Rat.
6. Der Beurteilte wird durch das Gefängnis hindurch betreut

7. da Gerichtshilfe und Gefängnisverein formell zwar getrennt sind, aber Abteilungen derselben Organisation sind und in der Hand derselben Persönlichkeiten liegen, so hat Halle jetzt nicht nur eine Entlassenenfürsorge, sondern eine durchgehende Fürsorge, d. h. die Fürsorge beginnt im Augenblick der Anklage und nimmt den, der aus dem Gefängnis kommt, als alten Bekannten wieder auf, betreut auch während der Haft die Familie usw. Aus dem Obelagten ergibt sich, daß Gerichtshilfe und Entlassenenfürsorge in einer Hand liegen müssen.

Was den Namen anbetrifft, so lehnte die Versammlung den Namen „soziale“ Gerichtshilfe fast durchweg ab und beschloß, künftig nur von „Gerichtshilfe“ zu sprechen, gegebenenfalls mit dem Zusatz: „für Erwachsene“.

Hf. Jacobi schloß mit den Forderungen:

1. Es muß mindestens an allen Landgerichten eine Gerichtshilfe eingerichtet werden.
2. Die Erwachsenengerichtshilfe muß in das neue Strafgesetzbuch hineingearbeitet werden.

Aus dem Trompscher Vortrag sei berichtet, daß von allen Hallensern Richtern heute der Wert der Gerichtshilfe anerkannt wird. Sie genießt infolge ihrer objektiven Berichte Vertrauen bei den Richtern und Staatsanwälten und nicht minder großes Vertrauen bei den Angeklagten. Die Unterbringung der Gerichtshilfe im Gerichtsgebäude gewährleistet die unbedingt notwendige, enge Fühlungnahme zwischen Gericht und Gerichtshilfe und ermöglicht die persönliche Rücksprache. Diese unmittelbare Berührung des Richters mit den Organen der

sozialen und karitativen Fürsorge wird dazu beitragen, ihn vor einer Entfremdung gegenüber den so vielgestaltigen Erscheinungen unseres Volkslebens zu schützen. Andererseits sehen die Fürsorger und Fürsorgerinnen hinein in den Sinn des Strafrechtes.

Der Geschäftsgang ist folgender: In allen Strafsachen, in denen voraussichtlich auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist, erhält die Gerichtshilfe spätestens bei Erhebung der Anklage formularmäßige Nachricht. Der bei der Hauptverhandlung vorliegende Bericht wird in besonderem Umschlag unter dem Aktenbettel aufbewahrt; er ist nur für das Gericht bestimmt, darf daher anderen Personen — außer noch der Anklagebehörde — nicht zugänglich gemacht werden. Die Gerichtshilfe darf die Akten einsehen.

Die Befürchtung, daß die Gerichtshilfe die Interessen des einzelnen Täters zu stark in den Vordergrund stellen und den Erfordernissen der Rechtspflege nicht die gebührende Berücksichtigung schenken würde, hat sich als unzutreffend erwiesen, hat sie doch selbst den Widerruf der Strafsaussetzung bei Gericht angeregt in Fällen, wo erzielliche Einwirkungen erfolglos blieben.

Der Vortragende erklärte zusammenfassend die Gerichtshilfe als ein unentbehrliches Mittel der Strafrechtspflege.

Auf die Debatte im einzelnen kann hier nicht mehr eingegangen werden. Heroergehoben sei nur noch, daß erhebliche Bedenken gegen einen Diskussionsreder erhoben wurden, welcher gefordert hatte, daß die Gerichtshilfe Organ der Justizbehörde sein müsse.

Die beiden Vorträge sowie die von Prof. Freudenthal und Prof. Nohl über den Sinn der Strafe und von Dir. Steigerthal über die Bekämpfung asozialer Elemente durch die Nachhaftstrafe sind gedruckt im 41. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft. Zu beziehen durch dieselbe, Halle a. S., Karlstraße 16.

Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen- fürsorge.

Das dritte Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 28. Juli 1925. Nachdem der Reichsfinanzminister erklärt hatte, daß das Reich im äußersten Falle 150 Millionen zur Verbesserung der Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen laufend zur Verfügung stellen könne, forderte der Reichstag von der Regierung eine entsprechende Gesetzesvorlage, welche dem Reichstage alsbald zugeing. Sie wurde nach Beratung im 17. Ausschuß auf Grund eines Berichtes deselben am 25. Juli in 3. Lesung vom Reichstage angenommen. Innerhalb der durch die Finanzlage des Reiches gebotenen Grenzen haben Regierung und Reichstag versucht, das Mögliche zu leisten. Ihr Streben ging in erster Linie dahin, die Spannung zu mildern, die seit der Verorbnung über die Feuerungszuschüsse vom Jahre 1921 zwischen der Versorgung der leichter Beschädigten und der Schwerbeschädigten und andererseits zwischen derjenigen der erwerbsfähigen Witwe und der erwerbsunfähigen Hinterbliebenen bestand. Um die Versorgung der einen einigermaßen befriedigend gestalten zu können, hatte bei den anderen, den Leichtbeschädigten und den erwerbsfähigen Witwen, so stark gespart werden müssen, daß deren Ver-

forgung nur noch einen kleinen Bruchteil der früheren darstellte und als ungenügend bezeichnet werden mußte. Die starke Spannung war gelassen worden durch die Niedrighaltung der Grundrente, die stark fortschreitende Staffellung der Schwerbeschädigtenzulage und die Bestimmungen über die ebenfalls stark gestaffelte Zusatzrente. Die Novelle bringt deshalb an diesen drei Stellen eine neue Regelung. Die Grundrente wird um die Hälfte erhöht, was zur Folge hat, daß die Gebühren für Leichtbeschädigten mit Renten von 30 und 40% um die Hälfte steigen. Die Schwerbeschädigtenzulage wird für die Rente von 50% um ein Drittel gegen bisher erhöht. Sie steigt dann, weniger fortschreitend als bisher, so daß sie schon bei 70% Rente unter der alten Schwerbeschädigtenzulage liegt, hinter der sie bei 100% um 25% zurückbleibt. Dadurch wird erreicht, daß die Steigerung der Gesamtrente allmählich fällt. Sie beträgt bei 50% Rente 47,2%, bei 60% Rente 42,2%, bei 70% Rente 35,1%, bei 80% Rente 27,8%, bei 90% Rente 23,3% und schließlich bei der Vollrente nur 12,5% gleich ein Achtel der bisherigen Beträge. Da die Renten der Hinterbliebenen nach der Vollrente berechnet werden, steigen auch sie allgemein um ein Achtel. Nur bei den erwerbsfähigen Witwen wird die Steigerung dadurch auf 50%, wie bei den Leichtbeschädigten, erhöht, daß die Rente nicht mehr 30%, sondern 40% der Vollrente beträgt.

Die Milderung der Spannung wird bei der Zusatzrente in ähnlicher Weise fortgesetzt. Ihre unterste Stufe wird um ein Drittel (von 9 Mark auf 12 Mark) erhöht; diese Erhöhung kommt den Leichtbeschädigten, wenn sie in Ausnahmefällen eine Zusatzrente erhalten, und den Renten von 50 und 60% zugute. Die zweite Stufe der Zusatzrente für die Rente von 70 und 80% wird von 27 Mark auf 25 Mark, die dritte Stufe für die Renten von 90 und 100% von 45 Mark auf 42 Mark herabgesetzt. So wird bei diesen Gruppen von Versorgungsberechtigten der Gewinn an Gesamtrente durch den Verlust an Zusatzrente wieder herabgesetzt. Bei einem voll erwerbsfähigen Unverheirateten in Ortsklasse A mit einfacher Ausgleichszulage stellt sich der Gewinn an Gesamtrente auf 7,50 M., der Verlust an Zusatzrente auf 3,55 M. (3 M. zuzüglich 18% nach § 87), so daß nur ein Ueberschuß von rund 4 M. gegenüber den bisherigen Bezügen verbleibt.

Die Zusatzrenten für Hinterbliebene sind im allgemeinen gekürzt worden. Die Kürzung beträgt 6 bis 11%. Sie bewirkt, daß nur bei den Hinterbliebenen ohne Zusatzrente die Gebühren wesentlich steigen — wie vorher ausgeführt um ein Achtel, bei der erwerbsfähigen Witwe um die Hälfte — daß die Steigerung bei allen anderen aber sehr gering ist. So erhält z. B. die Witwe mit 50% der Vollrente in Ortsklasse A mit einfacher Ausgleichszulage an Rente 3,70 M. mehr, an Zusatzrente aber 2,40 M. (2.— M. zuzügl. 18% nach § 87) weniger, so daß eine Erhöhung der Gebühren um 1,30 M. übrig bleibt. Es wird den Fürsorgestellen nicht ganz leicht sein, bei den Empfängern der Zusatzrenten das Verständnis dafür zu erlangen, daß diese gekürzt worden sind und aus welchem Grunde es geschah.

Als weitere wesentliche Verbesserung bringt die Novelle die Einführung der Elternbeihilfe, die in den Fällen gewährt werden soll, in denen die Einkommensgrenze überschritten wird oder die Unterhaltspflichtigen nur unter besonderen Schwierigkeiten ihrer Unterhaltspflicht genügen können.

Die Elternbeihilfe soll so bemessen werden, daß sie dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Einkommen der Eltern und dem Betrage entspricht, der sich aus der Einkommensgrenze zuzüglich der Elternrente und der Zusatzrente zu dieser ergibt. Die Eltern mit Elternbeihilfe sollen sich also ebenso gut stehen wie die Eltern, deren Einkommen die Bedürfnisgrenze erreicht.

Bei der Zusatzrente wird ferner eine Neuregelung der Bedürfnisgrenzen vorgenommen, die besonders für die Beschädigten und Witwen ohne Kinder und die Waisen von Bedeutung ist.

Die Bestimmungen über Elternrente werden ferner durch Verlängerung der Anspruchsfristen auf drei Jahre nach dem Tode des Beschädigten bzw. auf den 31. März 1930 und den Fortfall der Begrenzung nach § 48 für die Eltern selbst verbessert.

Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden bei Empfängern von Pflegezulage um die Pflegezulage erhöht. Als Kapitalabfindung erhalten die Witwen fernerhin zwei Drittel ihrer Versorgungsgebühren nach § 37, während bisher nur die Versorgungsgebühren der erwerbsfähigen Witwe der Berechnung zugrunde gelegt wurden. Den Kriegsblinden ist das Unterhaltsgeld für den Führhund unwesentlich erhöht worden. Ebenso hat die Pflegezulage eine geringe Erhöhung erfahren.

Eine Verbesserung der Versorgung erfolgt auch bei den Kapitulanten, die nach achtfähriger Dienstzeit ohne Dienstbeschädigung auf Versorgung Anspruch haben. Ihre Rente wird nach einer erhöhten Vollrente unter gleichzeitiger Herabsetzung der Zusatzrente berechnet.

Eine weitere Veränderung des RWB. betrifft die Ruhensbestimmungen. Die Ruhensgrenze wird erhöht, das Ruhen wegen privaten Nebeneinkommens fällt fort. Schließlich erhalten die wegen einer Rente von 20% nach der ersten Novelle zum RWB. im Jahre 1923 Abgefundenen auf Antrag eine einmalige Zahlung von 50 Mark, wenn ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 200 Mark durchschnittlich beträgt.

Im Altrentergesetz sind die Bezüge der Kapitulanten entsprechend der Veränderung des RWB. erhöht worden; die Ruhensgrenzen des RWB. 1906, die hier in Anwendung kommen, sind auf die Höchsthöhe der Besoldungsgruppe 4 gleich rund 2200 Mark abgestellt worden.

Im Kriegspersonenschädengesetz wird nur eine Klarstellung des Personenkreises bewirkt: für die im § 96 des RWB. genannten Personen gilt ausschließlich das RWB.

Die Vermittlungszulage, die statt der nach dem DVB. 06 zuzustehenden Vermittlungszulage gezahlt wird, erfährt eine Erhöhung und zwar auf 25.— M. für die einfache und auf 75.— M. für die erhöhte Vermittlungszulage nach § 11 DVB., auf 17.— M. für die Vermittlungszulage für Unterbeamte nach § 32 DVB. Entsprechend werden die Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld erhöht, die an Stelle der früheren Kriegsvorleistung nach dem M. H. O. 07 gezahlt werden und zwar die Zuschläge zum Witwengeld auf 25.— M. monatlich, diejenigen zum Waisengeld auf 12.— M. monatlich.

Die Veränderungen der Ruhensbestimmungen und der Höhe der Zusatzrente sollen erst mit dem 1. September in Kraft treten, die anderen mit dem 1. April, so daß Nachzahlungen zu leisten sind, die bei den Leichtbeschädigten und den erwerbs-

fähigen Witwen eine nicht unbedeutliche Höhe haben werden.

In seinen Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes verlangt das RM., daß vom 1. 10. an alle Versorgungsberechtigten ihre neuen Bezüge erhalten und daß bis dahin die Nachzahlungen erledigt sind. Die Umrechnung nach den neu ausgegebenen Zahltafeln beginnt bei den Empfängern einer Zusatzrente. Diese sollen spätestens bei der ersten Zahlung der neuen, zum großen Teil herabgesetzten Zusatzrenten am 15. 9. ihre Nachzahlung in Händen haben.

Die Nachzahlungen erfolgen durch Postcheck. Besondere Bescheide werden nicht erteilt.

Wegen einer Fülle von Einzelbestimmungen darf auf das Reichsversorgungsbild Nr. 18 vom 13. 8. 25 verwiesen werden.

Dr. E. Claessens-Berlin.

Gesundheitsfürsorge.

Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung. Das Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 157 — enthält im Abschnitt C eine außerordentlich wichtige Bestimmung:

„Die Reichsregierung kann nach Anhörung der Versicherungsträger und der Ärzte oder ihrer Spitzenverbände mit Zustimmung des Reichsrats und eines 28 gliedrigen Ausschusses des Reichstags Richtlinien erlassen, betreffend das Heilverfahren in der Reichsversicherung und die allgemeinen Maßnahmen der Versicherungsträger zur Verhütung vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder Invalidität oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung. Diese Richtlinien sollen ferner das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene regeln.“

Damit ist für die Reichsversicherung die Rechtsgrundlage für künftige Neugealtungen geschaffen worden, die der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns bei der ersten Beratung des Gesetzesentwurfs im Plenum des Reichstags zutreffend wie folgt begründet hat:

Zur Vermeidung eines kostspieligen Nebeneinanders und auch eines verwirrenden Durcheinanders faßt der Entwurf die Mittel und Kräfte in der Reichsversicherung zusammen. Er läßt Richtlinien zu für das Zusammenwirken aller Träger der Reichsversicherung untereinander und im Verhältnis zu den Trägern der öffentlichen und privaten Fürsorge. Er folgt darin teilweise dem Beispiel, das am 26. Juni 1925 durch das Gesetz über Unfallversicherung für das Zusammenwirken aller Beteiligten auf dem Gebiet der Unfallverhütung gegeben worden ist. Gelingt es, nach Anhörung der Beteiligten passende Richtlinien zu finden, und werden diese Richtlinien dann auch beachtet, so erlangt das vorgeschlagene Gesetz für die versicherte Bevölkerung sicherlich einen unübersehbaren gesundheitlichen Wert...

Bei den weiteren Beratungen im sozialen Ausschuss des Reichstags wurden die neuen Vorschriften heftig umstritten. Ministerialdirektor Grieser begründete die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens und des Erlasses der Richtlinien näher. U. a. führte er aus, daß die Ermächtigung für

Richtlinien im Interesse einer zweckmäßigen Zusammenfassung der Mittel und Kräfte in der Reichsversicherung, für Heilverfahren und für sozialhygienische Maßnahmen unerlässlich geworden sei. Einzelne Versicherungsträger leisteten zwar auf diesem Gebiete Vorbildliches. Am Rheinland, Schlesien, Hessen usw. seien bereits Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände tätig. Einzelne Versicherungsträger stünden aber noch abseits. Nicht überall werde der bevölkerungspolitische Wert für Heilverfahren und allgemeine Maßnahmen richtig gewürdigt. In den Richtlinien für Heilverfahren sollen vor allem die Volksgesunden bezieht werden, gegen die der Kampf aufzunehmen sei. Bester Wert müsse auf die Frühbehandlung gelegt werden. Hier sei die Möglichkeit einer Verzahnung der Sachleistungen in der Kranken- und Rentenversicherung gegeben. Viele Jahrzehnte hindurch sei der Kampf um die Frühbehandlung in der Unfallversicherung geführt worden. Das neue Gesetz über Unfallversicherung habe den Streit in dem Sinne entschieden, daß der Verletzte von Anfang an gegen den Träger der Unfallversicherung einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren körperlichen und beruflichen Zustandes habe. Auf Grund passender Richtlinien würden die Träger der Rentenversicherung für die Frühbehandlung bei chronisch Leiden interessiert. Es handle sich weniger um eine Entlastung der Krankenkassen als um die Sicherstellung des Heilerfolges. Aus diesem Grunde sei es nicht notwendig, im Gesetze die Verpflichtung, Heilverfahren zu gewähren, auszusprechen. Derselbe Zweck könne in Richtlinien verfolgt werden, die nicht bloß für die Angestelltenversicherung, sondern auch für die übrige Reichsversicherung gelten.

Das Gegenstück der neuen gesetzlichen Bestimmung ist im § 5 der Fürsorgepflichtverordnung enthalten; danach können Richtlinien für das Zusammenarbeiten der Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erlassen werden. Es fehlte aber noch die Möglichkeit für Richtlinien im Verhältnis zwischen den Arbeitsgemeinschaften der Träger der Reichsversicherung und den Arbeitsgemeinschaften der Träger der Wohlfahrtspflege. Praktisch bestünden schon solche Verbindungen im Rheinland, in Hessen, in Schlesien usw. Die neue Vorschrift schaffe die rechtliche Grundlage für das Zusammenarbeiten; dabei handle es sich in der Hauptsache um die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Es sei eben eine Verwendung von Mitteln, ein unerträgliches Nebeneinander, wenn z. B. für einen Lungenkranken sieben Stellen in Berlin tätig werden. Darauf habe neuerlich der frühere Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin hingewiesen. Die neuen Vorschriften entsprechen im übrigen der Entscheidung des Reichstags vom 19. Mai 1922:

„Die Reichsregierung zu veranlassen, durch Schaffung und Förderung von Zweckverbänden der Versicherungsträger sowie der Träger der öffentlichen und privaten Fürsorge, durch Aufstellung von Richtlinien und, soweit erforderlich, durch gesetzliche Maßnahmen, eine größere Planmäßigkeit und Einheitlichkeit bei den Maßnahmen der vorbeugenden Heilbehandlung seitens der Versicherungsträger, insbesondere der Landesversicherungsanstalten, herbeizuführen.“

Es sei bekannt, daß das vormakige Mitglied des Reichstags, der Sozialhygieniker Prof. Dr. Grotjahn, der Vater dieser Entscheidung sei. Bei

der Aufstellung von Richtlinien werde den örtlichen und bezüglichen Verhältnissen Rechnung getragen. Eine Zentralisierung sei nicht zweckmäßig, auch nicht beabsichtigt. Die Vorschrift bilde im übrigen das Gegenstück zu den Bestimmungen in der Unfallversicherung. Der Betriebsschutz soll ergänzt werden durch den Gesundheitsschutz.

In lebhaftem Kampfe wurde schließlich die neue Bestimmung im Grundgedanken nahezu einstimmig angenommen. Die Mitwirkung der gelegenden Körperschaften und der Ärzte beim Erlass der Richtlinien verstärkt die Bedeutung der zu erwartenden Richtlinien, die in der Tat einen hoffnungsvollen Ausblick für die nächste Zukunft geben. Regierungsrat J. Eckert, Berlin.

Die Wohnungsnot bildet eine besonders große Gefahr in den Kreisen der **tuberkulösen Erkrankten**, die in den engen Wohnräumen für ihre Angehörigen und Hausgenossen dauernd einen Ansteckungsherd darstellen. In Deutschland hat man vereinzelt versucht, durch soziale Maßnahmen dieser Gefahr entgegenzuarbeiten. So hat der Magistrat Gelsenkirchen Einfamilienhäuser gebaut, die an Tuberkulose abzugeben werden sollen. Es handelt sich um einstöckige Häuser, die 4 Wohnräume, eine Badeeinrichtung und einen Garten mit einer Liegehalle nach der Sonnenseite enthalten. Die thüringische Regierung hat den Gemeinden Darlehensbeträge zur Verfügung gestellt, die zur Erbauung von Wohnungen für Tuberkulose verwendet werden sollen und bei 6%igem Zinsfuß bis 1935 unkündbar sind. Ein durchgreifender Versuch ist in England gemacht worden.

Dort ist in der Nähe von Cambridge eine „Tuberkulosekolonie Papporth“ vor etwa 8 Jahren von Dr. Barriar-Jones ins Leben gerufen worden. In dieser Kolonie finden Tuberkulose mit ihren Familien Unterkunft. Eine dauernde ärztliche Beobachtung sorgt für die richtige Verteilung der Tuberkulösen und die Durchführung der gesundheitlichen Maßnahmen. Die Wohnungen sind unter Berücksichtigung des Sonnenlichtes gebaut und mit Garten und Liegehalle versehen. Eine Isolierung des tuberkulosekranken Familiengliedes von seinen Angehörigen ist überall möglich. Die besondere Methode, die in der Kolonie Papporth angewendet wird, ist die der individuellen produktiven Arbeitsfürsorge. Die allmähliche Einführung des Tuberkulösen in seinen Beruf löst das Problem der Arbeitslosigkeit, das für viele Tuberkulose erst die eigentliche Ursache zu ihrem Untergang darstellt, da es ihnen das Leben in einigermaßen ausreichenden Ernährungs- und Wohnverhältnissen nicht ermöglicht. Die zahlreichen Werkstätten in der Kolonie für Schuster, Lederarbeiter, Zimmerleute, Schneider, Tischler, Tapezierer und Drucker geben den verschiedenen lungenkranke Handwerker die Möglichkeit zu ausreichender Beschäftigung. Auch landwirtschaftliche Betriebe, besonders Kleintierzucht, geben zahlreiche Arbeitsgelegenheiten und ermöglichen andererseits die durch die Krankheit erforderliche befristete Stundenarbeit. Das Leben im Rahmen der Familie wirkt körperlich und seelisch günstig und ist neben der Arbeitstherapie als wichtiger Faktor für die Heilung anzusehen. Die Erfolge mit dieser neuen Form der Tuberkulosefürsorge scheinen günstige zu sein, da während der 8 Jahre des Bestehens der Kolonie nur ein Todesfall vorgekommen ist und unter dem Nachwuchs, der wöchentlich untersucht wird, ein Fall von Tuberkulose festgestellt wurde. Diese Familien-Werkkolonien für Tuberkulose, für die in den badischen Sied-

lungen in Deutschland bereits ein Ansatz gegeben ist, würden auch für deutsche Verhältnisse den Versuch lohnen.

Der **„Vereinigte Ausschuss der Gesundheitskontrolle Newyork“** hat zur Bekämpfung der gesundheitlichen Gefahren durch Heimarbeit einen „Profanis-Zettel“ eingeführt, der die Gegenstände der Bekleidungsindustrie bezeichnend, bei deren Herstellung Arbeiter und Angestellte unter guten sozialen Bedingungen beschäftigt worden sind. Dielem Ausschuss, der zur Hebung der Käuferfitten wesentlich beigetragen hat, gehören Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Konsumenten an. Der Ausschuss hat seit 15 Jahren erfolgreiche Arbeit geleistet, indem er mit Hilfe der Industrie in den Betrieben Gesundheitsmaßnahmen eingeführt hat, die er selbst dauernd bewacht und beobachtet. Diese Interessengemeinschaft hat zur Förderung der Arbeitsbedingungen in der Heimindustrie erfolgreich mitgewirkt.

Wohnungsfürsorge.

Wohnungstatistik. Die Wohnungsnot, wie sie am stärksten wohl noch in Berlin vorherrscht, ist nicht nur durch die Schaffung von Neubauten für Kleinwohnungen zu beheben. Zu ihrer Abhilfe ist auch die richtige Verteilung des vorhandenen Wohnraumes auf die Bevölkerung von Bedeutung. Die Tatsache, daß vielfach ältere, alleinstehende Personen aus früheren Zeiten eine aus mehreren Zimmern bestehende Wohnung besitzen, während jüngere Familien mit Kindern, die erst zur Zeit der Wohnungsnot einen Hausstand begründet haben, sich mit einem Raum behelfen müssen, zwingt zu Maßnahmen zum Austausch von Wohnungen zwischen den verschiedenen Haushaltungsformen. Einzelne Städte haben bereits durch Prämienfestsetzungen für den Austausch von Wohnungen, besonders mit kinderreichen Familien, diese Arbeit gefördert. Um Unterlagen für einen zweckmäßigen Austausch von Wohnungen zu erhalten, hat das Bezirkswohlfahrtsamt Berlin IV, Prenzlauer Berg (einer der größten Industriebezirke im alten Berlin mit etwa 325 000 Einwohnern), eine Erhebung über die Wohnungen der Unterfüllungsempfänger veranlaßt, die folgendes Ergebnis gehabt hat:

Es wurden erfaßt: 5131 Wohnungsinhaber (Unterfüllungsempfänger mit eigener Wohnung) mit 11 823 Personen einschließlich Kindern aller Altersklassen. Sie bewohnten 11 467 Zimmer mit 15 478 Fenstern. Sie verteilten sich bezüglich der Art der Unterfüllungen:

	Wohnungen	Zimmer	Fenster
2 977	Wohlfahrts-Unterfüllungsempfänger	1 538	2 794 3 833
2 574	Kleintrentner	1 972	2 969 4 029
6 272	Sozialrentner	2 521	5 704 7 616

Davon wurden bewohnt:

Personen:	Wohnungen:	Zimmer:	Fenster:
		(pro Person)	
1	1 577	2 541 (1,61)	3 787
2	1 688	3 742 (1,10)	5 140
3	1 077	2 875 (0,88)	3 855
4	433	1 227 (0,70)	1 705
5	223	671 (0,60)	1 022
6	86	287 (0,55)	408
7	20	66 (0,47)	93
8	10	33 (0,41)	42
9	5	28 (0,62)	25
10	1	3 (0,30)	4
11	1	3 (0,27)	4

Das Ergebnis dieser Zählung, das noch verarbeitete werden soll, läßt zunächst schon erkennen, daß die Zimmerzahl der einzelnen Personen und kleinen Familien erheblich größer ist als bei Wohnungsinhabern von 6—11 Personen, bei denen sich mit der Vergrößerung der Familie auch eine größere Zimmernot bemerkbar macht. Das Vorbild der Städte Nürnberg und Darmstadt, die Wohnheime für alte Leute mit je einem Zimmer gebaut haben und dadurch Wohnungen mit mehreren Räumen für Arbeiterfamilien freibekommen haben, scheint der billigste und erfolgreichste Weg zu sein, für dessen Durchführung in den Millionenstädten Unterlagen, wie die vorliegende, von außerordentlichem Wert sind.

In Holland hat sich nach dem Muster der Schweizer Gesellschaft „Pro Senectute“ unter demselben Namen im Jahre 1922 eine Altershilfe gebildet, die in den zwei ersten Jahren ihres Bestehens eine Reihe nachahmenswerter Einrichtungen durchgeführt hat. Die Altershilfe bezweckt, vor allem der Wohnungsnot unter den alten Leuten aus dem Mittelstande zu begegnen, die durch die Kriegsfolgen und die Krisis in den Lebensversicherungsgesellschaften um ihre Altersversorgung gebracht worden waren. Es wurden Heime in Amerongen, Dordrecht, Deventer und Hilversum errichtet. Zu diesem Zweck wurden bestehende Gasthäuser aufgekauft und ausgebaut und jedem der alten Leute 1 bis 2 Zimmer zur Verfügung gestellt. Als Verpflegungssatz wurden 800 Gulden (1352 M.) jährlich erhoben, die von der größten Zahl der alten Wohnbedürftigen getragen werden konnten. Die Zahl der Anjassen im einzelnen Heim ist auf 20 bis 25 Personen beschränkt, zur Ergänzungsbilanz für Bedürftige sorgt die Gesellschaft durch Landesammlungen. Die Häuser wurden sofort nach der Errichtung voll belegt und scheinen sich in ihrer ganzen Anlage, die einen Pensionscharakter trägt, in Gärten oder grüner Umgebung in kleinen Städten gelegen, bewährt zu haben.

Sozialversicherung.

Ausgestaltung der sozialen Unfallversicherung. Das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 — RGBl. I S. 97 — enthält Änderungen der Leistungen der Unfallversicherung, die namentlich auch vom Standpunkt der Fürsorge und Wohlfahrtspflege von großer Bedeutung sind. Bewußt werden die Sachleistungen gegenüber den Geldleistungen in den Vordergrund gerückt, insbesondere Verstärkung der Unfallverhütung und der Ueberwachung des Betriebsschutzes, Maßnahmen für Wiederherstellung der beschädigten Arbeitskraft, der Krankenbehandlung, der Berufsfürsorge, der Wiederverwendung der Verletzten in der Wirtschaft usw.

Im einzelnen bringt das Gesetz:

1. Erweiterung des Unfallschutzes: Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt nunmehr auch

- a) der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte,
- b) außerdem die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende **Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts**, auch wenn es vom Versicherten gestellt ist.

2. Berufsfürsorge: Völlig neu ist die Gewährung von Berufsfürsorge. Sie gehört zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung. Nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerverletzter obliegt die Unterbringung Schwerebeschädigter und Schwerunfallverletzter den Hauptfürsorgestellen und den Fürsorgeverbänden; die Träger der Unfallversicherung sollen mit diesen Stellen zusammenwirken. Das Gesetz macht aus dieser Mitwirkung eine selbständige Pflicht zur Berufsfürsorge für alle Träger der Unfallversicherung, ohne daß deshalb das Zusammenarbeiten mit den Fürsorgeverbänden gelöst oder auch nur gelockert wird. Der Anspruch auf Berufsfürsorge richtet sich gegen die Träger der Unfallversicherung. Bei der Durchführung kann aber auf die Mitwirkung der Fürsorgestellen nicht verzichtet werden. Die Berufsfürsorge umfaßt:

- a) Berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufes oder eines Berufes, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf,
 - b) Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle.
- Die Weigerung des Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, ist kein Grund zur Herabsetzung der Rente. Die Krankenbehandlung und die Berufsfürsorge sollen mit allen geeigneten Mitteln
- a) die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung verhüten,
 - b) den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufes oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufes befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen.

3. P f l e g e: Der Anspruch auf Pflege ist als gesetzliche Pflichtleistung erklärt, wenn der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Auf Antrag des Verletzten muß Hauspflege gewährt werden, wenn die Uebernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem anderen wichtigen Grunde billigerweise nicht zugemutet werden kann.

4. R e n t e n h ö h e: Neu ist die Gewährung einer Kinderzulage für Schwerverletzte. Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

- a) völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des nach dem § 563, 572 RVO. berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
- b) teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Solange der Verletzte eine Rente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes eheliche Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Rente gewährt. Diese Zulage wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Verletzte das Kind unentgeltlich unterhält.

5. H i n t e r b l i e b e n e n t e n: Die Witwe erhält in der Regel wie bisher eine Rente in Höhe von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des

Verstorbenen. Solange die Witwe aber durch Krankheit oder andere Gebrechen für länger als drei Monate die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verliert, erhöht sich ihre Rente auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Erweitert ist der Anspruch der Witwe, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist; nur wenn der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eintritt, besteht kein Anspruch auf Rente.

Das Höchstmaß der Hinterbliebenenrenten ist auf vier Fünftel (bisher drei Fünftel) des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen erhöht worden. Neu ist auch der Anspruch auf Witwenbeihilfe für die Witwe eines Schwerverletzten, wenn sie keinen Anspruch auf Witwenrente hat, weil der Tod des Verletzten nicht Folge des Unfalls war. Diese Witwenbeihilfe beträgt einmalig zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

6. Erweiterung der Abfindungsmöglichkeiten. Die bisherige Grenze für die Abfindung von Verletzten ist von zwanzig auf fünfundzwanzigprozentige Renten erweitert. Außerdem kann darüber hinaus der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats Kapitalabfindungen zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Eigengrundbesitzes zulassen. Ausdrücklich ist klar gestellt, daß durch die Abfindung der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt wird. Der Anspruch auf Rente ist trotz der Abfindung begründet, solange die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen, doch wird die Rente um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war. Regierungsrat S. C. a. e. r. t., Berlin.

Erhöhung der Leistungen der Angestellten- und Invalidentversicherung. Das Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidentversicherung vom 28. Juli 1925 (RGBl. I S. 157) sieht eine erhebliche Aufbesserung der Rentenleistungen dieser Versicherungen vor. Es betragen die Mindestleistungen

1. in der Angestelltenversicherung nunmehr ab 1. Juli 1925: für den berufsunfähigen Versicherten Grundbetrag jährlich 480,00 M., Kinderzuschuß für jedes unter 18 Jahre alte Kind 90,00 M., 15 % Steigerungsbetrag für die seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge. Außerdem sind die Zusatzsteigerungsbeträge für die vor dem 1. August 1921 entrichteten Beiträge nach Maßgabe des Gesetzes über Zusatzsteigerung in der Angestelltenversicherung vom 23. März 1925 — RGBl. I S. 28 — zu gewähren, also für jeden Beitrag in der

alten Gehaltsklasse	F 1	Reichsmark	jährlich
"	"	G 2	"
"	"	H 3	"
"	"	I 4	"

Für die Zukunft können Versicherte (mit einem Kind) als Jahresruhegehalt nach 25 Beitragsjahren an Leistungen erreichen bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von

75 Reichsmark	. . .	jährlich	750 Reichsmark
150	"	"	930
250	"	"	1.110
350	"	"	1.290
450	"	"	1.470

Der Unterschied beträgt hiernach von Stufe zu Stufe 180 Reichsmark.

Die Bezüge für die Witwe betragen 60 v. H. des Ruhegelds des Versicherten einschließlich Steigerungsbeträge, aber ohne den Kinderzuschuß; die Bezüge jeder unter 18 Jahre alten Waise 50 v. H. derselben Leistungen für den Versicherten.

Die Abfindung für die Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung ist vom Einfachen auf das Dreifache ihrer Jahresrente erhöht worden. Neu wird ausnahmsweise Witwenrente gemährt, auch wenn die Ehe erst nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen worden ist; es besteht insoweit jetzt ein Rechtsanspruch.

Schließlich hat das neue Gesetz für die Uebergangszeit Erleichterungen für die Wartezeit insoweit vorgehoben, als

a) in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Schluß des Jahres 1928 zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten die Zurücklegung von nur hiesig Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht genügt;

b) zur Vermeidung unbilliger Härten die Reichsversicherungsanstalt bis zum Ablauf des Jahres 1928 in Fällen, in denen die Wartezeit nicht erfüllt ist, aber mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind, die Entrichtung freiwilliger Beträge auch entgegen den Vorschriften des § 188 zulassen kann.

c) Die bis zum 1. Juli 1925 bewilligten und an diesem Tage noch laufenden Renten erhalten vom 1. Juli 1925 an die erhöhten Leistungen. Ist ein Antrag auf Hinterbliebenenrente nach dem 31. Dezember 1922 wegen Nichterfüllung der Wartezeit rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften des Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht, oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schluß des Jahres 1926 gestellt werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1925 finden nicht statt.

2. In der Invalidentversicherung. Sämtliche am 1. August 1925 laufenden Renten der Invalidentversicherung erhalten einen erhöhten Grundbetrag, und zwar:

Invalidentrenten	. . .	um monatlich	4,00 M.
Witwen-(Witwer-)renten	"	"	2,40 "
Waisrenten	"	"	2,00 "

Neu festzustellende Invalidentrenten erhalten an Grundbetrag jährlich 168,00 M.
 Kinderzuschuß " 72,00 "
 Kinderzuschuß für jedes unter 18 Jahre altes Kind " 90,00 "

20 % Steigerungsbetrag für die seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge und außerdem die Zusatzsteigerung für die vor dem 1. Oktober 1921 entrichteten Beiträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1925 — RGBl. I S. 27 —, also für jeden Beitrag

der Lohnklasse	II	. . .	2	Reichspfennig
"	III	. . .	4	"
"	IV	. . .	7	"
"	V	. . .	10	"

Die Witwen-(Witwer-)rente beträgt 60 v. H. der Bezüge des Versicherten ohne Kinderzuschuß, die Rente für jede Waise 50 v. H. desselben Betrages.

Die Leistungen der Invalidentversicherung werden demnach künftig erheblichere Beträge dar-

stellen und allmählich im zunehmenden Maße den individuellen Versicherungscharakter wieder in den Vordergrund rücken. Die individuelle Aufwertung der Renten hat die Einheitsrente durchbrochen. Bei Feststellung des Anspruches auf Fürsorgeleistung muß daher von Fall zu Fall die Feststellung der Leistungen erfolgen.

Wanderversicherte, das sind solche, die sowohl in der Angestellten- wie in der Invalidenversicherung Beiträge entrichtet haben, erhalten Leistungen unter Berücksichtigung ihrer beiden Versicherungsbeiträge. Regierungsrat S. C e r t, Berlin.

Arbeitsfürsorge.

Erwerbslosenfürsorge. Die Methode der Erwerbslosenfürsorge beschäftigt seit den ersten Bestimmungen über allgemeine Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 die ausübenden Kreise der Wohlfahrtspflege. Die Form der geldlichen Unterstützung nach bestimmten Sätzen und Zuschlägen, differenziert nach Alter, Familienstand und Geschlecht, war begründet in der Tatsache, daß man es in der Erwerbslosenfürsorge meist mit selbständigen, gesunden, arbeitsfähigen Menschen zu tun hatte, die die Verwendung ihres Einkommens selbst zweckmäßig bestimmen konnten. Eine individuelle, nachgehende Fürsorge war damit von vornherein ausgeschlossen. In einer großen Anzahl von Fällen erwies die Praxis jedoch, daß die begrenzten Unterstützungen nicht ausreichten, um die Familien der verheirateten Unterstützten vor Not zu bewahren; vor allem langten die bis vor kurzem niedriger bemessenen Sätze für erwerbslose Frauen, wenn sie Familienmütter waren, nicht zum Unterhalt des Haushalts. In diesen Fällen greift der Fürsorgeverband durch die öffentliche Armenpflege mit individuellen Unterstützungen ergänzend ein, so daß der Erwerbslose nicht, wie es das Ziel der Erwerbslosenfürsorge sein soll, vor der Armenpflege bewahrt bleibt, sondern von zwei Stellen getrennt unterstützt wird, was, wie jede unethische Maßnahme, den Erfolg der Hilfeleistung gefährdet. Wenn der Erwerbslose nach Ablauf der Unterstützungsfrist von der Erwerbslosenfürsorge ausgesteuert wird, so muß die Armenpflege ihn ganz in ihre Fürsorge übernehmen, ohne daß sie die Möglichkeit der Kontrolle seiner Arbeitslust in dem Maße hat, wie die Erwerbslosenfürsorge durch ihre enge Verbindung mit dem Arbeitsnachweis.

Das Leipziger Wohlfahrtsamt hat, um die Planmäßigkeit in der Unterstützung Erwerbsloser durch die öffentliche Fürsorge zu regeln, Richtlinien für die Behandlung ausgesteuerter Erwerbsloser erlassen. Die ausgesteuerten Erwerbslosen sind wie Erwerbslose zu behandeln und die Unterstützungen von dem Nachweis der regelmäßigen Meldung beim Arbeitsamt abhängig zu machen. Die Unterstützungen müssen auf der Arbeitsnachweismeldkarte vermerkt werden und dürfen nicht 14 Tage im voraus bezahlt werden, um die Bemühungen der Unterstützten um Erlangung von Arbeit nicht ungünstig zu beeinflussen. Für die von der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten darf neben der Erwerbslosenfürsorge laufende Unterstützung nicht gegeben werden; es ist nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit durch Sonderbeihilfen, die individuell zu bemessen sind, einzugreifen. Diese Richtlinien sollen dazu dienen, einer zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Fürsorgemittel entgegenzuarbeiten und eine ungerech-

fertigte Vorzugsbehandlung gegenüber den vom Arbeitsamt unterstützten Erwerbslosen, dessen Sätze oft niedriger sind als die Fürsorgeunterstützung, zu vermeiden.

Auch die letzte Sitzung der Vereinigung der kreisfreien Städte und industriellen Landkreise Westfalens für Wohlfahrtspflege beschäftigte sich am 27. Juli 1925 in Dortmund mit der Frage der Erwerbslosenfürsorge. In Westfalen, wo durch die wirtschaftliche Depression infolge des Ruhrkampfes die Zahl der Erwerbslosen und infolgedessen auch die der ausgesteuerten Erwerbslosen außerordentlich hoch ist (eine Rundfrage ergab für 21 Stadtkreise und 3 Landkreise des Industriegebietes, daß vom 1. Mai bis 1. August 1925 etwa 9272 Erwerbslose mit rund 15 297 Angehörigen ausgesteuert worden waren), hat man die Beobachtung gemacht, daß die ausgesteuerten Erwerbslosen sich fast ausschließlich aus ungelerten Arbeitern rekrutierten, von denen etwa ein Drittel als arbeitswillig und zwei Drittel als arbeitsunwillig anzusehen sind. Die Übernahme dieser großen Zahl von Erwerbslosen auf den Fürsorgeverband erscheint den Städten als eine ungeheure Belastung, die auch nicht im Interesse der Erwerbslosen selbst liegt, da sie, die während der Arbeitszeit Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge geleistet haben, nun der Armenpflege anheimfallen. Aus der Erkenntnis heraus, daß es sich um arbeitsfähige Leute handelt, wird die Forderung gestellt, daß die Unterstützung möglichst nur auf Grund von geleisteter Arbeit gewährt werden sollte. Die verschiedenen Formen der sozialen Werkstätten haben sich im ganzen als recht teuer erwiesen. Man hat sie jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen in verschiedener Weise erhalten und ausgenutzt. Für die Fürsorge für Erwerbslose über die Erwerbslosenenunterstützung hinaus sind vom Wohlfahrtsamt in Gelsenkirchen folgende Richtlinien aufgestellt worden:

- a) Da die Erwerbslosenunterstützung zur Bestreitung der Gesamtkosten der Lebenshaltung des Erwerbslosen bestimmt ist, können aus allgemeinen Wohlfahrtsmitteln Zusatzunterstützungen nicht gezahlt werden.
- b) Dagegen wird ein Eintreten der öffentlichen Wohlfahrtspflege für Erwerbslose und deren Angehörige in Krankheitsfällen, die besondere Aufwendungen an die Ernährung und Verpflegung erfordern, nicht zu umgehen sein. Ferner ist das Eintreten aus öffentlichen Wohlfahrtsmitteln für die hilfsbedürftigen Angehörigen in den Fällen, in denen der erwerbslose Haushaltungsvorstand sich in Krankenhauspflege befindet, angebracht.
- c) Bei längerer Erwerbslosigkeit und bei hindernden Erwerbslosensind wird sich von Zeit zu Zeit eine Naturalunterstützung in Form von Wäsche und Kleidung nicht umgehen lassen.

Man war sich auf Grund der fürsorgegemäß gemachten Erfahrungen darüber einig, daß die Übernahme der ausgesteuerten Erwerbslosen nicht in der Form der Weiterzahlung der Unterstützungsätze erfolgen dürfe, da dann nur die Trägerschaft der Fürsorge wechsele ohne Einfluß auf die Arbeitswilligkeit des Unterstützten. Die Möglichkeit der individuellen Unterstützung auf Grund eingehender sozialer Prüfung, die durch den ehrenamtlichen Fürsorger im Bezirk günstiger erfolgen kann als durch den Ermittler des zentralen Arbeitsamtes, muß

gegeben sein, um auf diese Weise sowohl der Vergütung der Mittel der Fürsorgeverbände, wie der schematischen unproduktiven Unterfütterung der Erwerbslosen zu begegnen.

Betriebswohlfahrtspflege.

Ueber den Stand der Betriebswohlfahrtspflege (Fabrikpflege) in den einzelnen Weltländern geben die Berichte des Internationalen Industriellen Wohlfahrtskongresses in Kliffingen vom 19.—26. Juni 1925*) ein übersichtliches Bild. Die angelsächsischen Länder, in denen die Entwicklung am stärksten fortgeschritten ist, brachten zum Ausdruck, daß die Form der patriarchalischen Wohlfahrtsarbeit, deren Erfolge nicht gemessen wurden und die zur wirtschaftlichen Produktivität nur in geringer Beziehung standen, in diesen Ländern ziemlich überwunden ist, um so mehr, da sie von den Arbeitnehmern, deren Einkommen sie nicht erhöhen konnte, wenig geschätzt wurde. Den ersten wichtigen Fortschritt sah man in der Errichtung besonderer Einstellungsbüros in den Fabriken, die die individuelle Fähigkeit des Arbeiters für eine Beschäftigung erforschten und ihn an die für ihn geeignete Stelle einsetzten. Viele Unternehmen haben das Ziel der gesteigerten Produktivität als erstrebenswert erkannt und auch die Arbeiterchaft, die eine Steigerung ihrer eigenen Kräfte und damit ihres Erwerbs wahrnahm, schätzte diese Formen der Betriebswohlfahrtspflege. Die Arbeit geschieht durch besonders geschulte „Personal Workers“, die ihre Ausbildung teils durch die Praxis, teils durch theoretische Studien an den Universitäten erhalten. In England ist die Entwicklung des Welfare Work, nachdem es, ähnlich wie in Deutschland, durch die Kriegsindustrie eine bedeutame Förderung erfahren hatte, durch den „Mining-Industry-Act of 1920“ gefördert worden, der bestimmt, daß in der Bergwerksindustrie 1 Schilling pro Tonne der Produktion als Beitrag für einen Wohlfahrtsfonds bezahlt würde. Die Mittel für diesen Wohlfahrtsfonds wurden für die Besserung der Lebenshaltung, Erholung, Ausbildung und wissenschaftliche Forschung über Produktionsfragen verwandt. Der Fonds wird von einem Komitee verwaltet, dem im wesentlichen Arbeitnehmer angehören. Mit Hilfe dieses Fonds sind zunächst hygienische Einrichtungen ausgebaut worden, allmählich hat man sie immer mehr zu einer Hebung der „Efficiency“***) (etwa Geeignetheit) des Arbeiters verwandt. Demzufolge wird dem menschlichen Faktor in der Industrie eine besondere Bedeutung zugemessen und der Zusammenarbeit des Arbeitgebers und Arbeitnehmers dadurch auf das „Element der moralischen Verantwortlichkeit und des gegenseitigen Respekts“ eingestellt, wodurch sich die Prinzipien der englischen Welfare-Bewegung von den anderen industriellen Prozessen unterscheiden. Das Ziel der Unternehmer, die bessere Kenntnis der Wünsche und der Geisteshaltung der Arbeiter, wird besonders durch die Organisation der Welfare Workers, in die nur geschulte oder praktisch erfahrene Kräfte aufgenommen werden, gefördert und in ihrer Zeitschrift „Welfare Work“, herausgegeben von dem

„Institute of Industrial Welfare Workers“, Leplay House, London S. W. 1, Belgrave Road, in weiteren Kreisen verbreitet.

In Australien mit seiner geringen Industrie und seiner fortgeschrittenen sozialpolitischen Gesetzgebung ist die industrielle Wohlfahrtspflege ganz im Anfangsstadium (es sind etwa sechs Fabrikwohlfahrtspflegerinnen und etwa 25 Hygieneschweltern vorhanden), jedoch wird die Psychotechnik bei der Auslese der Industriearbeiter vielfach angewandt, was hier, da es sich um ein Einwanderungsland mit Menschen aus den verschiedensten Kreisen und Ausbildungsformen handelt, notwendiger ist als in irgendeinem anderen Lande.

Auch in Südafrika, wo die Industrie erst in den letzten Jahren sich in stärkerem Umfang entwickelt hat und Europäer und Eingeborene erfaßt, ist die Fabrikwohlfahrtspflege kaum bekannt und wird in der Hauptsache auf jugendpflegerische Arbeit eingestellt. Es sind einige fachlich geschulte Wohlfahrtspflegerinnen angestellt, die besonders die Lebensmöglichkeiten der Arbeiter bei der Fluktuation zwischen Stadt und Land zu Beginn und Ende der Trockenperiode erleichtern sollen.

In den nordischen Ländern (Schweden, Dänemark) wird die industrielle Wohlfahrtspflege in der Hauptsache in Verbindung mit den Fabrikinspektorinnen (Gewerbeaufsichtsbeamten) durchgeführt. In Schweden sind besondere Sozialsekretäre etwa in 25 Fabriken angestellt, in anderen wird die soziale Arbeit als ein Teil der Betriebsarbeit geleistet. Sie erstreckt sich besonders auf die Besserung der Lebensverhältnisse der Arbeiter und wird in einer eigenen Ausbildungsanstalt, dem Socialpolitiska-Institutet, fortentwickelt.

In den romanischen Ländern (Italien, Frankreich, Belgien) findet man eine sehr starke Mischung des alten Systems der Unterhaltung von Wohlfahrtsseinrichtungen mit der Durchbildung der „Efficiency“. In Italien wird die Bewegung wesentlich durch das „Institut für soziale Fürsorge“ Mailand, Pratisfr. 4) beeinflusst, das von einer Gruppe von Unternehmern, Soziologen und Pädagogen gegründet worden ist und zu einer Ausbildungsstätte für Sozialsekretäre wurde. Die Aufgaben dieses Institutes sind insbesondere die Hilfe für die Arbeiterklasse in geistiger, körperlicher und moralischer Hinsicht, die Verbindung der Arbeiterchaft mit den bestehenden Kultureinrichtungen, Beratung der Arbeitgeber bei Einrichtung von Wohlfahrtsseinrichtungen, Förderung der Erleichterung der Lebensumstände der Arbeiterchaft. Die Einstellung der Sozialsekretäre (meist Fabrikpflegerinnen) in den Fabriken (z. B. etwa 25) geschieht von dem Institut aus; dadurch werden die Sozialsekretäre nicht Angestellte des Betriebs, was ihre Stellung innerhalb der Arbeiterchaft sehr erleichtert. In Belgien wird die industrielle Wohlfahrtspflege hauptsächlich durch Fabrikinspektorinnen betrieben, die Gesundheits- und Sittlichkeitschutz ausüben und Vorbildungen für einen guten seelischen Zustand der Arbeiterklasse in Verbindung mit den Werkingenieurern herbeiführen wollen.

In der Schweiz, in der eine fortgeschrittene sozialpolitische Gesetzgebung vorhanden ist, wird von der Industrie in enger Verbindung mit dem „Schweizer Verband Volksdienst“, Zürich, Goethestraße, gearbeitet, der selbstständig im Auftrage der Firmen Wohlfahrtsseinrichtungen (besonders Spei-

*) Siehe auch Nr. 4 dieser Zeitschrift S. 174 ff. und S. 185 ff.

**) Der Begriff „Efficiency“ ist bisher in der deutschen Sprache noch nicht übertragen worden. Er bedeutet etwa: den Wert des Arbeiters sowohl als eigene Persönlichkeit, wie für den Betrieb.

jungsanstalten) in den Fabriken schafft und im Anschluß daran nachgehende Wohlfahrtspflege (Arbeitskurse, Mütterabende, Beratungsstunden) betreibt. In der Tschchoslowakei, wo die sozialpolitische Gesetzgebung in den letzten Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht hat, ist eine industrielle Wohlfahrtspflege kaum vorhanden, da Lebensbedingungen und Bildungsmöglichkeiten der Arbeiter sehr günstig sein sollen. In Finnland, wo besonders viele Frauen in den Fabriken arbeiten, bewegt sich die industrielle Wohlfahrtspflege ausschließlich in der Unterhaltung patriarchalischer Einrichtungen von seiten der Arbeitgeber und wendet ihre besondere Aufmerksamkeit der Wohnungsfrage zu. Auch in Holland geht die Wohlfahrtspflege von den Arbeitgebern aus, die vor allem sich um neue Möglichkeiten der richtigen Einzigung der menschlichen Persönlichkeit im industriellen Prozeß bemühen und der ethischen Seite der Frage eine wichtige Bedeutung beimessen. In Oesterreich ist seit der neuen politischen Entwicklung die Arbeiterklasse sehr stark Träger aller kulturellen und sozialen Einrichtungen, in denen besonders auf die körperliche Ausbildung der Arbeiter Wert gelegt wird. Für Berufsumschulung bestehen städtische Arbeitslosenschulen; besondere Betriebsfürsorge sind nur in geringem Umfang vorhanden. Die Behörde wendet der Entwicklung neuerdings ihre Aufmerksamkeit zu und hat Förderung in Aussicht gestellt. In Deutschland, das durch seine weitgehende Arbeitsschutz-Gesetzgebung die industrielle Wohlfahrtspflege als ergänzende Maßnahme der Arbeitgeber entwickelt hat, sind z. B. die angelsächsischen Bestrebungen der Entwicklung der Eignungsmethoden im Gange und werden wissenschaftlich erforscht, jedoch bisher in nur sehr geringem Umfang durchgeführt. Die Zahl der über 1300 Fabrikpflegerinnen während des Krieges ist z. B. auf 25 zurückgegangen.

Im Orient beruht die Fabrikwohlfahrtspflege bisher ausschließlich auf der Initiative des Unternehmers durch Einrichtung einzelner Maßnahmen. In Japan haben die Unternehmer vereinzelt Sozialsekretäre angestellt, die ausschließlich nach deren Anweisungen arbeiten und die zahlreich in die Industrie einströmenden Mädchen betreuen. In China, dem Lande der rückständigsten Arbeits- und Lebensbedingungen, wird die Wohlfahrtsarbeit für die Arbeiter hauptsächlich durch die Christlichen Vereinigungen junger Männer und Frauen getragen, die hier Wohlfahrtsmaßnahmen durchführen müssen, die in anderen Ländern seit langem durch die Gesetzgebung geregelt sind. In Indien befinden sich in einigen moderneren Fabrikbetrieben, besonders in Bombay und Madras, Wohlfahrtsinstitutionen, jedoch sind diese Entwicklungen noch sehr im Anfang. Wronsky.

Ueber die Aufwertung von Guthaben bei den Fabrik- oder Werkparkassen sowie Ansprüchen an Betriebspensionskassen bringen die Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 einige wichtige Bestimmungen. In dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (RöBl. I, S. 117) wird in dem Abschnitt über die Aufwertung von Vermögensanlagen in § 63 bestimmt, daß die Aufwertung 25% des Goldmarkbetrages nicht übersteigen darf. Als Vermögensanlagen im Sinne des Gesetzes gelten

nicht die Anlagen bei Fabrik- oder Werkparkassen sowie Ansprüche an Betriebspensionskassen. Sie sind höher aufzuwerten, weil die Einlagen meist als Produktions- oder Werbekapital in dem Betrieb mitgearbeitet haben. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Kassen, welche die Arbeitgeber selbst aus freiwilligen Zuwendungen erhalten haben, oder deren Mittel nicht in dem Betriebe der Arbeitgeber mitgearbeitet haben, sondern einer eigenen Verwaltung unterstehen. Das gleiche gilt von den Betriebspensionskassen. Eine Entscheidung über die Höhe der Aufwertung unterliegt der Aufwertungsstelle (§§ 64 und 70). Eine klare Abgrenzung des Begriffs der Fabrik- und Werkparkasse sowie der Betriebspensionskasse liegt noch nicht vor. Die Reichsregierung ist (§ 64) ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung dieser Begriffe zu treffen, die Feststellung der Gutachten zu erleichtern und das Verfahren im einzelnen Falle zu beschleunigen.

Ein Sonderlehrgang für Fabrikpflege auf wirtschaftspsychologischer Grundlage findet an der neuen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit, Berlin W 30, Barbarossastraße 65, statt. Der Lehrgang ist für Fabrikpflegerinnen und solche Sozialbeamtinnen bestimmt, die Aufgaben in der Fabrikpflege oder Werkpolitik übernehmen wollen. Im Hinblick auf die Entwicklung, die in den angelsächsischen Ländern die Betriebswohlfahrtspflege durch eine Verschmelzung der betriebswirtschaftlichen und sozialpflegerischen Aufgaben genommen hat, soll der Versuch gemacht werden, in einer Arbeitsgemeinschaft von Sozialbeamtinnen die Probleme durchzuarbeiten, um sie für praktische Zwecke dieser Art vorzubereiten. Das Ziel des Lehrgangs ist: Den Aufgabenkreis der industriellen Fürsorge unter einem neuen, anderwärts schon durchgeführten Gesichtspunkt zu stellen; Erhöhung der volkswirtschaftlichen Produktivität durch eine Gestaltung des Arbeitsvorganges und eine Fürsorge für den Arbeiter, die ein Höchstmaß an Leistung verbindet mit einem Höchstmaß an Wohlbefinden der Arbeiter. Die Vorbereitung soll in engem Zusammenhang zwischen Fabrikpflegerinnen und Werkpolitikerinnen in Zusammenarbeit mit technischen Betriebsbeamten erfolgen. Der Lehrgang umfaßt folgende Vorlesungen: Arbeitspsychologie und Technologie, Wirtschaftspsychologie und Produktivitätsfragen, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Sozialversicherung, Gewerbehygiene. Die Arbeitsgemeinschaft wird von Dr.-Ing. Sinner, Frau Margarete Kaiser-Harnisch und der Arbeitsnachweisbeamtin Frau Eger geleitet.

Der psychotechnische Lehrgang an dem Laboratorium für industrielle Psychotechnik findet an der Technischen Hochschule, Berlin-Charlottenburg, vom 8.—17. Oktober 1925 statt. Die Teilnehmer sollen in die theoretischen und praktischen Grundlagen des Gesamtgebietes der industriellen Psychotechnik eingeführt werden. Einige Übungen sollen in die Technik der Handhabung psychotechnischer Arbeitsmethoden sowie in die Berechnung der Werte einführen. Beschäftigungen psychotechnischer Arbeits- und Prüfstellen Groß-Berliner Unternehmungen sind vorgelesen. Anmeldungen sind an die Technische Hochschule, Charlottenburg, unter industrielle Psychotechnik, Berliner Str. 171, Prof. Dr. W. M o e d e, zu richten.

Tagungskalender.

31. August, Breslau, 2. Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

September, Wegscheidekonferenz des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, über das Thema: Familie und Fürsorge. (Melbungen bis 31. August an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.)

5.—7. September, Berlin, 11. Internationaler Kongreß für Individualpsychologie. Berlin W 57, Bülowstraße 104.

6.—9. September, Bonn, Studentinnenheim, Baumschulallee 5, Pädagogische Woche der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Lehrerinnen auf dem Lande.

7.—11. September, Amsterdam, 4. internationaler Unfallkongreß.

10. September, Bonn, Deutscher Verein für Schulgesundheitspflege.

10. September, Bonn, im großen Hörsaal der Universität, Tagung des Deutschen Vereins der ärztlichen Kommunalbeamten.

10. September, Heidelberg, Mitgliederversammlung der Deutschen Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte. (Näheres durch Med.-Rat Stephani.)

10.—11. September, Innsbruck, Deutsche Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

10.—12. September, Bonn, Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Halle.

11.—12. September, Dresden, Jahresversammlung und Auszubildung der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. (Im Hause der Vereinigten Altst.-Logen, Str.-Allee 15.)

13. September, Essen, Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“.

13.—15. September, Essen, Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9.

13.—15. September, Freiburg i. Br., Tagung der Vereinigung der technischen Oberbeamten Deutscher Städte.

14.—16. September, Düsseldorf, Herbsttagung des Landjugendrates der Rheinprovinz.

14.—16. September, Bonn, Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin. Theaterstraße 52.

20.—23. September, Karlsbad, Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde. Anmeldungen an Prof. Brünnig, Kostock, St. Georgenstraße 102.

27.—30. September, Plauen i. V., Straßburger Straße 38, Zentralfalle. Sächsischer Landeswohlfahrtstag.

1.—3. Oktober, Bremen, Lyzeum und Studienanstalt, Kleine Halle, 22. Hauptversammlung des Deutschen Fröbel-Verbandes.

3.—7. Oktober, Göttingen, Hannoverische Bild- und Filmwoche. (Anfragen nach Hannover, Moltkestraße 8.)

4.—7. Oktober, Dresden, Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine.

6.—7. Oktober, Kassel, öffentliche Tagung des Ausschusses der deutschen Jugendverbände. (Anmeldungen an die Geschäftsstelle Berlin NW 40, Moltkestraße 7.)

9.—10. Oktober, Hohnstein (Sachsen), Tagung großstädtischer Jugendämter.

12.—13. Oktober, Dresden, Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag.

15.—16. Oktober, Breslau, Deutscher Fürsorgetag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Zeitschriftenbibliographie.

Uebersicht für Juli 1925. (Bearbeitet von S. Göb e.)

Alle meine Fürsorge.

Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, Blätter für die Leipziger Wohlfahrtspflege, Nr. 3. Juli 1925.

Das neue sächsische Wohlfahrtspflegegesetz, Katschkeffor Zehrfeld, Bauwesen, Soziale Praxis, Nr. 27. 2. Juli 1925.

Die neue Vorzugsrente der Bedürftigen und die Wohlfahrtsrente, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 63. Juli 1925.

Die neuen Bestimmungen über Freitassung — eine Gefahr für die öffentliche Fürsorge, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 63. Juli 1925.

Das Bewilligungsrecht der Wohlfahrtskommissionen im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Stadtrat R. Zachow, Soziale Fürsorge, Nr. 4. Juli 1925.

Wohlfahrtspflege einer Kleinstadt, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Heft 7. Juli 1925.

Der Anspruch auf Ersatz für Aufruchrschäden, Reg.-Direktor Dr. Alfred Olshausen, Preussisches Verwaltungsblatt, Nr. 41. 11. Juli 1925.

Sechs Jahre studentische Sozialpolitik, Margarethe Starckmann-Hunger, Soziale Praxis, Nr. 31. 30. Juli 1925.

Allgemeine Fürsorge, Grundfächliches.

Zur Ideengeschichte des Wohlfahrtswesens, Dr. Helene Simon, Soziale Praxis, Nr. 31. 30. Juli 1925.

Arbeitsforschung, Ilse Art, Wien, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1925.

Zur Entwicklung und inneren Ausgestaltung der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Carl Wrenicke, Berlin, Die Fürsorge, Nr. 13. 5. Juli 1925.

Ueber den Zusammenhang des Sozial-Caritativen mit dem Religiösen, Dr. Göb von Selle, Blätter des deutschen Roten Kreuzes, Nr. 7, Juli 1925.

Sozialdemokratie und Wohlfahrtspflege, Helmut Lormin, Sozialistische Monatshefte, Nr. 2. 1925.

Armenpflege in Leipzig im Jahre 1825, Blätter für die Leipziger Wohlfahrtspflege, Nr. 3. Juli 1925.

Finanzfragen.

Aufwertung, Med.-Rat Dr. Simon, Neustadt in Holstein, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 7/8. Juli/August 1925.

Die Aufwertungsgefesse in ihrer Bedeutung für die Fürsorge, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 63. Juli 1925.

Organisationsfragen.

Das Zusammenwirken der Organe des Innen- und Außendienstes in der wirtschaftlichen Fürsorge eines Wohlfahrtsamtes, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 62. Juni 1925.

Uebersetzung des Straßburger Systems auf ländliche Verhältnisse, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 62. Juni 1925.

Die Zusammenarbeit der Kreisfürsorgerinnen und Gemeindefachweibern, Brigitte Reichenau, Königsberg, Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Juli 1925.

Die Organisation der Nachbarhilfe in einem Landkreis, Kreiswohlfahrtsdirektor Vogel, Calau N./L. Die Nachbarschaft, Calau, Nr. 3, 30. 7. 25.

Bevölkerungspolitik.

Zur Abtreibungsfrage, Rechtsanwalt Dr. jur. Margarete Berent, Berlin, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 5. Juli 1925.

Die Sorge der Dorfcasitas für das keimende Leben I, Generalsekretär S. Dieing, Freiburg i. Br., Caritas, Nr. 7. Juli 1925.

Die Amoral des Paragraphen 144, Dr. Irma Hift-Schnierer, Die Mutter, Nr. 16. 15. Juli 1925.

Bevölkerungspolitik und Einkommensteuer, Privatdozent Dr. Gerhard Albrecht, Münster, Soziale Praxis, Nr. 29. 16. Juli 1925.

Jugendfürsorge.

Vom „Verstehen“ des Kindes als der Grundlage vorbeugender und heilender Erziehung II, Universitätsprofessor Dr. Einar Bopp, Freiburg i. Br., Jugendwohl Nr. 3. Mai/Juni 1925.

Annahme an Kindes Statt, Amtsvormund W. Fischer, Erfurt, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 13. 1. Juli 1925.

Begriff des Pflegekinde im Sinne des § 9 Abs. 3 RFB, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 63. Juli 1925.

Die Pflegekinderaufsicht in den Ländern (außer Preußen), Mutter und Kind, Nr. 7. Juli 1925. (Ausgabe A.)

Die Schule als soziale Gemeinschaft, Helene Panckhursts Daltonplan, Die Mutter, Nr. 16. 15. Juli 1925.

Vor- und Nachkriegsbeobachtungen über Größe und Gewicht von Schulneulingen, Stadtarzt Dr. Lan-

kes, Essen, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 7, Juli 1925.

Eine Untersuchung über Größe und Gewichtverhältnisse Hamburger Volksschüler während und nach der Kriegszeit, Ernst Lübkert, Hamburg, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 7. Juli 1925.

Die ärztliche Ueberwachung der Jugend in Thüringen, Reg.-Rat Waldemar Döpel, Weimar, Deutsche Krankenkasse, Nr. 31. 30. Juli 1925.

Die Fürsorge für die gesundheitlich gefährdete Jugend, Reg.-Rat Dr. Böhringer, Blätter der Zentral- für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 14, Juli 1925.

Schulärztliche Untersuchungen in einer Thüringer Berufsschule, Med.-Rat Dr. Saenicke, Apolda, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 7. Juli 1925.

Die gefährdete Jugend und die Ordnung in Staat, Gesellschaft und Kirche, Pfarrer Dr. Karl Neundörfer, Mainz, Jugendwohl, Nr. 3. Mai/Juni 1925.

Was sind wir unserer gefährdeten Jugend schuldig? Bremer, B., Spandau, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 7. Juli 1925.

Die Psychopathie und ihre Bekämpfung, Pastor W. Bachhausen, Hannover-Kronenberg, Innere Mission, Nr. 7. Juli 1925.

Erfahrungen über die Erziehung von Kindern in Anstalten, Dr. med. F. Lehmann, Kinderarzt, Die Frau, Nr. 10. Juli 1925.

Jugendamt und Fürsorgeerziehung, Dr. Otto Wehn, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 27, 2. Juli 1925.

Disziplin und Erziehung in den Fürsorgeerziehungsanstalten, San.-Rat Dr. Hubert Schniger, Stettin, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 7. Juli 1925.

Jugendberatungsstellen, Stadtinspektor Willi Boelter, Berlin, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 14. 15. Juli 1925.

Die Erziehungsmahregeln des Jugendgerichtsgesetzes, Amtsgerichtsrat van Dühren, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 4. Juli 1925.

Gewerbliche Kinderarbeit und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Reg.-Rat Margarete Trapp, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 30. 23. Juli 1925.

Erwerbstätige Jugend, E. Coler, Berlin-Charlottenburg, Kindergarten, Nr. 7/8, Juli/August 1925.

Gefährdetenfürsorge.

Die psychisch Abnormen in ihrer Bedeutung für die soziale Fürsorge, Privatdozent Dr. Birnbaum, Berlin-Herzberge, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 8. 1925.

Vorarbeiten und Entwürfe zu einem Reichsbewahrungsgesetz, Irmaard Jaeger, Schwerin i. M., Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege Nr. 4/5. Juli/August 1925.

Amtliche Gefährdetenfürsorge, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 2/3. Juli/August 1925.

Die Arbeitsanstalt als Erziehungsanstalt, Oberpfarrer Karl Gustav Peters, Brauweiler, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Heft 7. Juli 1925.

Evangelische Bahnhofsmission an jungen Männern, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 63, Juli 1925.

Strafgefangenenfürsorge.

Der wohlfahrtspflegerische Gehalt des Entwurfes eines allgemeinen Strafgesetzbuches, Dr. Hans Mater, Dresden, Mutter und Kind, Nr. 6/7, Juni/Juli 1925. (Ausgabe A.)

Sozialhygienische Betrachtungen zum Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, Dr. med. Hans Harmsen, Innere Mission, Nr. 7. Juli 1925.

Vom neuen Strafgesetzbuche, D. Martin Ulbrich, Innere Mission, Nr. 7. Juli 1925.

Bagabundentum und Gesetzgebung, Landesrat Calow, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 31. 30. Juli 1925.

Die Berliner Gefangenenfürsorge, Nachrichtendienst des evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 2/3. Juli/August 1925.

Wöchnerinnenfürsorge.

Geschichtlicher Rückblick auf die Regelung der Wochenfürsorge seit 1919, Dr. Schweers, Berlin, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 5. Juli 1925.

Die grundsätzliche Bedeutung der Wochenhilfe im Hinblick auf die augenblicklich schwebende gesetzliche Regelung, Prof. Leo Langstein, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 7. Juli 1925.

Regelung der Wochenfürsorge, Dr. med. B. Rodewald, Soziale Praxis, Nr. 29. 16. Juli 1925.

Praktische Wochenfürsorge, Anna von Gierke, Charlottenburg, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 5. Juli 1925.

Wohnungsfürsorge.

Der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft, R. Wild, Berlin, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 26. 4. Juli 1925.

Wohnungsnot und Zwangswirtschaft, Dr. G. Jordan, Hannover, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 55. 19. Juli 1925.

Entwicklung und Abbau der Mieteneinigungsämter im Ruhrkohlenbezirk, Dr. Rehorn, Essen, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 7. Juli 1925.

Finanz- und Organisationsreform im Siedlungswesen, Dir. H. Vormbrock, Münster i. W., Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 7. Juli 1925.

Die Förderung des Wohnungsbaues durch die Arbeiterregierung in England, Regierungspräsident Krüger, Die Gew. ind. Nr. 13. Juli 1925.

Werkwohnungen und Ersparäume bei Räumungsklagen, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 20. 11. Juli 1925.

Die Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte, Dr. phil. Ludwig Keller, Dresden, Reichsarbeitsblatt, Nr. 24. 24. Juni 1925.

Die gesetzliche Wohnungsfürsorge für Flüchtlinge, Stadtrat Lehmann, Liegnitz, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 14. 15. Juli 1925.

Eine Siedlung als Krieger-Ehrung, Soziale Arbeit, Nr. 27. 23. Juli 1925.

Ein- und Auswanderung.

Unser Auswanderungsproblem, Geh. Reg.-Rat Dr. Oskar Hintrager, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1925.

Wanderungsstatistik und Wanderungspolitik in den verschiedenen Ländern, Dr. Armgard Feig, Charlottenburg, Reichsarbeitsblatt, Nr. 25. 1. Juli 1925. Fortfegg.

Arbeitsfürsorge.

Fehlriings-Urlaub, Alfons Müller, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 14. 15. Juli 1925.

Das Berufsschulwesen, Dir. Prof. Sandrock, Hildesheim, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 51. 5. Juli 1925.

Das weibliche Berufsschulwesen, Direktorin Quandt, Einbeck, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 54/55. 15./26. Juli 1925.

Das hauswirtschaftliche Pflichtjahr und die Ausbildung der Jungmädchen, Richard Böhlert, Die Gemeinde, Nr. 13. Juli 1925.

Fortbildungsschulverhältnisse und deren Behandlung, Geh. Justizrat Fränkel, Breslau, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 4. Juli 1925.

Zur Arbeitsmarktlage, Reichsarbeitsblatt, Nr. 24. Juli 1925.

Zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes (Geschichtliche Entwicklung), Reichsarbeitsblatt, Nr. 28. 24. Juli 1925.

Die Deutsche Heimarbeitsausstellung von 1925 in Berlin, Dr. rer. pol. Frieda Wunderlich, Berlin, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 5. Juli 1925.

Zur Heimarbeitsausstellung der Gesellschaft für soziale Reform im Mai 1925 in Berlin, Dr. Erna Corte, Die Frau, Nr. 10. Juli 1925.

Kinder in der Heimarbeit, Dr. Erna Corte, Berlin, Kindergarten, Nr. 7/8. Juli/August 1925.

Erwerbslosenfürsorge.

Produktive Erwerbslosenfürsorge und Wohlfahrtspflege, Oberreg.-Rat Dr. Fische, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 6. Juni 1925.

Die Jugendlichen in den neuen Ausführungsvorschriften zur Erwerbslosenfürsorgeverordnung, Reg.-Rat M. Benda, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 4. Juli 1925.

Die kommende Arbeitslosenversicherung, Landesrat E. André, Kommunale Mitteilungen Hannover, Nr. 57. 26. Juli 1925.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Bildung von Zweckverbänden als Selbsthilfeorganisationen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge, Rechtsrat Dr. Robert Plart, Nürnberg, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 7. 1. Juli 1925.

Die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Nachkriegszeit in Bayern, Dr. M. Epstein, München, Deutsche Krankenkasse, Nr. 27. 2. Juli 1925.

Schulgesundheitswesen und Privatschulwesen, Alfred Korach, Berlin, Die Gemeinde, Nr. 13. Juli 1925.

Die Bettennot in den Familien vom Standpunkt der sozialen Hygiene, Dr. Werner Scholl, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1925.

Gesundheitliche Belehrung in Amerika, Dr. Otto Neustätter, München, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 7. Juli 1925.

Eine wichtige Nebenaufgabe der Hauspflege, Clara Schloßmann, Düsseldorf, Deutsche Krankenkasse, Nr. 30. 23. Juli 1925.

Die Bedingungen der sozialen Bedeutung der Kur- und Badeorte, Oberreg.- und Med.-Rat Dr. Ostermann, Volkswohlfahrt, Nr. 14. 15. Juli 1925.

Erholungsfürsorge.

Volksarbeiterische Aufgaben des Erholungsheims, Marie Kiene, Freiburg i. Br., Jugendwohl, Nr. 3. Mai/Juni 1925.

Ein Sparbuch für Erholungskuren, Stadtarzt Dr. Hommelsheim, Moers/Niederrhein, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 7. Juli 1925.

Alkoholfürsorge.

Schutz der Trinker gegen Alkohol, Bürgermeister Dr. Weise, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 6. Juni 1925.

Was ist gegen den deutschen Alkoholismus gegenwärtig möglich und nötig? Dr. Reinhard Streckler, Hefenwinkel-Berlin, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 5. Juli 1925.

Die Alkoholgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und in den nördlichen Ländern, Oberreg.-Rat Dr. Bogusatz, Berlin, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 5. Juli 1925.

Geschlechtskrankenfürsorge.

Unsere Co-Kinder, Erfahrungen an geschlechtskranken Kindern in einem Kinderheim, Dir. Schloffer, Chemnitz, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 6. Juni 1925.

Geschlechtskrankheiten im Bereich des Oberbergamtsbezirks Dortmund, Dr. med. Werner Ruegenberg, Bochum, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 7. 1. Juli 1925.

Zur Frage der sexuellen Moral an den deutschen Universitäten einst und jetzt, Geh. Rat Prof. D. Wilhelm Lütgert, Halle a. S., Sexualethik, Nr. 2. 15. Juli 1925.

Krüppelfürsorge

Die Kostenpflicht der Anstaltsfürsorge für Schwachsinnige und Krüppel in Preußen, Beigeordneter Dr. Kurt Kottenberg, Soest, Preussisches Verwaltungsblatt, Nr. 41. 11. Juli 1925.

Zur wissenschaftlichen Forschung der Krüppelseele, Richard Wegel, Leipzig, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 5/6. 1925.

Das Krüppelkind in der Familie und öffentlichen Schule, Marie Gruhl, Berlin, Mutter und Kind, Nr. 6. Juni 1925.

Die Krüppelpflege- und -Erziehungsschwester, Oberin Marg. Paul, Leipzig, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 5/6. 1925.

Ein Gesuchvoranschlag betr. Krüppelfürsorge in Norwegen, Ivar Kummelhoff, Soziale Praxis, Nr. 27. 2. Juli 1925.

Tuberkulosefürsorge.

Die praktische Auswirkung des preussischen Tuberkulosegesetzes, Dr. Nidmann, Erfurt, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 7. Juli 1925.

Neuere Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung, Dr. med. Müller, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Heft 7. Juli 1925.

Tuberkulosefürsorge durch Zusammenwirken der verschiedenen Träger der Fürsorge und Sozialversicherung, Nachrichtenendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 63. Juli 1925.

Die Bekämpfung der Tuberkulose in den Landkreisen, v. Legat, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1925.

Ergebnisse der Bearbeitung der Fragebogen für die jährliche Berichterstattung der Fürsorgestellen, Dr. Denker, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 7. 28. Juli 1925.

Tuberkulosefürsorge in der Großstadt, Stadtarzt Dr. Boneßen, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, Nr. 7/8. Juli/August 1925.

Zweckverband zur Bekämpfung der Tuberkulose in Düsseldorf, Dr. Alfred Schappacher, Düsseldorf, Soziale Praxis, Nr. 28. 9. Juli 1925.

Tuberkulose und Jugendherbergen, Stadtarzt Dr. Worringen, Essen, Die Jugendherberge, Nr. 7. Juli 1925.

Kreisbesinfektion und Tuberkulosefürsorge, Med.-Rat Dr. O. Simon, Neustadt i. Holstein, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 7/8. Juli/August 1925.

Betriebswohlfahrtspflege.

Internationaler industrieller Wohlfahrtskongress in Biffingen (Holland) vom 19. bis 26. Juni 1925, S. Bronschoy, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1925.

Internationaler Fabrikpflege-Kongress Biffingen, 19. bis 26. Juni, Soziale Arbeit, Nr. 27. 23. Juli 1925.

Die seelischen Wirkungen der Mechanisierung und Rationalisierung der Industriearbeit, Dr. Bruno Raucker, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 28/29. 9./16. Juli 1925.

Ueber die psychotechnischen Eignungsprüfungen und ihre Anwendung an Frauen, Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin, Mutter und Kind, Nr. 7. Juli 1925 (Ausgabe A).

Sozialversicherung (Allgemeines).

Reformtendenzen in der Sozialversicherung, Dr. Ludwig Bregmann, Charlottenburg, Soziale Praxis, Nr. 29/30. 16./22. Juli 1925.

Wirtschaft und Sozialversicherung, Adolf Günther, Innsbruck, Deutsche Krankenkasse, Nr. 27. 2. Juli 1925.

- Die Sozialpolitik des Saargebietes, S. Hoffmann, Saarbrücken, Soziale Praxis, Nr. 29/31. 16./30. Juli 1925.
- Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Krankenversicherung, Dr. W. Prüll, Der Kassennarzt, Nr. 28. 11. Juli 1925.
- Krankenkassen und Kinderfürsorge, Paul Schluch, Witten, Die Krankenversicherung, Nr. 14. 25. Juli 1925.
- Der Rückgriff auf die Krankenkasse, Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 14. 15. Juli 1925.
- Die Beziehungen der allgemeinen Ortskrankenkasse München (Stadt) zur öffentlichen und privaten Fürsorgetätigkeit, Verwaltungsdirektor Kopp, München, Deutsche Krankenkasse, Nr. 27. 2. Juli 1925.
- Krankenkasse und Ärzte, Dr. S. Halbach, Essen, Der Kassennarzt, Nr. 26/27. 30. Juni 1925.
- Neuregelung der Beziehungen der Krankenkassen zu den Berufsgenossenschaften in der Unfallversicherung, Die Krankenversicherung, Nr. 13. 10. Juli 1925.
- Krankenversicherung des Mittelstandes, Gesetzliche Regelung oder Privatversicherung? Fritz Wohlmann, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 31. 30. Juli 1925.
- Die Ortskrankenkassen im Jahre 1924, F. Okraf, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 27. 2. Juli 1925.
- Individualrenten in der Invaliden- und Angestellten-Versicherung, J. Eckert, Berlin, Die Krankenversicherung, Nr. 13. 10. Juli 1925.
- Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes auf dem Gebiete der Unfallverhütung und Gewerbeaufsicht, Oberreg.-Rat Prof. Dr. Ing. Rixmann, Genf, Reichsarbeitsblatt, Nr. 27. 16. Juli 1925.

- Die neue Unfallgesetzgebung, August Karsten, Berlin, Korrespondenzblatt des Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbundes, Nr. 7. Juli 1925.
- Psychologische Einwirkungen der Arbeit, unter besonderer Berücksichtigung der Ursachen und der Verhütung von Berufsunfällen, Dr. Otto Eipmann, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 27. 16. Juli 1925.
- Die Belehrung der Arbeiterschaft über die Berufsgefahren, Dr. Beyer, Volkswohlfahrt, Nr. 13. 1. Juli 1925.

Berufsfragen.

- Die Lage der Wohlfahrtspflegerinnen, Min.-Rat Helene Weber, Berlin, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 10. Juli 1925.
- Aus dem Leben einer Kreisfürsorgerin, Mutter und Kind, Nr. 7. Juli 1925 (Ausgabe B).

Ausbildungsfragen in der Wohlfahrts- pflege.

- Internationale Wege und Methoden der sozialen Ausbildung, S. Wronski, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1925.
- Zur Geschichte der kathol. Sozialen Frauenschulen II, Dr. phil. Ursula Ried, Caritas, Nr. 7. Juli 1925 (Fortsetzung).
- Zur Ausbildung männlicher Sozialbeamter, Dr. Gerda Simons, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 53. 12. Juli 1925.
- Ueber die Weiterbildung der Fürsorgerinnen, Adamarie Soltmann, Die christliche Frau Heft 7, Juli 1925. Köln.

Bücherbesprechungen.

Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich. Ein Ratgeber für Ärzte, Sozialhygieniker, Kommunal- und Versicherungsbehörden, Krankenkassen, Wohlfahrtsämter, Gewerkschaften und die öffentlichen und privaten Fürsorgeorgane. Unter Mitarbeit von zahlreichen anderen herausgegeben von Prof. Dr. med. Bernh. Möllers, Oberregierungsrat und Mitglied des Reichsgesundheitsamts. Berlin-Wien 1923, Verlag Urban & Schwarzenberg. 713 S. Geh. 16,80, geb. 19,20 M.

Das vorliegende, in seiner Art einzige Werk, hat sich schnell Heimatrecht bei allen erworben, die beruflich oder sonst mit der Wohlfahrtspflege zu tun haben. Zwar steht bei ihm naturgemäß das gesundheitliche Moment im Vordergrund, aber das ist meines Erachtens gerade aus dem Gesichtspunkt einer vernünftig und real orientierten Wohlfahrtspflege als Vorzug anzusehen. Denn die Gesundheitsfürsorge bleibt nun doch einmal die Grundlage für alle weitere Arbeit am Volkswohl, eine Tatsache, die nicht oft genug dem Bewußtsein der beteiligten Faktoren eingehämmert werden kann.

Die Etablierung des Riesenstoffes — von der Behördenorganisation bis zum ärztlichen Standeswesen, von der Kleinkinderfürsorge bis zum Versorgungsweisen, von der hygienischen Volksbelehrung bis zur Quäkerpeisung, von der Veterinär-

polizei bis zur Krüppelfürsorge — ist meines Erachtens praktisch und durchsichtig. Ein reiches und zum Teil überaus wertvolles statistisches Material wirkt recht illustrativ. Die Ausstattung des Werkes ist gut.

Das ausgezeichnete Werk verdient vollen Erfolg in Gestalt weitester Verbreitung.

Ministerialrat Dr. Karstedt.

Statistik der evangelischen Liebestätigkeit. Inhaltsarbeit (geschlossene Fürsorge). Bearbeitet von der Abteilung Wohlfahrtspflege im Zentral-Ausschuß für Innere Mission. (Handbuch der Inneren Mission Band II.) Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag, 760 S., in Leinen gebunden 24,— M.

Es ist ein gutes Zeichen für die finanzielle Weiterentwicklung der privaten Wohlfahrtspflege, daß der 3. f. 3. M. in der Lage ist, dieses Werk herausgeben zu können, zumal angenommen werden darf, daß die Sammlung und Zusammenstellung des Stoffes eine gewaltige Arbeitsfülle verlangte. Es muß auch festgestellt werden, daß die Systematik klar und übersichtlich ist und die Druckanordnung im Zusammenhang mit einem ausführlichen Sach- und Ortsregister eine rasche und zuverlässige Orientierung gewährleistet.

Der Rahmen der aufgenommenen Anstalten usw. scheint mir allerdings etwas weit gezogen und auch durch die bezüglichen Erklärungen der Einleitung nicht ganz erklärbar zu sein. Die z. B. für Lübeck veranfaßte Aufnahme der dort sehr verbreiteten, zum größten Teil aus dem Mittelalter stammenden Wohnstifte in ein Handbuch der Inneren Mission ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt, weder sachlich noch historisch. Eine Verbindung zur Inneren Mission dürfte schwer zu konstruieren sein.

Diese kleine Ausstellung beleuchtet die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Werks entgegenstellten. Sein Bearbeiter (Hj. Steinweg) hat, wie er im Vorwort ausführt, deutsch erkannt, wie schwer die Grenzen für die Aufnahme in die Statistik zu ziehen waren.

Im ganzen kann die Durchsicht des Werks nur ein Gefühl der aufrichtigen Genugtuung auslösen über die überwältigende Fülle deutscher evangelischer Arbeit im In- und Ausland (gerade die Zusammenstellung der Auslandsreinrichtungen verdient besonders erwähnt zu werden). Der Zentralausschuß und seine Einzelglieder können mit stolzer Freude auf den ihnen mit dem vorliegenden Werk geschaffenen Rechenschaftsbericht über ihre Erfolge sehen!

Ministerialrat Dr. Karst e d t.

Wohlfahrtspflege und Persönlichkeit, Wohlfahrtspflege und Kirche. In Verbindung mit Dr. Annerose Fröhlich, Annemarie Pijet und Johann Werner, herausgegeben von D. Ulrich, Direktor des Evang. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin. Heft 7 des „Evangelischen Wohlfahrtsdienstes“, Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1925. Preis 80 Pf.

In dieser Schrift, an der im wesentlichen junge, in der evangelischen Wohlfahrtspflege führende Frauen beteiligt sind, wird versucht, die Stellung der Persönlichkeit in dem Arbeitskreis der Wohlfahrtspflege herauszuarbeiten. Auf Grund psychologischer Untersuchungen wird die innere Beschaffenheit der menschlichen Beziehungen zueinander beleuchtet und aus dieser Beschaffenheit das Handeln in der Wohlfahrtspflege richtunggebend bestimmt. Die besondere ethisch-religiöse Einstellung, die durch das Leben und die Lehren von Jesus Christus geschaffen worden ist, fordert in dieser Richtung eine Entpersönlichung, aus der heraus erst wieder sich die starken selbstgebildeten und sich selbst Gehege gebenden Persönlichkeiten entwickeln. Bruderliebe, Menschenverständnis und Menschenvertrauen werden als die drei Grundforderungen für die Entwicklung der Persönlichkeit in der Wohlfahrtspflege hingestellt, die im modernen Geistesleben in ihrer Bedeutung vielfach erkannt, aber in schöpferischer Kraft nur selten durchgeführt worden sind. Die Bedeutung der ästhetischen Einstellung der Persönlichkeit wird an der Wirkung der Harmonie für alle menschlichen Verhältnisse geschildert und das Erlebnis der Kunst in ihrer Auswirkung für die Fürsorgearbeit beleuchtet. Die Hemmungen, die der Entwicklung der harmonischen Persönlichkeit gerade in der Großstadt entgegenstehen, zeigt D. Ulrich in der letzten Abhandlung der Schrift, in der er der menschlich-unerträglichen Großstadtnot die Missionsaufgabe der Kirche, diese Not durch Liebe zu überwinden, entgegenstellt. Die aus der praktischen Arbeit erwachsene Schrift zeigt die Möglichkeit der Selbstbeinung und Selbstgestaltung in ihrer Bedeutung und ihren Folgen

für die soziale Arbeit. Sie ist besonders für Besprechungen in Arbeitsgemeinschaftskreisen über den Rahmen der kirchlichen Wohlfahrtspflege hinaus sehr geeignet. W.

Von deutscher Geistesarbeit und deutscher Wirtschaft. Dr. Everling. Heft 12 der Schriften der Bereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Berlin 1925, 27 Seiten, Preis 80 Pf.

Der Vorliegende des Schutzkartells der notleidenden Kulturlicht Deutschlands, das er zu Beginn der Inflationszeit in Gemeinschaft mit einigen in der Mittelstandspflege führenden Persönlichkeiten begründet hat, gibt in seiner Schrift das Programm dieser Einrichtung auf Grund einer Untersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse während der Nachkriegszeit. Er kommt zu der Auffassung, daß nur ein gemeinsames Vorgehen der Angehörigen der geistigen Berufe in Verbindung mit den Vertretern von Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe eine Aufhilfe für die Kreise der geistig Arbeitenden bringen kann, für deren Schaffen er die Tatsache einer Kapitalrente als unerlässlich ansieht. Eine gemeinsame Vertretung der Verbände der geistigen Arbeiter (der selbständigen freien, der beamteten, der nichtbeamteten Geistesarbeiter) wird für die Durchführung der parlamentarischen Forderungen für wesentlich angesehen. W.

Mutter und Säugling in der Gesetzgebung. Von Luise Schröder, M.d.R. J. S. W. Dieß Nachf. Berlin 1925, 39 Seiten, Preis 40 Pf.

Die Reichstagsabgeordnete Luise Schröder, die großen tatkräftigen parlamentarischen Arbeit zum großen Teil das Zustandekommen unserer Wöchnerinnen-Schutzgesetzgebung zu danken ist, gibt in dieser Schrift einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Wochenhütes in Deutschland seit der Zeit des ersten Kaiserreichs bis in unsere Tage. Sie zeigt an Hand von öffentlichen statistischen Zahlenangaben, in welchem Maße Kindersterben und Kinderjoch in Deutschland um sich gegriffen haben und deckt die Ursachen auf, die bisher die Durchführung eines wirklichen Mutterhütes verhindert und die unbegrenzte Ausnutzung von hindertragenden Frauen verursacht haben und welches Maß von vergeudeter Frauenkraft diese Tatsache in sich schließt. Im Zusammenhang mit diesen Zahlen werden die sozialistischen Forderungen für den Mutterhütes mitgeteilt, die besonders auf dem Arbeiterkongress in Zürich 1893, der Frauenkonferenz in Mannheim 1906 und dem Parteitag in München 1902 aufgestellt wurden. Dieser Ueberblick über die Entwicklung der Gesetzgebung in Deutschland mit sowohl die Hemmungen (unerledigter Arbeiterhütesgesetzentwurf vom 11. 4. 1877, Ablehnung der obligatorischen Fabrikarbeitszeit 1878, Ablehnung der Mutterhütesversicherung innerhalb der Reichs-Versicherungsordnung 1911, Aufhebung der Arbeiterhütesgesetze im Kriege) wie die tatsächlich erreichten Forderungen (obligatorische Gewerbeaufsicht, Reichswochenhilfe während des Krieges, Ausdehnung des Arbeiterhütes 1918, Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge 1919, Preussisches Hebammengesetz 1920, Washingtoner Abkommen 1919) zeigen. Die sehr warmherzige Schrift, die um das Interesse für eine der wichtigsten kulturellen und sozialen Fragen Deutschlands wirbt, ist als Nummer 3 der Schriftenreihe „Kommunale Praxis“ erschienen. W.

Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt auf dem Gebiete des Anstaltswesens. Von Hans Wingen-der-Düsseldorf. Herausgegeben vom Hauptaus- schuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin 1924, 24 Seiten, Preis 20 Pf.

Die kleine Schrift, der ein Vorwort von Frau Kirchmann-Röhl beigegeben ist, will die Berechtigung zur Begründung eigener Wohlfahrts-einrichtungen durch die Arbeiterwohlfahrt unteruchen und die Frage der besten Form und Art solcher Ein- richtungen klären. Sie geht von der Richtigkeit der Erkenntnis aus, daß der Hauptauschuß für Ar- beiterwohlfahrt in erster Reihe die Entwicklung der kommunalen Wohlfahrtspflege stärken, an der Ent- wicklung der städtischen Anstalten mitarbeiten soll. Die Tatsache jedoch, daß die Zahl der städtischen Einrichtungen den Bedürfnissen nicht entspricht und eine Ergänzung aus der freien Wohlfahrtspflege, der für diese Zwecke beträchtliche öffentliche Mittel zuzuführen, notwendig wurde, ergab für die Ar- beiterwohlfahrt die Notwendigkeit, da, wo Lücken bestanden, eigene Anstalten zu gründen, in denen sie modernen pädagogischen und sozialen Anschau- ungen zum Durchbruch verhelfen wollte; auch das Bedürfnis nach einer Möglichkeit zur Ausbildung pflegerischer geschulter Kräfte hat die Begründung eigener Einrichtungen verlangt. Als Forderung für die Durchführung eigener Anstalten stellt der Verfasser den Grundsatz der bestmöglichen Quali- tät auf, die durch keine finanziellen und persön- lichen Hemmungen beeinträchtigt werden dürfe; als juristische Form wird entweder der Bezirks- oder Ortsauschuß der Arbeiterwohlfahrt oder ein Ver- ein als Träger empfohlen. Bei den Finanzfragen werden die Möglichkeiten der üblichen Einnahme- quellen durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Subventionen gestreift; es wird jedoch der Haupt- wert darauf gelegt, bei der Anstalt, sofern sie sich irgendwie mit Land- oder Gartenwirtschaft ver- binden läßt, einen produktiven Betrieb zu schaffen, der allmählich die Ausgaben aus sich heraus deckt. Die Anstalten sollen in der Hauptsache Werk- stalten sein, in denen jedem Anstaltigen die Mög- lichkeit einer Betätigung gegeben werden soll, bei Jugendlichen ist der Ausbildung in der Anstalts- und Werkarbeit größte Bedeutung anzumessen. Als Art der zu errichtenden Anstalten werden Jugendheime, Licht-, Luft- und Strandbäder, Kin- dererholungsheime, Kindergärten, Lehrlingsheime, Ledigenheime für Männer und Frauen, Wai- tenhäuser, Erziehungsanstalten, Obdachlosenazyle, Bor- zehle für Jugendliche und Wöchnerinnenheime vor- gesehen. W.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht von Dr. Johannes Sunder, Heft 4 der Schrif- tensammlung „Aufbau und Ausbau der Fürsorge“, herausgegeben vom deutschen Verein für öffent- liche und private Fürsorge. Frankfurt a. Main, Stiftstraße 30. 1925.

Die RWV. hat bekanntlich auch die örtliche Zu- ständigkeit in der Wohlfahrtspflege ganz neu gere- gelt, indem sie den Grundsatz des Unterstützungswohnortes durch den des Aufenthalts erstet hat.

Die neuen Vorschriften sind, wie wohl allgemein zugegeben wird, nicht ganz klar und einfach. Sie haben manche, bisher der Verwaltungspraxis nicht bekannte Begriffe eingeführt, deren Auslegung in der Praxis zu ziemlich Schwierigkeiten führt. Sollen nicht wieder die alten langwierigen büro-

kratischen Armenrechtsprozesse nur mit anderen Ge- setzen und Paragraphen wieder auflieben, so muß man zu einer einheitlichen Auslegung der neuen Vorschriften kommen. Hierzu will das Büchlein von Dr. Sunder helfen, indem es systematisch die neuen Zuständigkeitsbestimmungen behandelt. Es wird allen, die in der Wohlfahrtspflege mitarbeiten, wertvolle Dienste leisten. Der praktische Gebrauch des Büchleins wird noch erleichtert durch die Stich- worte am Rand.

Regierungsrat Dr. R. Schwarz, München.

Richmann, Internationale Sozialpolitik. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand. Verlag Bensheimer, Mannheim, 1925. 220 S., 750 M.

Als mehrjähriges Mitglied des Internationalen Arbeitsamts in Genf und Leiter des Dienstzweiges für Unfallverhütung und Arbeitsaufsicht hat der Verfasser einen tiefen Einblick in die internationale Sozialpolitik gewonnen, den er zu einer übersicht- lichen und interessanten Darstellung benutzt hat. Den Hauptinhalt des Buches bilden naturgemäß die sozialpolitischen Bestrebungen in der Zeit nach 1919, wo die internationale Sozialpolitik durch Bildung der auf Teil XIII des Vertrages von Versailles be- ruhenden Internationalen Organisation der Arbeit mit ihren drei Organen, — der Internationalen Arbeitskonferenz, dem Verwaltungsrat des Inter- nationalen Arbeitsamts und dem Internationalen Arbeitsamt — in ein neues Stadium getreten ist. Bei der Schilderung der bisherigen Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation werden insbe- sondere Inhalt und Zustandekommen der Beschlüsse, die auf den seit 1919 alljährlich abgehaltenen inter- nationalen Arbeitskonferenzen gefaßt worden sind, ausführlich behandelt. Die in letzter Zeit besonders erörterten Fragen von allgemeiner Bedeutung sind eingehend besprochen; so die unzureichende Vertretung Deutschlands im Internationalen Arbeitsamt, die der hohen industriellen Entwicklung, der weiten Ausbreitung der Gewerkschaften und dem hohen Stand der sozialpolitischen Gesetzgebung Deutsch- lands durchaus nicht entspricht; ferner die Bedeutung des Washingtoner Abkommens über den Achtstun- den tag und die Schwierigkeiten, die seiner vollen Durch- führung in den maßgebenden Ländern entgegenstehen. Die auf der vorjährigen Konferenz wegen der neuen deutschen Arbeitsverordnung aufgetretenen Mei- nungsverschiedenheiten werden im einzelnen geschil- dert; dabei wird die durch die Reparationslasten bedingte wirtschaftliche Zwangslage Deutschlands voll gewürdigt. — Das Schlusswort weist auf die beson- ders in England wieder stärker hervortretende Auffassung hin, daß auf eine staatliche Schutzgesetz- gebung dort verzichtet werden könne, wo ausreichende sozialpolitische Vereinbarungen zwischen den Ge- werkschaften und den Arbeitgebern beständen, und betont, daß auch die Internationale Organisation der Arbeit diese Entwicklung trotz der dabei zweifellos entstehenden Schwierigkeiten berücksichtigen müsse. Im Anhang sind die Beschlüsse der internationalen Arbeitskonferenzen (Vorschläge und Entwürfe zu Übereinkommen) im einzelnen abgedruckt.

Ministerialrat Dr. Neigel.

„Der kleine Brodhaus“, Handbuch des Wissens in einem Bande, Leipzig 1925, in 10 Lief- rungen zu je 1,90 M.

Der Verlag Brodhaus bringt in einem Bande ein Handbuch heraus, das in kleinen Abschnitten sichwortartig die wesentlichen Kulturbegriffe er-

läutert. In den bisher erschienenen zwei Lieferungen sind eine Anzahl Begriffe aus der Wohlfahrtssoflege (Arbeiterkolonien, Armenpflege, Armenrecht, Armenverbände, Blindenanstalten, Bodelschwingh, Caritas) gegeben, die in kurzer prägnanter Form den wesentlichen Begriffsinhalt darzustellen veruchen. Die Lieferungen sind besonders für Volksbibliotheken und Bildungsanstalten zu empfehlen. W.

Das Peditfript. Aufzeichnungen aus dem Leben eines Armlößen. Mit 30 Bildern von E. S. Unthau, Preis geheftet 5,50 RM., gebunden 7.— RM.

Jugenderinnerungen eines blinden Mannes. Von Ernst Haun. Mit Geleitwort von Heinrich Lohmann, Preis geheftet 5,50 RM., gebunden 8 RM. Beide im Verlag von Robert Luz in Stuttgart.

Es erscheint mir als ein ganz besonderes Verdienst des Verlags Robert Luz in Stuttgart, daß er in seiner bekannten Memoirenbibliothek neben berühmten Künstlern, Feldherren, Fürstlichkeiten usw. auch Personen zu Worte kommen läßt, die durch sichtlichste Ueberwindung von schweren Gebrechen auch die Bezeichnung Helden verdienen und die ein Vorbild nicht nur für ihre Schicksalsgenossen, sondern auch für Gesunde sind.

Schon lange vor dem Kriege ist bei Robert Luz „Die Geschichte meines Lebens“ der taubblinden Deutsch-Amerikanerin Helen Keller erschienen, die schon eine Anzahl von Aufzügen erlebt hat. Es ist tief ergreifend und für uns, die wir sehen und hören, tief beschämend, welch umfassendes Wissen sich Helen Keller trotz des Mangels der wichtigsten Sinne durch außerordentliche Willenskraft und durch das seltene Verständnis ihrer Lehrerin angeeignet hat. Von diesem, wie auch von ihrer herrlichen sonnigen Lebensauffassung und ihrer warmen Nächstenliebe, besonders für Leidende, legen nicht nur „Die Briefe meiner Werbezeit“, die die Lebensgeschichte bestens ergänzen, sondern auch ihre kleineren Schriften „Optimismus“, „Meine Welt“ und „Dunkelheit“ beredtes Zeugnis ab. Ihre letzte ins Deutsche überfetzte Schrift ist „Wie ich Sozialistin wurde“. Das Hauptbestreben Helen Kellers ist, für ihre Schicksalsgenossen zu wirken. So hat sie die Honorareinkünfte aus den deutschen Ausgaben ihrer Bücher den deutschen Nichtvollstinnigen, besonders den Kriegsblinden, zugeeignet. Die Nachrichten über Helen Keller, die bisweilen von jenseits des Ozeans zu uns herüberkommen, zeugen immer wieder davon, wie sie bemüht ist, durch ihr Beispiel die Vorurteile der Vollstinnigen gegenüber Blinden und Taubstummen zu beseitigen — freilich manchmal in echt amerikanischer Weise —.

Es wäre sehr erfreulich, wenn Helen Keller uns nach der langen Pause wieder ein Werk in deutscher Ausgabe schenken möchte. Ihre Schriften gehören zweifellos mit zu den schönsten Gaben der Literatur.

Ernst Haun ist während seiner Schuljahre erblindet. In sehr humorvoller, manchmal sogar sarkastischer Weise erzählt er seine Jugenderlebnisse zunächst noch in der Welt der Sehenden, dann in einigen Blindenanstalten und dann im Lebenskampf, wie er sich aus eigener Kraft trotz der Vorurteile der Sehenden zum Chordirigenten und Komponisten aufschwungen. Es ist außerordentlich wertvoll für den Normalen, der, wenn er noch so bemüht ist, sich in das Los eines Gebrechlichen, besonders eines Blinden, hineinzuversenken, dies

doch nicht ganz vermag, so unmittelbar von einem Blinden zu hören.

Carl Hermann Unthau dagegen ist armlößen geboren. Durch außerordentlich gesunde Erziehungsgrundsätze seines Vaters und durch seine eigene sprudelnde Lebenskraft ist es ihm gelungen, vollkommen unabhängig von fremder Hilfe zu leben, nicht nur sich selbst völlig allein an- und auszukleiden, zu rasieren, zu lesen, zu schreiben, sondern auch Geige zu spielen und zielsicher zu schießen. Ich war selbst einmal bei ihm zum Tee und mußte mich von ihm bedienen lassen und kann daher aus eigener Anschauung bestätigen, daß er in diesem Buch wie auch in seinem früheren „Ohne Arme durchs Leben“ (Karlsruhe, Braun) nichts Unwahres über seine Leistungsfähigkeit berichtet. Wie Unthau in seinem Schlußkapitel mit Recht betont, wäre es wohl sehr richtig und zweckmäßig, ihm Gelegenheit zu geben, seine Erfahrungen armlößen Kindern zu lehren, die in einer Schule für ganz Deutschland zu sammeln wären, — am besten im Anschluß an ein bestehendes Krüppelheim —. Da sich dies nicht ermöglichen ließ, ist es besonders dankenswert, daß Unthau seine Erfahrungen schriftlich niederlegt und, was besonders wichtig ist, durch anschauliche Bilder verständlich macht. Freilich eine praktische Unterweisung durch ihn selbst in täglicher Übungsstunde vermag das Buch nicht zu ersetzen. Aber es mag ihm, der die Welt der Bretter, auf die ihn das Schicksal gestellt, nicht geliebt, doch ein erbebendes Gefühl sein, daß er durch sein Beispiel vielen seiner Schicksalsgenossen dienen durfte, besonders auch den Kriegsbeschädigten, die beide Arme verloren, obwohl, wie Unthau dies selbst voll würdigt, es nicht das gleiche ist, ob man als Erwachsender armlößen wird und umlernen muß oder ob man sich schon von frühester Jugend auf den Mangel der Arme eingestellt hat.

Daß sein Beispiel nicht ohne Nachahmung geblieben, beweisen uns die Nachrichten über die armlößen geborene Amerikanerin Miß Marta Hall, die ganz nach Unthaus Art mit den freigelassenen Zehen im Kolleg schreibt. Ihr Bild ging vor kurzem auch durch die deutschen illustrierten Zeitungen.

Das Buch Unthaus gibt aber nicht etwa nach Art einer Armlößen-Fibel nur Finger- oder richtiger Zeigende, wie sich der Armlöße hilft, sondern es gibt gleich dem von Haun eine äußerst lebendig geschriebene Geschichte seines sehr abwechslungsreichen Lebens und Reisens durch aller Herren Länder.

Und das ist das Köstlichste an dem Buch, daß man aus dem Ton desselben herausfühlt, wie dieser Mann, den der Gesunde aufs ärgste bemitleiden möchte, weit mehr Lebensmut und Lebensfreude, ja eine geradezu überprüdelnde Lebenskraft besitzt, wie sie wenigen Zweilärmern zu eigen ist. Aus diesem Grunde möchte man sein Buch und das von Haun wie auch vor allem die Schriften von Helen Keller von recht gebrechlichen und vielen sogenannten normalen Menschen gelesen wissen, damit sie sich den Optimismus dieser behindert Scheinenden zum Vorbild nehmen und sich schämen ihres Kleinmuts und ihrer Verdrüßlichkeit bei unbedeutendstem Unbehagen.

Regierungsrat Dr. R. Schwarz, München.

Literatur zur Aufwertungsfrage. Die Literatur über die Aufwertung ist dem schwierigen Problem entsprechend nach Annahme der Gelege am 16. Juli 1925 bereits vielgestaltig. Von den

wichtigsten, auch für die Wohlfahrtspflege besonders in der Behandlung der §§ 83, 85 brauchbaren Schriften, seien zunächst folgende erwähnt:

„Die neuen Aufwertungs Gesetze.“ Gegenüberstellung des gegenwärtigen Rechts nach der Dritten Steuernotverordnung und dem Regierungsentwurf in der vom Reichstag beschlossenen Neufassung mit amtlicher Begründung und Schlagwortregister und mit einem Nachtrag, der die Reichstagsbeschlüsse mit berücksichtigt. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1925. 102 S. Preis 5 M.

Die Schrift gibt neben der übersichtlichen Nebeneinanderstellung der Dritten Steuernotverordnung und des Aufwertungs Gesetzes die Möglichkeit des Verfolgs der Entwicklung der gesetzlichen Regelung der Aufwertungsfrage. Der Abdruck des Gutachtens des vorl. Reichswirtschaftsrats zum Aufwertungs- und Anleiheablösungs Gesetz ist besonders dankenswert.

„Die neuen Aufwertungs Gesetze“ — Hypothekenaufwertungs Gesetz — Anleiheablösungs Gesetz — vom 16. Juli 1925. Für die Praxis erläutert mit Ausführungsbestimmungen von Dr. W a r n e y e r und Dr. K o p p e. Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 10 — Wien I. 236 S. Preis 6,80 M.

Das Werk, das eine Verbindung von Kommentar und Leitfaden darstellt, ermöglicht auch dem Laien, der für seine Arbeit in der Wohlfahrtspflege die praktische Anwendung der Gesetze berücksichtigen muß, Verständnis und Erfassung des Stoffes.

Die neuen Aufwertungs Gesetze. Kommentar G. W a g e m a n n. Taschenrechnerausgabe 118, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1925. 288 S. Preis: 10.— M.

Der Kommentar ist ein eingehender Wegweiser durch die sehr schwierigen Gesetzesparagrafen, die für die Praxis der Wohlfahrtspflege nach vieler Hinsicht von Bedeutung sind. Sie erleichtern die Maßnahmen, die den verantwortlichen Stellen durch die Vorchriften über die Hypothekenaufwertung, die Aufwertung der Sparkassenguthaben, Versicherungsansprüche und vor allem die Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger zufallen. Die alphabetische Aufwertungs Tabelle im II. Teil ermöglicht die Uebersicht für jeden der in Frage kommenden Begriffe und die Tabellen über die Mehrzahlen (zum § 2 des Aufwertungs Gesetzes) wie die Gegenüberstellung der Entwicklung des Dollarkurses und des Kurses der Kriegsanleihe vom 1. Juli 1920 bis 1. April 1925 sind für die Praxis ein wertvolles Stützmittel. Der Abschnitt „Wann und wo müssen die Aufwertungsansprüche angemeldet werden?“ gibt auch für den Laien einen guten Wegweiser für die Durchführung, so daß der Kommentar auch für den Praktiker der Wohlfahrtspflege zu empfehlen ist.

„Die Hauptfragen der Geldentwertung und Aufwertung nach bürgerlichem Recht“ von E. S c h a e f f e r und F. K e i d e l. Dritte, umarbeitete Auflage. Verlag von E. L. Hirschfeld, Leipzig 1925. 104 S. Preis 4,20 M.

Diese Schrift gibt in einer übersichtlichen Darstellung eine Reihe wichtiger, für die Kenntnis der Aufwertungs Gesetze unerlässlicher Begriffsdefinitionen mit Beispielen, die das Verständnis wesentlich erleichtern. W.

Berufsberatung, Methode und Technik. Ein Handbuch für die Praxis, Dr. Richard Liebenberg, Dir. des Landesberufsamtes der Stadt Berlin. 242 S. Verlag Quelle und Meyer, Leipzig, geh. M. 5.—, in L. M. 6,80.

Die Berufsberatung als ein verhältnismäßig junger Zweig der Arbeitsfürsorge hat bisher stets unter dem fühlbaren Mangel an guter Literatur gelitten, wenn auch in den Fachzeitschriften verstreut gute und zweckmäßige Arbeiten veröffentlicht worden sind.

In dem vorliegenden Werk wird zum ersten Male versucht, aus der Praxis für die Praxis die Schwierigkeiten der Berufsberatung, den Gang derselben, die Gruppen der Ratfuchenden getrennt nach Schulbildung, körperlichen und geistigen Voraussetzungen, den Berufswunsch in seiner Entstehung, die Frage der Feststellung der Berufseignung durch die verschiedenen Faktoren zu behandeln und an Hand dieses Materials die Auswirkung der Berufsberatung, ihre positiven Möglichkeiten, die Ansprüche, die an einen guten Berufsberater zu stellen sind, erläutert. Besonders wertvoll wird das Werk durch das vielfach beigegebene praktische Material zur Frage der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung, der Beratung der Hilfspflichter usw.

Durch die in einem Anhang enthaltene Zusammenstellung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Praxis wesentlich gebietet, so daß die Anschaffung des Buches warm empfohlen werden kann.

Inzwischen ist vom gleichen Verfasser im Verlag von Carl Heymann, Berlin W 8, in der Schriftenreihe „Die Praxis der Berufsberatung“ als Heft 1 Band I ein 38 Seiten umfassendes Heftchen: Richtlinien für die Praxis der Berufsberatung zum Preise von M. 1,60 erschienen, das gleichfalls wertvolles Material enthält. Entsprechend dem geringen Umfang beschränkt sich die Arbeit auf eine Darstellung der Aufgaben der öffentlichen Berufsberatung in Deutschland und bringt in kurzen, mehr lexikaartig gefaßten Stichworten eine Uebersicht über das Verfahren der Berufsberatung, seine praktischen Möglichkeiten sowie die Vorbereitung und Werbearbeit. Diesem Heftchen ist ein Anschriftsverzeichnis der deutschen Landesberufsämter wie ein ausgezeichnete Literaturnachweis und die Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen für die öffentliche Berufsberatung beigegeben, so daß dieses Werk als Orientierungsmaterial gute Dienste leisten wird.

Gleichzeitig erscheint im Heymannschen Verlage von Hellmuth Bogen, dem Leiter der psychologischen Eignungsprüfungsstelle beim Landesberufsamt der Stadt Berlin als Heft 2 Band I der Schriftenreihe „Die Praxis der Berufsberatung“ mit 53 Seiten Umfang eine Abhandlung: Die Psychologie in der Praxis der Berufsberatung zum Preise von M. 2.—.

Dieses Werk wendet sich an die ausübenden Persönlichkeiten in der Berufsberatung und will dem Berufsberater eine Hilfe für seine Arbeit bedeuten. Außerordentlich gut und treffend ist die psychologische Einstellung der berufslehrenden Schüler und deren Eltern, die Möglichkeiten des Berufsberaters, diese Einstellung zu erkennen und positiv auszuwerten, geschilbert, der Wert der Eignungsprüfungen erläutert und für die Praxis Wege und Möglichkeiten zweckmäßiger Eignungsprüfungen angegeben. Besonderen Wert erhält das Heftchen durch die beigegebenen Beispiele aus der Praxis (Formulare, Kurven usw.). O.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Quellenbuch zur Geschichte der Wohlfahrtspflege

Zum Gebrauch
an Berufsschulen, Seminaren und Universitäten

Von **S. Wronsky**,

Leiterin des Archivs für Wohlfahrtspflege

Preis 4 Mark, gebunden 4.80 Mark

„Im übrigen ist die Sammlung so anregend und belehrend, daß wir sie in der Hand jeder in der Wohlfahrtspflege tätigen Persönlichkeit wissen möchten und ihre Anschaffung daher auf das dringendste empfehlen.“

(Revisor Dr. Kellner, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 3.)

„Für soziale Frauenschulen in allererster Linie gedacht und aus der Arbeit an ihnen herausgewachsen, füllt dieses Quellenbuch, das uns die Leiterin der Zentrale für private Fürsorge schenkt, die wie wenige mitten in der großstädtischen Wohlfahrtsarbeit steht, ohne Zweifel eine lebhaft empfundene Lücke aus.“

(Kais. Bester in der Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 2.)

Dr. Hermann Muckermann:

Um das Leben der Ungeborenen. 16.—20. Tausend 1.50 Die natürliche Geist- und ärztliche Wissenschaft in seltener Einmütigkeit die drohenden gesellschaftlichen Angriffe auf das Leben der Ungeborenen beurteilen, zeigt diese für Führer des Volkes und ernste Frauen besonders wichtige Schrift, die zugleich erschütternde Dokumente menschlicher Not enthält.“ (Seele.)

Schriftenreihe „Die Familie“:

Die Mutter und ihr Ziegenkind 51.—60. Tausend — 35
Die naturtreue Normalfamilie . . . 51.—60. Tausend — 35
Reimendes Leben 1.—30. Tausend — 35
Eheliche Liebe 11.—20. Tausend — 35
Werdende Reife 11.—20. Tausend — 35
Biologische Tatsachen in solcher Darstellung den Volksgenossen zu vermitteln, ist das edle künstlerische Muckermanns. — Die Heftchen müssen zur Frauenseite gewinnend reden und sollten deshalb allen werdenden Müttern als Geschenk auf den Tisch gelegt werden.“ (Soziale Kultur.)

Das kommende Geschlecht

Zeitschrift für Familienpflege und geschichtliche Volkserziehung auf biologischer und ethischer Grundlage. Letzte Heft: Bd. III 1/2: Kinder-Wohlfahrtspflege. 2.50. / Heft 3: Jugendsicht, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung. 4.50 / Heft 4: Das Wissen und Wollen der beiden Geschlechter in den Entwicklungsjahren der Reife. 2.—

Ferd. Dümmlers Verlag ♦ Berlin SW 68
Gegründet 1808 (Postfachkonto 145)

Grünfeld

Wäschestoffe und Wäsche jeder Art für Krankenhäuser, Anstalten, Sanatorien

Bitte Angebot Nr. 155 T mit näherer Angabe des Zweckes
und der Bedarfsmenge zu verlangen

Schwestern-Waschkleider- und Schürzen-Stoffe

Probesendung Nr. 155 U zu Diensten

Für den Bedarf im Haushalt:

Die
Hauptpreisliste
Nr. 155 V

über **Wäsche jeder Art**
(mit zahlreichen Abbildungen)
wird auf Wunsch zugesandt

Waschstoffe
jeder Art

je nach der Jahreszeit, für Kleider,
Blusen, Röcke, Morgenröcke, Kinder-
kleider, Schürzen usw.
Bitte Probesendung Nr. 155 W mit
Angabe des Zweckes zu verlangen

Weißes
Wäschestoffe

für Leibwäsche, Bettwäsche
usw.

Bitte Probesendung Nr. 155 Z mit
Angabe des Zweckes zu verlangen

Landeshuter
Leinen- und
Gebildweberei

F. V. Grünfeld

Größtes Sonder-
haus für Leinen
und Wäsche

Berlin W 8

Leipzig
Straße
20—22

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8, Mauerstr. 44

Vordrucke für Wohlfahrtsämter

Mit Hilfe von bewährten und auf dem Gebiete des Fürsorgetwesens bestens bewanderten Mitarbeitern hat der obige Verlag eine große Reihe von Vordrucken zur leichteren und schnelleren Durchführung der einzelnen Fürsorgegesetze herausgegeben.

Die bis jetzt erschienenen Vordrucke gliedern sich wie folgt:

Vordrucke zur Durchführung der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924

Allgemeine Vordrucke, Vordrucke zur Durchführung der Wochenfürsorge, Vordrucke zur Durchführung der Kriegesbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Vordrucke zur Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

Vordrucke für die Amtsvormundschaft, für das Pflegekinderwesen, für die Durchführung der Aufgaben des Jugendamts als Gemeindevorstand, zur Durchführung der Schulaufsicht, zur Durchführung der Fürsorgeerziehung, zur Durchführung der Jugendgerichtshilfe

Vordrucke zur Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes

Vordrucke zur Beantragung von Versorgungsgebühren, über Erväahrung von Vorschüssen und Darlehen, für Kapitalabfindung, über Zusatzrenten

Vordrucke zur Durchführung des Krüppelfürsorgegesetzes



Ein vollständiger Mustersatz aller Vordrucke zur Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung, des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, des Reichsversorgungsgesetzes, des Krüppelfürsorgegesetzes wird auf Verlangen zum Preise von Mark 10.— postfrei abgegeben